Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2400**

15. Wahlperiode 30. 01. 2004

Dritte Beschlussempfehlung

des Wahlprüfungsausschusses

zu 20 gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag eingegangenen Wahleinsprüchen

A. Problem

Gemäß Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist die Wahlprüfung Sache des Deutschen Bundestages. Dieser hat nach den Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) auf der Grundlage von Beschlussempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses über die Einsprüche zur Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag vom 22. September 2002 zu entscheiden. Insgesamt waren 520 Wahleinsprüche eingegangen. Die jetzt zur Beschlussfassung vorgelegten Entscheidungen behandeln 20 Einsprüche und einen Antrag auf Kostenerstattung. Weitere Einsprüche stehen nicht zur Beratung an.

B. Lösung

Zurückweisung der Wahleinsprüche ohne mündliche Verhandlung wegen offensichtlicher Unbegründetheit oder Unzulässigkeit und Abweisung des Antrages auf Kostenerstattung.

Offensichtlich unbegründet sind Einsprüche,

a) die einen Sachverhalt vortragen, der einen Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht erkennen lässt;

b) die die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen behaupten; im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens im Deutschen Bundestag kann eine derartige Feststellung nicht erfolgen (seit der 1. Wahlperiode ständige Praxis des Deutschen Bundestages; diese Kontrolle blieb stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten);

c) die mangels ausreichender Angabe von Tatsachen nicht erkennen lassen, auf welchen Tatbestand der Einspruch gestützt wird (BVerfGE 40, 11/30);

d) die sich zwar auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen, wobei diese Mängel jedoch angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können (BVerfGE 4, 370/372 f.).

C. Alternativen

Keine hinsichtlich der Ergebnisse der Entscheidungen.

Der Wahlprüfungsausschuss ist jedoch entsprechend seinem Selbstverständnis und seiner ständigen Praxis allen behaupteten Wahlmängeln nachgegangen, auch wenn sie keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung im 15. Deutschen Bundestag hatten. Diese Art der Behandlung soll dafür Sorge tragen, dass sich festgestellte Wahlmängel bei künftigen Wahlen möglichst nicht wiederholen.

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die aus den Anlagen 1 bis 16 ersichtlichen Beschlussempfehlungen anzunehmen.

Berlin, den 29. Januar 2004

Der Wahlprüfungsausschuss

Erika Simm
Vorsitzende und Berichterstatterin

Hermann Bachmaier
Berichterstatter

Hans-Joachim Hacker
Berichterstatter

Petra-Evelyne Merkel
Berichterstatterin

Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof)
Berichterstatter

Manfred Grund
Berichterstatter

Thomas Strobl (Heilbronn)
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Jürgen Koppelin
Berichterstatter

Inhaltsverzeichnis zum Anlagenteil:

Beschlussempfehlungen zu den einzelnen Wahleinsprüchen

* Der betreffende Wahleinspruch ist mit Plenarbeschluss vom 6. November 2003 (Bundestagsdrucksache 15/1850, Anlage 30) als offensichtlich unbegründet zugewiesen worden.

Anlage 1

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn E. T., 51645 Gummersbach
– Az.: WP 259/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 29. Januar 2004 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 18. November 2002, das am 22. November 2002 beim Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch im Wesentlichen damit, dass der Kreiswahlvorschlag der Partei „DIE GRAUEN“ im Wahlkreis 100 (Oberbergischer Kreis) nicht zur Bundestagswahl 2002 zugelassen worden sei.

Darüber hinaus beanstandet der Einspruchsführer,

– dass der Kreiswahlvorschlag der Partei „DIE VIOLETTEN“ im Wahlkreis 100 zur Bundestagswahl 2002 nicht zugelassen worden sei,

– dass den Wählerinnen und Wählern im Wahlkreis 100 gekennzeichnete Stimmzettel ausgehändigt worden seien, um Rückschlüsse auf deren Wahlverhalten ziehen zu können,

– dass die Stimmzettel eine „falsche“ Darstellung hinsichtlich der Bedeutung der abgegebenen Zweitstimme enthalten hätten,

– dass sich die Neueinteilung der Wahlkreise an Wahlkreisergebnissen der Bundestagswahl 1998 orientiert habe, und

– dass sich Amtsträger während des Wahlkampfes im Wahlkreis für bestimmte Bundestagskandidaten eingesetzt und dadurch die ihnen obliegende Neutralitätspflicht verletzt hätten.

Der vom Einspruchsführer beanstandeten Nichtzulassung des Kreiswahlvorschlages der Partei „DIE GRAUEN“ liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Bundeswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 12. Juli 2002 gemäß § 18 Abs. 4 Nr. 1 Bundeswahlgesetz (BWG) festgestellt, dass die Partei „DIE GRAUEN“ für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag als Partei anzuerkennen ist.

Der Einspruchsführer war stellvertretende Vertrauensperson für den Kreiswahlvorschlag der Partei „DIE GRAUEN“. Am 23. August 2001 übersandte der Kreiswahlleiter die für die Aufstellung des Kreiswahlbewerbers erforderlichen Unterlagen an den Landesverband der Partei „DIE GRAUEN“ in Nordrhein-Westfalen. Mit Schreiben vom 23. Januar 2002 bat der Kreiswahlleiter den Landesverband der Partei um Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Bundestagswahl 2002. Die Erste Vertrauensperson und stellvertretende Landesvorsitzende der Partei „DIE GRAUEN“ bat mit Schreiben vom 13. Juni 2002 um möglichst kurzfristige Ausstellung der Formulare für die Unterstützungsunterschriften nach § 34 Abs. 4 Bundeswahlordnung (BWO), wobei sie um persönliche Abholung der Unterlagen durch den Einspruchsführer bat. Gleichzeitig benannte sie Herrn H. B. als vorgeschlagenen Bewerber im Wahlkreis 100. Die angeforderten Formblätter wurden unverzüglich ausgefertigt und am 14. Juni 2002 dem Einspruchsführer übersandt. Mit Schreiben gleichen Datums wurde die stellvertretende Landesvorsitzende über die Übermittlung von 300 Formblättern an den Einspruchsführer informiert. Der Kreiswahlleiter bat mit diesem Schreiben um Vorlage der Originalunterlagen des Kreiswahlvorschlages, um diese zu prüfen und eventuell bestehende Mängel hinsichtlich des Kreiswahlvorschlages erkennen und beseitigen zu können. Der Kreiswahlvorschlag der Partei „DIE GRAUEN“ ging beim Kreiswahlleiter fristgerecht am 16. Juli 2002 ein. Bei der Überprüfung auf Vollständigkeit des Kreiswahlvorschlags gemäß § 34 Abs. 5 BWO stellte der Kreiswahlleiter fest, dass die erforderlichen Unterstützungsunterschriften nicht beigefügt waren. Mit Schreiben vom 16. Juli 2002 bestätigte der Kreiswahlleiter den Eingang des Kreiswahlvorschlags der Partei „DIE GRAUEN“ und wies die stellvertretende Landesvorsitzende darauf hin, dass nach den Vorschriften des § 20 Abs. 2 BWG i. V. m. § 34 Abs. 4 BWO dem Kreiswahlvorschlag 200 Unterstützungsunterschriften beizufügen seien, da die Partei „DIE GRAUEN“ nicht mit mindestens fünf Abgeordneten in einem Landtag oder dem Bundestag seit dessen letzter Wahl vertreten gewesen sei. Da diese Unterschriften dem Kreiswahlvorschlag nicht beigefügt seien, werde der Kreiswahlvorschlag durch den Kreiswahlausschuss voraussichtlich als ungültig im Sinne des § 25 BWG zurückgewiesen, wenn die Unterstützungsunterschriften nicht bis zum 18. Juli 2002, 18.00 Uhr, beim Kreiswahlbüro eingegangen seien. Anlässlich eines am 16. Juli 2002 geführten Telefonats setzte der Kreiswahlleiter den Einspruchsführer von diesem Mangel in Kenntnis. Ausweislich eines Aktenvermerks über dieses Telefonat erklärte der Einspruchsführer darauf hin, dass diese Unterstützungs-

unterschriften nicht vorgelegt würden. Er wurde vom Kreiswahlleiter darauf aufmerksam gemacht, dass der Kreiswahlvorschlag in diesem Falle zurückzuweisen sei. Der Einspruchsführer erklärte, dass man dies anstrebe, um in eine politische Diskussion über Sinn und Zweck der Vorlage der Unterstützungsunterschriften einzutreten. Der Kreiswahlausschuss stellte in seiner Sitzung am 26. Juli 2002 fest, dass die gemäß § 20 Abs. 2 BWG i. V. m. § 34 Abs. 4 BWO erforderlichen 200 Unterschriften zur Unterstützung des Kreiswahlvorschlages bis zum 18. Juli 2002, 18.00 Uhr, nicht eingereicht wurden und beschloss einstimmig, den Kreiswahlvorschlag aufgrund des festgestellten Mangels zurückzuweisen. Gegen den Beschluss des Kreiswahlausschusses erhob der Einspruchsführer bei der Landeswahlleiterin für das Land Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 26. Juli 2002 Beschwerde. Der Landeswahlausschuss beschloss in seiner Sitzung am 1. August 2002 nach öffentlicher Beratung einstimmig, die Beschwerde zurückzuweisen. An dieser Sitzung nahm auch der Einspruchsführer teil.

Ausweislich der Niederschrift der Sitzung begründete der Landeswahlausschuss seine Entscheidung wie folgt:

„In seiner gegen die Zurückweisung des Wahlvorschlags gerichteten Beschwerde vertritt die Vertrauensperson insbesondere die Auffassung, die gesetzlichen Regelungen, nach denen dem Kreiswahlvorschlag mindestens 200 Unterstützungsunterschriften beizufügen seien, seien verfassungswidrig. Sie macht weiter geltend, das Einreichen von Unterstützungsunterschriften für den Kreiswahlvorschlag sei auch deshalb rechtlich nicht geboten, da die Unterstützung der Partei DIE GRAUEN – Graue Panther (Graue) bereits durch die mehr als 2 000 für die Landesliste dieser Partei bei der Landeswahlleiterin eingereichten Unterstützungsunterschriften hinreichend dokumentiert sei. Darüber hinaus hält es die Vertrauensperson für nicht hinreichend gewährleistet, dass die Gemeindebehörde, der die Unterstützungsunterschriften zur Bescheinigung des Wahlrechts vorzulegen seien, die vorgelegten Unterlagen ausschließlich zu diesem Zweck prüfe. Vielmehr sei nicht auszuschließen, dass die zur Kenntnis der Gemeinde gelangenden Daten rechtswidrig auch zu anderen Zwecken zum Schaden unterstützungsbereiter Bürger verwandt würden.

Der Landeswahlausschuss stellte fest, dass die am 29. Juli 2002 schriftlich beim Kreiswahlleiter eingelegte Beschwerde frist- und formgerecht von der stellvertretenden Vertrauensperson erhoben worden sei. Die Beschwerde sei jedoch in der Sache nicht begründet.

Der Kreiswahlausschuss habe den Kreiswahlvorschlag der Partei DIE GRAUEN – Graue Panther (Graue) zu Recht nicht zugelassen. Ein gültiger Wahlvorschlag habe gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 2 BWG nicht vorgelegen, da die gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 BWG erforderlichen mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nicht eingereicht worden seien.

Nicht angeschlossen hat sich der Landeswahlausschuss der Auffassung des Beschwerdeführers, die genannten gesetzlichen Regelungen seien verfassungswidrig. Hierzu stellte der Landeswahlausschuss fest, das Bundesverfassungsgericht habe in ständiger Rechtsprechung (vgl. Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 7. Auflage, § 20 Rn. 8) anerkannt, dass Zulassungsbedingungen zur Wahl aufgestellt werden können, und dass insbesondere angemessene Unterschriftenquoren bei der Einreichung von Wahlvorschlägen mit dem Grundsatz der formalen Wahlrechtsgleichheit und Wettbewerbschancengleichheit der Parteien vereinbar seien. Unterschriftenquoren dienten dem Nachweis der Ernsthaftigkeit der Bewerbung und sollen gewährleisten, dass nur solche Wahlvorschläge zugelassen würden, hinter denen eine ernstzunehmende politische Gruppe stehe. Es sei nicht Aufgabe des Landeswahlausschusses, die insoweit eindeutigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes in Frage zu stellen und einer verfassungsrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Unerheblich sei, dass die Partei DIE GRAUEN – Graue Panther (Graue) bereits für die Landesliste dieser Partei landesweit mehr als 2000 Unterstützungsunterschriften gesammelt und bei der Landeswahlleiterin eingereicht hätte. Für eine ‚Anrechnung' dieser für eine Landesliste eingereichten Unterschriften auf einen Kreiswahlvorschlag gebe es keine rechtliche Grundlage. Vielmehr sei das Erfordernis, Unterstützungsunterschriften beibringen zu müssen, in § 20 Abs. 2 BWG für Kreiswahlvorschläge und in § 27 Abs. 1 BWG für Landeslisten unabhängig voneinander geregelt.

Der Landeswahlausschuss stellte weiter fest, die in der Beschwerdeschrift vertretene Auffassung, ein im Wahlkreis erfolgreicher Parteibewerber würde nur dann ein Mandat erringen, wenn auch seine Partei gemäß § 6 Abs. 6 BWG mindestens 5 v. H. der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalte, sei unzutreffend. Vielmehr sei gemäß § 5 Satz 2 BWG in jedem Fall derjenige Wahlkreisbewerber wirksam gewählt, der im Wahlkreis die meisten Stimmen auf sich vereinige. Ein weiteres Eingehen auf die darauf aufbauenden Darlegungen des Beschwerdeführers sei deshalb entbehrlich.

Auch konnte der Landeswahlausschuss nicht zu der Überzeugung gelangen, dem Träger des Wahlvorschlags oder unterstützungsbereiten Bürgern sei das Sammeln und die Vorlage von Unterstützungsunterschriften rechtlich und tatsächlich nicht zumutbar gewesen, da mit einer zweck- bzw. rechtswidrigen Verwendung der Unterstützungsunterschriften durch die Gemeindebehörden zu rechnen gewesen sei. Die Darlegungen der Vertrauensperson in ihrer Beschwerdeschrift vom 26. Juli 2002 enthielten in dieser Hinsicht keinen hinreichend substantiierten Tatsachenvortrag, der eine solche Vermutung rechtfertigen könnte. Ebenso wenig verstießen die Regelungen des Bundeswahlgesetzes oder der Bundeswahlordnung allgemein gegen den Grundsatz der Geheimhaltung der Wahl. Vielmehr erfordere eine ordnungsgemäße Wahlvorbereitung die Prüfung der Echtheit der Unterschriften und der Wahlberechtigung der Unterzeichner durch die Wahlbehörde (BVerfGE 5, S. 77/82). Schließlich würden gegen die Regelungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung in ihrer konkreten Ausgestaltung auch keine datenschutzrechtlichen Bedenken bestehen (Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 7. Auflage, § 20 Rn. 9).

Der Vertrauensperson wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Herr T. stellte klar, dass er nicht die Regelungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung für verfassungswidrig halte, sondern nur deren konkrete Auslegung und Anwendung. Insbesondere halte er es für rechtlich geboten, dass es ausreichend sei, dass für die Landesliste mehr als 2000 Unterstützungsunterschriften gesammelt und eingereicht worden seien und damit die Ernsthaftigkeit des

Wahlvorschlags ausreichend belegt worden sei. Er wies darüber hinaus auf Unregelmäßigkeiten bei der Bescheinigung des Wahlrechts anlässlich früherer Wahlen hin, die zu Verstößen gegen den Datenschutz geführt hätten.

Die Landeswahlleiterin wies darauf hin, dass Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung des Landeswahlausschusses nicht Vorkommnisse vergangener Wahlen seien, sondern nur zu entscheiden sei, ob die Voraussetzungen für die Zulassung des Kreiswahlvorschlags gegeben seien.

Herr B. (Büro des Kreiswahlleiters) gab an, dass ihm aus der Vergangenheit zwei Fälle aus dem Oberbergischen Kreis bekannt seien, in denen Kopien von Unterstützungsunterschriften gefertigt worden seien, u. a. um Doppelunterschriften festzustellen. Diese Fälle seien nach Bekanntwerden sofort unterbunden und die Kopien vernichtet worden. Aus dem Sachvortrag der Vertrauensperson ergäben sich keine Anhaltspunkte für gegenwärtige Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Vorbereitung zur Wahl des 15. Deutschen Bundestags.“

Der Einspruchsführer trägt hierzu in der Einspruchsschrift vor, dass das Erfordernis der Beibringung von 200 Unterschriften nach § 20 Abs. 2 BWG nicht für nationale Minderheiten gelte. Die Partei „DIE GRAUEN“ sei eine „Senioren-Partei“. Seiner Auffassung nach sind Senioren eine nationale Minderheit unabhängig von der gleichzeitigen Zugehörigkeit zu „ethnischen Minderheiten in Deutschland“, wie z. B. der „Verarmten in Deutschland“. Somit sei der Kreiswahlvorschlag der Partei „DIE GRAUEN“ schon deshalb zu Unrecht nicht zugelassen worden, da die Beibringung der 200 Unterstützungsunterschriften für die Partei „DIE GRAUEN“ als Partei einer nationalen Minderheit entbehrlich sei.

Er behauptet daneben, dass bei der Erteilung von Wahlrechtsbescheinigungen gegen den Datenschutz verstoßen worden sei. Dabei seien die Bürger, für die eine Wahlrechtsbescheinigung zur Unterstützung eines Kreiswahlvorschlags erteilt worden sei, „behördlich“ registriert und „in den eigenen Behördenunterlagen“ dokumentiert worden. Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen habe beanstandet, dass in Einzelfällen von diesen Unterstützungsunterschriften Kopien gefertigt worden seien und dem Einspruchsführer dieses Ergebnis mit Schreiben vom 8. Oktober 2002 mitgeteilt.

Der Einspruchsführer beanstandet darüber hinaus, dass sich der Kreiswahlausschuss „pflichtwidrig“ nicht mit seiner in der Sitzung „konkret mündlich“ vorgetragenen Begründung auseinandergesetzt und „ohne jede Überprüfung der sachlich und rechtlich zutreffenden Einwendungen“ den Kreiswahlvorschlag der Partei „DIE GRAUEN“ zurückgewiesen habe.

Der Einspruchsführer führt in seiner Einspruchsschrift hinsichtlich der Nichtzulassung des Kreiswahlvorschlags der Partei „DIE VIOLETTEN“ aus, dass der Kreiswahlvorschlag der Partei „DIE VIOLETTEN“ ebenso wie der Kreiswahlvorschlag der Partei „DIE GRAUEN“ „zu Unrecht und verfassungswidrig verhindert worden“ sei, da die Unterstützungsunterschriften nicht vorgelegt worden seien. Die Partei „DIE VIOLETTEN“ sei nach seinen „bisherigen Informationen“, die von ihm nicht zuverlässig überprüfbar seien, möglicherweise eine Partei, die die Interessen lesbischer Frauen vertrete. Seiner Auffassung nach sind lesbische Frauen eine nationale Minderheit. Das Erfordernis der Vorlage der 200 Unterstützungsunterschriften für die Zulassung des Kreiswahlvorschlags der Partei „DIE VIOLETTEN“ verstoße daher gegen die Vorschrift des § 20 Abs. 2 Satz 2 BWG, nach der diese Zulassungsvoraussetzung für nationale Minderheiten entbehrlich sei.

Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 100 (Oberbergischer Kreis) hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

Ausweislich der Anforderung der Formblätter für Unterstützungsunterschriften mit Schreiben der stellvertretenden Landesvorsitzenden vom 13. Juni 2002 seien die Bedingungen, die das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung an die Aufstellung von Wahlbewerbern stelle, durch die Partei „DIE GRAUEN“ im Vorfeld des Aufstellungsverfahrens akzeptiert worden.

Hinsichtlich der Nichtzulassung des Kreiswahlvorschlags der Partei „DIE VIOLETTEN“ hat der Kreiswahlleiter ausgeführt, dass der Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung am 12. Juli 2002 gemäß § 18 Abs. 4 Nr. 1 Bundeswahlgesetz (BWG) festgestellt habe, dass die Partei „DIE VIOLETTEN“ für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag als Partei anzuerkennen sei. Für die Vorlage von Unterstützungsunterschriften der Partei „DIE VIOLETTEN“ könne auf die bereits gemachten Ausführungen zu den gesetzlichen Anforderungen verwiesen werden. Mit Schreiben vom 7. Mai 2002 seien auf Anfrage von Herrn D. die angeforderten Unterstützungsformblätter an dessen Adresse übersandt worden. Ein Kreiswahlvorschlag sei jedoch nicht eingereicht worden.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu wie folgt geäußert:

Die Behauptung des Kreiswahlleiters, die stellvertretende Landesvorsitzende habe durch die Anforderung der Formblätter die Bedingungen, die das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung an die Aufstellung von Wahlbewerbern stelle, akzeptiert, werde „ausdrücklich bestritten“. Die Anforderung der „vorgeschriebenen Formulare“ habe nicht auf einer „eigenen, freien Willensbekundung und -entscheidung der Landespartei, bzw. deren Vertreter“, insbesondere der stellvertretenden Landesvorsitzenden, beruht. Es seien lediglich die „verfassungswidrigen Zwangsanordnungen“ befolgt worden. Gegen das gesetzliche Erfordernis einer Vorlage der Unterstützungsunterschriften sei ein Rechtsmittel ausgeschlossen gewesen. Die Anforderung der Formblätter habe die Erfüllung der durch den Kreiswahlleiter „rechtsbindend erteilten Auflage“ dargestellt, damit sie im Wege des Wahleinspruchs angefochten werden könne.

Zur Nichtzulassung des Kreiswahlvorschlags der Partei „DIE VIOLETTEN“ hat sich der Einspruchsführer nicht mehr geäußert.

Der Einspruchsführer trägt in seiner Einspruchsschrift weiter vor, dass den Wählerinnen und Wählern im Wahlkreis 100 „mit unterschiedlichen Kennzeichnungen versehene“ Stimmzettel ausgehändigt worden seien, um die Stimmabgabe bestimmten Wählerinnen und Wählern zuordnen zu können. Das Ergebnis der „Ermittlung des Wahlverhaltens bestimmter Wähler“ sei vom Bundeswahlleiter in einer sog. „Wahlstatistik“ veröffentlicht worden. Er behauptet, dass die politischen Parteien vom „persönlichen Wahl-

verhalten“ einzelner oder nach Gruppen bestimmbarer Wähler „unterrichtet“ worden seien. Dies sei nicht mit dem Grundsatz der freien Wahl und dem Grundsatz der geheimen Wahl vereinbar. Die Wählerinnen und Wähler hätten nur mit den amtlichen Stimmzetteln, die ihnen tatsächlich ausgehändigt worden seien, wählen können. Andernfalls hätten die Wählerinnen und Wähler nur die Möglichkeit gehabt, sich durch „Nicht-Wahl“ gegen die „Wahl-Ausforschung“ zu schützen.

Weiter beanstandet er unter Hinweis auf § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG, dass die Stimmzettel hinsichtlich der Bedeutung der abgegebenen Zweitstimme eine „unwahre“ Darstellung enthalten hätten. So sei auf den Stimmzetteln darauf hingewiesen worden, dass die Zweitstimme die „maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien“ sei. § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG schreibe demgegenüber die Nichtberücksichtigung bestimmter Zweitstimmen vor.

Des Weiteren behauptet der Einspruchsführer, dass der Bundestag die Neueinteilung der Wahlkreise nach dem Wahlergebnis der Bundestagswahl 1998 vorgenommen habe. Dabei sei man „gezielt orientiert“ vorgegangen, indem die Wahlkreise, in denen die Bewerber der PDS Direktmandate erlangt hätten, „unter sorgfältiger Analyse der Einzelergebnisse“ bewusst neu gestaltet worden seien. Damit habe man erreichen wollen, dass „eine bestimmte, im Bundestag fraktionierte Partei“ beim Wiedereinzug in den Bundestag „behindert oder gar verhindert“ werden solle.

Er beanstandet außerdem, dass im Vorfeld der Wahl neben Bundeskanzler Gerhard Schröder, Bundesinnenminister Otto Schily, Bundesverteidigungsminister Peter Struck, Bundesjustizministerin Hertha Däubler-Gmelin und anderen Mitgliedern der Bundesregierung auch der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, Wolfgang Clement, der nordrhein-westfälische Arbeitsminister Harald Schartau und die nordrhein-westfälische Umweltministerin Bärbel Höhn sowie der Ministerpräsident von Baden-Württemberg, Erwin Teufel, der Ministerpräsident von Thüringen, Bernhard Vogel, und „viele andere“ für „ausdrücklich nur jeweils bestimmte“ Wahlbewerber im Wahlkreis geworben hätten. Daneben hätten an der Wahldurchführung im Wahlkreis 100 „unmittelbar beteiligte exekutive Amtsträger“ für bestimmte Wahlbewerber unter „Verletzung Ihrer Neutralitätspflicht“ stets in der Oberbergischen Volks-Zeitung „geworben“. Auch seien fast alle örtlichen Vereine, Verbände und die Kirchen an der Wahlwerbung beteiligt gewesen. Die Wahlwerbung habe zum Ziel gehabt, die vier Wahlbewerber der „im Bundestag vertretenen Parteien und deren Programme vorstellen zu wollen“. Dabei sei jedoch nicht der Wahlkreisbewerber der PDS, die auch im Bundestag vertreten gewesen sei, berücksichtigt worden.

Zu den Ausführungen des Einspruchsführers zu verschiedenen politischen Themen, zum Datenschutz und zu gerichtlichen Verfahren in weiteren Zuschriften sowie zu den hierzu vorgelegten Anlagen wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Einspruchsführer hatte bereits gegen die Gültigkeit der Wahl zum 14. Deutschen Bundestag Einspruch erhoben (Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 66). In seiner Zuschrift vom 12. August 2003 nimmt er außerdem Bezug auf einen von einem anderen Einspruchsführer erhobenen Wahleinspruch (Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 78). Mit diesem Wahleinspruch ist u. a. das Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift eines Kreiswahlvorschlages gemäß Anlage 14 zu § 34 Abs. 4 Bundeswahlordnung (BWO) beanstandet worden.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Der Kreiswahlvorschlag der Partei „DIE GRAUEN“ im Wahlkreis 100 (Oberbergischer Kreis) ist zu Recht zurückgewiesen worden, weil die nach § 20 Abs. 2 Satz 2 BWG erforderlichen 200 Unterstützungsunterschriften nicht vorgelegt worden sind. Der Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss schließen sich der in der Niederschrift der Sitzung des Landeswahlausschusses dargelegten zutreffenden Begründung an. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierauf verwiesen.

Zu Unrecht wendet der Einspruchsführer hiergegen ein, dass sich der Kreiswahlausschuss „pflichtwidrig“ nicht mit seiner in der Sitzung vorgetragenen Begründung auseinandergesetzt habe. Jedenfalls die Begründung der Entscheidung des Landeswahlausschusses enthält eine differenzierte Auseinandersetzung mit den Einwendungen des Einspruchsführers. Dem Einspruchsführer ist erläutert worden, dass es für die von ihm gewünschte Anrechnung der 2000 Unterstützungsunterschriften für die Landesliste der Partei „DIE GRAUEN – Graue Panther (Graue)“ auf den Kreiswahlvorschlag keine rechtliche Grundlage gibt.

Darüber hinaus kann seinem in der Einspruchsschrift vorgetragenen Einwand nicht gefolgt werden, das Erfordernis von 200 Unterschriften gelte nicht für Kreiswahlvorschläge der „Grauen“, weil es sich um eine Partei einer nationalen Minderheit handele. Die Senioren in Deutschland sind keine durch Abstammung und Kultur von der Mehrheit des Staatsvolkes verschiedene geschlossene Volksgruppe und dementsprechend fehlt es auch an einem entsprechenden staatlichen Willensakt (vgl. Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 6 Rn. 23).

Soweit der Einspruchsführer einen Verstoß gegen den Datenschutz bei der Unterschriftensammlung geltend machen möchte, fehlt es bereits an einem substantiierten Vortrag. Sein Hinweis, dass Bürgerinnen und Bürger, für die eine Wahlrechtsbescheinigung zur Unterstützung eines Kreiswahlvorschlags erteilt worden sei, behördlich registriert und dokumentiert worden seien, entspricht im Grundsatz den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung. § 34 Abs. 6 Satz 2 BWO bestimmt, dass die Gemeindebehörde für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag erteilen darf; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt

ist. Soweit der Einspruchsführer auf eine Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen Bezug nimmt, wonach in der Vergangenheit hiergegen oder allgemein gegen Vorschriften des Datenschutzes verstoßen worden sein soll, so lässt sich daraus kein konkreter Verstoß bei der Vorbereitung der Bundestagswahl 2002 ableiten.

Außerdem kommt es auch nicht darauf an, ob der Einspruchsführer die gesetzlichen Bedingungen für die Aufstellung von Wahlbewerbern akzeptiert hat oder nicht. Die wahlrechtlichen Vorschriften gelten unabhängig davon, ob sie von Wahlbewerbern und deren Unterstützern akzeptiert werden. Dies gilt auch dann, wenn diese Vorschriften von den Betroffenen für verfassungswidrig gehalten werden.

Soweit der Einspruchsführer vorträgt, der Kreiswahlvorschlag der Partei „DIE VIOLETTEN" sei „zu Unrecht und verfassungswidrig" verhindert worden, so kann dahingestellt bleiben, ob der Einspruch insoweit mangels einer entsprechenden Legitimation des Einspruchsführers unzulässig ist (vgl. Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 66; Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 49 Rn. 18). Er ist insoweit jedenfalls unbegründet, weil die nach § 20 Abs. 2 Satz 2 BWG erforderlichen 200 Unterstützungsunterschriften nicht vorgelegt worden sind. Zu seinem Einwand, es handele sich bei den „VIOLETTEN" um eine Partei einer nationalen Minderheit, fehlt es am substantiierten Vortrag von Tatsachen, die dies untermauern könnten. Vielmehr bezieht der Einspruchsführer sich auf Informationen, die er für nicht zuverlässig überprüfbar hält.

Ein Wahlfehler liegt auch nicht deshalb vor, weil Wählerinnen und Wählern im Wahlkreis 100 mit bestimmten Kennzeichnungen versehene Stimmzettel ausgehändigt worden sind. Die Durchführung der Wahlstatistik, auf die der Einspruchsführer sich offensichtlich bezieht, verstößt weder generell noch im Wahlkreis 100 gegen den Grundsatz der geheimen Wahl oder gegen andere Wahlrechtsgrundsätze. Der Verdacht, aufgrund der erfolgten Kennzeichnung der Stimmzettel nach Geschlecht und Altersgruppen könnte das einzelnen Wählerverhalten ausgeforscht werden, ist unbegründet. Rechtsgrundlage für die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik ist das Wahlstatistikgesetz vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412). Der Wahlprüfungsausschuss und der Bundestag sehen sich nach ständiger Praxis nicht berufen, die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvorschriften festzustellen. Diese Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden. Unabhängig davon bestehen keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Wahlstatistikgesetzes. Es verstößt insbesondere nicht gegen den Grundsatz der geheimen Wahl.

Nach diesem Gesetz werden je Geschlecht fünf Geburtsjahresgruppen gebildet, in denen jeweils sieben Geburtsjahrgänge zusammengefasst sind. Außerdem dürfen nur solche Wahlbezirke in die Erhebung einbezogen werden, die mindestens 400 Wahlberechtigte haben. Darüber hinaus dürfen die Ergebnisse der Statistik für einzelne Wahlbezirke nicht bekannt gegeben werden. Eine nachträgliche Zusammenführung der gekennzeichneten Stimmzettel mit den Wählerverzeichnissen ist gesetzlich untersagt. Den Mitgliedern der Wahlvorstände in den für die Durchführung der Wahlstatistik ausgewählten Wahlbezirken ist es aufgrund der sich aus der Mindestzahl von Wahlberechtigten ergebenden ausreichend großen Zahl von Wählerinnen und Wählern in jeder Geburtsaltersgruppe nicht möglich, bei der Stimmenauszählung die Stimmabgabe einzelnen Wählerinnen und Wählern anhand der Unterscheidungsbezeichnungen zuzuordnen. Die Vermutung des Einspruchsführers, die politischen Parteien seien vom persönlichen Wahlverhalten Einzelner informiert worden, ist mangels einer Substantiierung einer näheren Überprüfung nicht zugänglich.

Soweit der Einspruchsführer unter Hinweis auf die Vorschrift des § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG beanstandet, dass auf dem Stimmzettel die Bedeutung der Zweitstimme falsch dargestellt werde, ist ein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften ebenfalls nicht zu erkennen. Der nach dem Muster eines Stimmzettels in Anlage 26 zur Bundeswahlordnung vorgesehene Hinweis, maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien sei die Zweitstimme, ist zutreffend. Der Gesetzgeber hat sich für ein personalisiertes Verhältniswahlsystem entschieden. Nach § 4 BWG hat jeder Wähler zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten, eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Hierbei ist die Zweitstimme die entscheidende Stimme, da sie das zahlenmäßige Gesamtwahlergebnis der einzelnen Parteien bestimmt (Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 4 Rn. 1). Allerdings wird beispielsweise beim Entstehen von Überhangmandaten die Sitzverteilung im Bundestag auch durch die abgegebenen Erststimmen beeinflusst (vgl. Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 29). Der Einspruchsführer weist außerdem zutreffend darauf hin, dass im Sonderfall des § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG die Zweitstimmen derjenigen Wähler nicht berücksichtigt werden, die ihre Erststimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Bewerber abgegeben haben, der gemäß § 20 Abs. 3 BWG oder von einer Partei, für die in dem betreffenden Lande keine Landesliste zugelassen ist, vorgeschlagen ist. Somit gibt es Ausnahmefälle, bei denen die Zweitstimme nicht berücksichtigt wird, und solche, bei denen sowohl die Erst- als auch die Zweitstimme einen Erfolgswert haben. Diese Ausnahmen entsprechen dem Wahlsystem und den wahlrechtlichen Vorschriften. Die Bedeutung der Zweitstimme als für die Verteilung der Sitze maßgebende Stimme ist für die allermeisten Fälle auf dem Stimmzettel zutreffend dargestellt. Es wäre für die Wählerinnen und Wähler verwirrend, wenn auf dem Stimmzettel alle denkbaren Varianten des Erfolgswertes von Erst- und Zweitstimme dargestellt würden.

Der Einspruch kann auch keinen Erfolg haben, soweit sich der Einspruchsführer gegen die Art und Weise der Neueinteilung der Wahlkreise wendet. Für seine Vermutung, die Neueinteilung sei gezielt zum Nachteil der Bewerber der PDS vorgenommen worden, gibt es keinen Beleg. Mit dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetz vom 15. November 1996 (BGBl. I S. 1712) hat der Gesetzgeber bestimmt, dass der Deutsche Bundestag ab der 15. Wahlperiode grundsätzlich aus 598 statt bisher 656 Abgeordneten bestehen wird. Dementsprechend ist in diesem Gesetz außerdem vorgesehen, dass sich die Zahl der Wahlkreise ab der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag von 328 auf 299 verringert. Der Gesetzgeber ist schließlich dem ebenfalls aus diesem Gesetz resultierenden Auftrag nachgekommen, die Einteilung der 299 Wahlkreise bis zum Ablauf der 13. Wahlperiode durch Gesetz festzulegen. Dies ist

durch das Gesetz zur Neueinteilung der Wahlkreise für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag vom 1. Juli 1998 (BGBl. I S. 1698) geschehen. Im Anschluss daran ergab sich die Notwendigkeit einer Neuabgrenzung von Wahlkreisen u. a. aus der gesetzlichen Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 BWG, wonach u. a. die Zahl der Wahlkreise in den einzelnen Ländern deren Bevölkerungsanteil soweit wie möglich entsprechen muss. Vor diesem Hintergrund entbehren die Mutmaßungen des Einspruchsführer jeder Grundlage.

Schließlich liegt auch kein Wahlfehler aufgrund einer unzulässigen Wahlbeeinflussung vor. Dies gilt zum einen, soweit der Einspruchsführer die Unterstützung bestimmter Wahlbewerber in Wahlkreisen durch amtierende Bundesminister und Ministerpräsidenten in Ländern sowie anderen Mitgliedern von Landesregierungen rügt. Auch Amtsträger können sich nämlich am Wahlkampf beteiligen und bestimmte Kandidatinnen und Kandidaten unterstützen. Der Einspruchsführer hat nicht substantiiert vorgetragen, dass die betreffenden Amtsträger bestimmte Wahlkampfaussagen in amtlicher Eigenschaft oder unter Hinweis auf ihren Amtscharakter gemacht hätten (vgl. Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 1 Rn. 15). Soweit der Einspruchsführer sich – wie bereits bei seinem Einspruch gegen die Bundestagswahl 1998 – gegen die Berichterstattung in der Oberbergischen Volks-Zeitung während des Wahlkampfes wendet, so verkennt er die Rolle der Presse in einem freiheitlichen Staat. Die Pressefreiheit umfasst die Freiheit, die Grundrichtung einer Zeitung unbeeinflusst zu bestimmen und zu verwirklichen. Bei der Gestaltung des redaktionellen Teiles ist die von privater Hand betriebene Presse hinsichtlich der Auswahl der Nachrichten und der Verbreitung von Meinungen grundsätzlich frei (vgl. Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 1 Rn. 23k). Dies gilt auch bei der Darstellung von Amtsträgern im Wahlkreis während des Wahlkampfes. Schließlich fehlt es auch an einem substantiierten Vortrag des Einspruchsführers, soweit er sich gegen das Verhalten örtlicher Vereine, Verbände und Kirchen im Wahlkreis wendet. Die parteipolitische Unabhängigkeit von Kirchen, Verbänden und Vereinen verlangt auch während des Wahlkampfes keine strikte politische Neutralität (vgl. Schreiber, a. a. O.). Aus dem Vortrag des Einspruchsführers, bei bestimmten Veranstaltungen sei der Wahlkreisbewerber der PDS nicht berücksichtigt worden, lässt sich deshalb im Hinblick auf eine unzulässige Wahlbeeinflussung nichts herleiten.

Die weiteren Ausführungen des Einspruchsführers können nicht zum Gegenstand eines Wahlprüfungsverfahrens gemacht werden, da sie keine wahlrechtsrelevanten Tatbestände enthalten.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 2

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn D. V., 01169 Dresden
– Az.: WP 50/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 29. Januar 2004 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2002, das beim Deutschen Bundestag am 11. Oktober 2002 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt. Zur Begründung trägt er – teilweise unter Bezugnahme auf weitere, der Einspruchsschrift beigefügte Schreiben – im Wesentlichen vor, der von ihm am 18. Juli 2002 eingereichte Kreiswahlvorschlag sei unzulässigerweise zurückgewiesen worden und die Wähler – insbesondere diejenigen in Sachsen – seien vor der Wahl in ihrer Wahlentscheidung in unzulässiger Weise beeinflusst worden.

Dem Vorbringen des Einspruchsführers bezüglich der Zurückweisung seines Kreiswahlvorschlages liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Der Einspruchsführer reichte am 18. Juli 2002 beim Kreiswahlleiter der Stadt Leipzig einen Kreiswahlvorschlag unter dem Kennwort „Bürger von Leipzig“ ein. Er bezeichnete den Vorschlag als einen sogenannten anderen Kreiswahlvorschlag gemäß § 20 Abs. 3 Bundeswahlgesetz (BWG). Der Kreiswahlvorschlag wurde vom Kreiswahlausschuss am 26. Juli 2002 mit der Begründung zurückgewiesen, dass sich auf dem Kreiswahlvorschlag lediglich die Unterschrift des Beschwerdeführers befunden habe und die für einen sogenannten anderen Kreiswahlvorschlag erforderlichen Unterschriften von 200 Wahlberechtigten dem Kreiswahlvorschlag nicht beigefügt gewesen seien.

Der Einspruchsführer trägt hierzu vor, dass sein Kreiswahlvorschlag „Bürger von Leipzig“ auf der Basis von § 20 Abs. 2 Satz 3 BWG abgegeben worden sei. Hiernach gelte das Erfordernis von 200 Unterschriften nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten. Sein Kreiswahlvorschlag, der gemäß Artikel 3 und 19 Grundgesetz (GG) dem Kreiswahlvorschlag einer Partei gleichgestellt sei, sei als ein solcher einer nationalen Minderheit zu behandeln. Die Bürger von Leipzig seien eine nationale Minderheit, da sie seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes bis zur deutschen Wiedervereinigung ihre Grundrechte nicht hätten wahrnehmen können. Da Leipzig internationaler Messestandort gewesen sei, habe die Stasi die Bürger von Leipzig ununterbrochen bespitzelt, so dass diese als Prominente im Sinne des Stasi-Unterlagen-Gesetzes zu behandeln seien.

Der Einspruchsführer behauptet, dass die Wähler im Freistaat Sachsen in ihrer Wahlentscheidung in unzulässiger Weise beeinflusst worden seien. So schränke § 41 Abs. 6 des sächsischen Kommunalwahlgesetzes (SächsKomWG) die freie Wahlentscheidung für einen Großteil der sächsischen Wähler in unzulässiger Weise ein. Diese Vorschrift verlangt von einem Wahlbewerber für das Amt des Bürgermeisters eine Erklärung, dass er nicht für das Ministerium der Staatssicherheit der DDR gearbeitet habe bzw. nicht in herausgehobener Position in Parteien oder Massenorganisationen der DDR tätig gewesen sei. Dies treffe jedoch nach Ansicht des Einspruchsführers auf 90 % der ehemaligen DDR-Bürger zu.

Auch beeinflusse die Präambel der sächsischen Landesverfassung, welche durch die Textstelle „… ausgehend von den leidvollen Erfahrungen nationalsozialistischer und kommunistischer Gewaltherrschaft …“ die gesellschaftlichen Verhältnisse in der DDR denen des Dritten Reiches gleichstelle, das Wahlverhalten der sächsischen Wähler in unzulässiger Weise.

Der Einspruchsführer ist der Ansicht, dass es Fälle unzulässiger amtlicher Wählerbeeinflussung durch Äußerungen von Bundeskanzler Gerhard Schröder gegeben habe. Dieser habe bei mehreren Anlässen formuliert: „… Die PDS, hervorgegangen aus der SED, ist in der Demokratie nicht angekommen. Deshalb ist eine Zusammenarbeit mit der PDS ausgeschlossen, anstelle der PDS sollte die SPD gewählt werden.“

Der Einspruchsführer macht geltend, es habe bei der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag in Sachsen Fälle von Stimmenkauf gegeben. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Wie auch der Landeswahlleiter des Freistaates Sachsen in seiner Stellungnahme bestätigt, wurde einem Inhaber von Wasserbettengeschäften in Pirna, Dresden und Radebeul von der Staatsanwaltschaft Dresden vorgeworfen, in einem Inserat in dem Anzeigenblatt „Stadtspiegel“ vom 15. September 2002 Wählern von CDU und FDP zusätzlich Rabatt versprochen zu haben. Der Beschuldigte stellte in seinen Geschäften außerdem ein Schild mit dem Hinweis auf, dass Wählern aller Parteien dieser Rabatt gewährt werde. Es konnte von der Staatsanwaltschaft Dresden jedoch nicht nachgewiesen werden, dass von dem Angebot Kunden auch wirklich Gebrauch gemacht hätten. Daher ist

das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten am 2. April 2003 eingestellt worden, was auch dem Einspruchsführer zur Kenntnis gebracht worden ist.

Der Einspruchsführer verweist darüber hinaus auf eine Berichterstattung der „Bild am Sonntag“, wonach Briefwähler verdächtigt würden, ihr Stimmrecht zu verkaufen. Er habe „u. a. auf Grund dieser ungeheuerlichen Verdächtigung“ sein Wahlrecht durch Briefwahl nicht wahrnehmen können. Anlässlich eines anderen Wahleinspruchs hat der Wahlprüfungsausschuss hierzu folgenden Sachverhalt festgestellt: Laut „Bild am Sonntag“ vom 22. September 2002 forderte ein Verein „Demokratie International“ in Hamburg unter gefälschtem Briefkopf des Senats durch Postwurfsendung an 150 000 Haushalte dazu auf, Briefwahlunterlagen anzufordern und an Ausländer weiterzugeben.

Der Landeswahlleiter der Freien und Hansestadt Hamburg hat in diesem Wahlprüfungsverfahren eine Pressemitteilung übersandt, die unter dem gefälschten Briefkopf der staatlichen Pressestelle mit Datum vom 11. September 2002 eine derartige Aktion vorstellt, befürwortende Aussagen von Bürgermeister von Beust enthält und berichtet, „in den letzten Tagen“ seien 125 000 Postwurfsendungen verteilt worden. Diese dem Landeswahlamt bereits am 10. September 2002 zugegangene Pressemitteilung habe den Landeswahlleiter veranlasst, bereits am selben Tage mit einer Presseerklärung auf den Fälschungscharakter und den Straftatbestand des § 107a Strafgesetzbuch hinzuweisen. Es habe keinerlei Anhaltspunkte für eine tatsächliche Verteilung des Aufrufs als Postwurfsendung und auch keine konkreten Hinweise auf entsprechende Einzelfälle, in denen es tatsächlich zu einer Stimmenweitergabe gekommen wäre, gegeben. Ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Hamburg wurde am 2. Dezember 2002 eingestellt, da ein Täter nicht ermittelt werden konnte.

Der Einspruchsführer bringt außerdem vor, dass der 14. Deutsche Bundestag nicht habe entlastet werden dürfen. Die Abgeordneten hätten in der 14. Wahlperiode den „Auftrag der Wähler“ nicht erfüllt. Der Bundestag habe es versäumt, der Bundesregierung einen Auftrag zur Erhaltung des Weltfriedens zu erteilen und sie darauf hinzuweisen, dass sich nach dem Grundgesetz und dem Einigungsvertrag die Bundesrepublik Deutschland nicht an einem Angriffskrieg beteiligen dürfe. Durch dieses Versäumnis sei der Bundestagswahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 die besondere Bedeutung zugekommen, dass sich die Wähler mit der Wahl gleichzeitig über Krieg oder Frieden zu entscheiden gehabt hätten, so dass dadurch die Wähler unzulässig beeinflusst worden seien. Auch hätten die Abgeordneten des 14. Deutschen Bundestages es verabsäumt, die Rechtseinheit, die zwischen den Bürgern in allen Teilen Deutschlands bestehe, zu ihrer Arbeitsgrundlage zu machen.

Zu weiteren Ausführungen des Einspruchsführers wird auf das Einspruchsschreiben, eine Petition des Einspruchsführers an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages vom 16. September 2002 sowie auf weitere Schreiben Bezug genommen.

Der Landeswahlleiter des Freistaates Sachsen hat zu den Ausführungen des Einspruchsführers wie folgt Stellung genommen:

Der Kreiswahlvorschlag des Einspruchsführers sei mit formellen Mängeln behaftet gewesen. So habe sich auf dem Kreiswahlvorschlag nur die Unterschrift des Einspruchsführers befunden; die Unterschriften von drei Wahlberechtigten hätten gefehlt. Es hätten zudem die Unterschriften von 200 Wahlberechtigten auf amtlichen Formblättern für Unterstützungsunterschriften (Anlage 14 zu § 34 Abs. 4 BWO) gefehlt. Der Landeswahlleiter führt ergänzend aus, dass der Argumentation des Einspruchsführers, bei dem eingereichten Kreiswahlvorschlag handele es sich um einen Kreiswahlvorschlag einer nationalen Minderheit der Bürger von Leipzig, nicht gefolgt werden könne. Nach der systematischen Stellung im Gesetz beziehe sich die Regelung des § 20 Abs. 2 Satz 3 BWG nur auf Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten, und nicht auf sogenannte andere Kreiswahlvorschlage gemäß § 20 Abs. 3 BWG. Dieser verweise gerade nicht auf eine analoge Anwendung des § 20 Abs. 2 Satz 3 BWG. Abgesehen davon handele es sich, wie in einem Schreiben des Bundeswahlleiters an den Einspruchsführer ausgeführt, bei den Bürgern von Leipzig nicht um eine nationale Minderheit im Sinne des Bundeswahlgesetzes. Eine nationale Minderheit verbinde in der Bundesrepublik Deutschland deutsche Staatsangehörigkeit mit fremder Volkszugehörigkeit (Nationalität). Vertreter der deutschen Volkszugehörigkeit könnten als Glieder der deutschen Nation gemäß Artikel 116 GG nicht zu einer nationalen Minderheit gehören. In einer Erklärung bei der Zeichnung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995 habe die Bundesrepublik Deutschland festgestellt, dass nationale Minderheiten in Deutschland die Dänen deutscher Staatszugehörigkeit und die Angehörigen des sorbischen Volkes mit deutscher Staatsangehörigkeit seien. Sie wende das Rahmenübereinkommen darüber hinaus auch auf die Angehörigen der Volksgruppe der Friesen deutscher Staatsangehörigkeit und der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit an.

Außerdem legt der Landeswahlleiter dar, dass § 41 Abs. 6 SächsKomWG auf Bewerber um ein Mandat im Deutschen Bundestag nicht anwendbar sei. Gegen Einschränkungen des passiven Wahlrechts durch den bei Bundestagswahlen einschlägigen – nicht inhaltsgleichen – § 15 BWG wende sich der Einspruchsführer nicht, so dass eine Beeinflussung der Wahlentscheidung der Wahlberechtigten sowie eine Einschränkung des passiven Wahlrechts bei Bundestagswahlen nicht gegeben sei.

Hinsichtlich des oben dargestellten Vorwurfs des Stimmenkaufs teilt der Landeswahlleiter mit, er habe den Beschuldigten mit Schreiben vom 18. September 2002 auf mögliche strafrechtliche Konsequenzen seines Verhaltens hingewiesen und eindringlich die Unterlassung derartiger Aktivitäten gefordert. Aufgrund seines Einschreitens sei jedoch davon auszugehen, dass dieses Geschehen zu keinen Auswirkungen auf das Wahlergebnis im Freistaat Sachsen geführt habe.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme des Landeswahlleiters des Freistaates Sachsen zur Kenntnis gegeben worden. Er hat sich hierzu und zu der oben erwähnten Mitteilung über die Einstellung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens zum Vorwurf des Stimmenkaufs nicht geäußert.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des

Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Der Kreiswahlvorschlag des Einspruchsführers vom 18. Juli 2002 wurde vom Kreiswahlausschuss zu Recht zurückgewiesen, denn er war mit formellen Fehlern behaftet. Gemäß § 20 Abs. 3 BWG müssen sogenannte andere Kreiswahlvorschläge von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Diese Voraussetzung hat der Kreiswahlvorschlag des Einspruchsführers nicht erfüllt. Soweit der Einspruchsführer dazu vorträgt, es handele sich bei seinem Kreiswahlvorschlag um einen solchen einer nationalen Minderheit, kann dieser Vortrag das Erfordernis von 200 Unterstützerunterschriften nicht entfallen lassen. Auf die dem Einspruchsführer bekannten Ausführungen des Landeswahlleiters und des Bundeswahlleiters hierzu wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

Wenn der Einspruchsführer vorbringt, § 41 Abs. 6 SächsKomWG beeinflusse die Wahlentscheidung der sächsischen Wähler in unzulässiger Weise, so verkennt er, dass diese Regelung lediglich auf die Wahlen zum Bürgermeisteramt in sächsischen Gemeinden anzuwenden ist. Für die Wahlen zum Deutschen Bundestag, gegen die sich der Einspruch des Einspruchsführers wendet, ist die vom Einspruchsführer angegriffene Norm nicht einschlägig.

Ebensowenig kann der Einspruchsführer geltend machen, durch die Präambel der sächsischen Verfassung sei die Bundestagswahl in unzulässiger Weise beeinflusst worden, indem dort die nationalsozialistische und die kommunistische Gewaltherrschaft in einem Satz genannt werden.

Soweit der Einspruchsführer Aussagen vom Bundeskanzler Gerhard Schröder zur PDS anspricht, verkennt er, dass sich auch Amtsträger aktiv am Wahlkampf beteiligen dürfen, um sich der (Wieder)Wahl zu stellen, und außerhalb der Ausübung ihres Amtes nicht der Neutralitätspflicht unterliegen. Die Aussagen über eine nicht beabsichtigte Zusammenarbeit zwischen SPD und PDS nach der Wahl sind erkennbar nicht in amtlicher Eigenschaft erfolgt; es handelt sich um eine typische parteipolitische Aussage zur möglichen Koalitionsbildung nach der Wahl. Viele Wähler erwarten für ihre Wahlentscheidung gerade eine Aussage über mögliche Koalitionen nach der Wahl. Im Übrigen hatte auch die PDS während des Wahlkampfes die Möglichkeit, auf die von Bundeskanzler Gerhard Schröder gemachten Äußerungen zu reagieren. Vor diesem Hintergrund ist nicht erkennbar, dass diese Aussagen mehr als nur unerheblich auf die Bildung des Wählerwillens eingewirkt haben könnten (BVerfGE 103, 111/132 f.).

Bezüglich des Verdachts des Stimmenkaufs in Sachsen liegt eine unzulässige Wählerbeeinflussung nicht vor. Abgesehen davon, dass die Staatsanwaltschaft Dresden für eine strafbare Wählerbeeinflussung keine Hinweise gefunden hat und daher das Ermittlungsverfahren am 2. April 2003 eingestellt hat, ist eine unzulässige Wählerbeeinflussung aufgrund des dargestellten Geschehens nicht erkennbar. Wie sich aus der Stellungnahme des Landeswahlleiters ergibt, haben Kunden von dem in Rede stehenden Angebot offenbar nicht oder allenfalls in nicht nennenswertem Umfang von dem Angebot Gebrauch gemacht; der Landeswahlleiter hat weitere Aktivitäten in dieser Richtung unterbunden. Eine unzulässige Einflussnahme Dritter auf die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl ist aber nur dann anzunehmen, wenn in ähnlich schwerwiegender Weise wie mit Mitteln des Zwangs oder Drucks auf die Wählerwillensbildung eingewirkt worden wäre, ohne dass eine hinreichende Möglichkeit der Abwehr bestanden hätte (BVerfGE 103, 111/133). Im übrigen wäre auch hier, soweit tatsächlich vereinzelt Kunden von dem Angebot Gebrauch gemacht haben sollten, der Einfluss auf das Wählerverhalten nicht mehr als nur unerheblich, wie das Bundesverfassungsgericht für die Annahme einer unzulässigen Wahlbeeinflussung voraussetzt (BVerfGE 103, 111/132).

Ein Wahlfehler lässt sich auch nicht durch die geltend gemachte Weitergabe von Briefwahlunterlagen an Dritte feststellen, da es schon keinerlei Anhaltspunkte gibt, dass es in Hamburg tatsächlich zu einer derartigen Aktion gekommen ist. Die Größenordnung von behaupteten 125 000 verteilten Postwurfsendungen hätte es nahegelegt, dass zumindest in Einzelfällen Empfänger einer Postwurfsendung beim Landeswahlamt oder anderen Stellen rückgefragt oder ihnen ein Exemplar übermittelt hätten. Auch in der Presse hat es, soweit ersichtlich, vor dem Wahltag nur in der Hamburger „Tageszeitung“ eine Resonanz gegeben. Die Ausgabe vom 12. September 2002 berichtet über den Aufruf, gibt aber zugleich die Hinweise des Hamburger Wahlleiters auf eine Strafbarkeit wegen Wahlfälschung wider. Ob der Aufruf auch in anderen Städten verbreitet worden und ob es zur Weitergabe von Briefwahlunterlagen gekommen ist, lässt sich mangels näherer, auch vom Einspruchsführer nicht vorgetragener Anhaltspunkte nicht feststellen. Vor diesem Hintergrund bestand für den Einspruchsführer auch keine Veranlassung, nicht an der Briefwahl teilzunehmen.

Zu Unrecht macht der Einspruchsführer geltend, der 14. Deutsche Bundestag habe nicht entlastet werden dürfen. Entgegen der Ansicht des Einspruchsführers existiert kein Verfahren, in welchem der Deutsche Bundestag entlastet wird. Der Deutsche Bundestag besteht aus gewählten Abgeordneten, die gemäß Artikel 38 GG an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, sondern nur ihrem Gewissen unterworfen sind. Eine Entlastung von einem Auftrag kann daher nicht erfolgen. Die vom Einspruchsführer behaupteten „mangelhaften“ Beschlüsse des 14. Deutschen Bundestages können nicht zur unzulässigen Beeinflussung der Wahlen zum 15. Deutschen Bundestag führen. Gerade die Wahlen sind das vorgesehene Instrument, um eine etwaige Unzufriedenheit der Wähler mit der geleisteten Arbeit der Abgeordneten zum Ausdruck zu bringen. Dies gilt ebenso für die Behauptung des Einspruchsführers, die Abgeordneten hätten die für alle Bürger der Bundesrepublik Deutschland geltende Rechtseinheit nicht zu ihrer Arbeitsgrundlage gemacht.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 3

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn H. K., 77815 Bühl
– Az.: WP 5/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 29. Januar 2004 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 26. September 2002 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag eingelegt. Hierin bezieht er sich auf ein bereits am 11. September 2002 übermitteltes Schreiben.

Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, dass er als Einzelbewerber im Wahlkreis 274 (Rastatt) nicht zur Bundestagswahl 2002 zugelassen worden und dadurch an seinen demokratischen Rechten gehindert worden sei. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften hätten gegen den Datenschutz verstoßen. Bei der Einholung der Unterschriften sei er behindert worden.

Der Einspruchsführer trägt vor, dass er in seinem Grundrecht auf Teilnahme an der Wahl verletzt sei. Er ist der Auffassung, dass „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ die Zusammensetzung des Bundestages durch seine Teilnahme an der Wahl beeinflusst worden wäre. Er sei nicht zur Bundestagswahl 2002 zugelassen worden, weil er in der auf Grund des seiner Ansicht nach fehlerhaften Verhaltens des Kreiswahlleiters verbliebenen kurzen Zeit die erforderlichen Unterstützungsunterschriften nicht habe beibringen können. Nach Empfehlung des Kreiswahlleiters habe er das Kennwort „Ab jetzt – Mündige Bürger für Deutschland“ gewählt. Unter diesem Kennwort habe er die Unterstützungsunterschriften gesammelt. Kurz vor Ablauf der Bewerbungsfrist am 26. Juli 2002 sei ihm das neue Kennwort „Ab sofort – Mündige Bürger für Deutschland“ „zugeteilt“ worden. Der Kreiswahlleiter habe ihm mitgeteilt, dass die bisher zugesandten Formblätter „ungültig“ und „geändert“ worden seien und die früheren unterschriebenen Formulare mit dem Kennwort „Ab jetzt – Mündige Bürger für Deutschland“ nicht verwendet werden dürften; nach der Änderung des Kennworts „Ab sofort – Mündige Bürger für Deutschland“ seien ausschließlich diese Formblätter zu verwenden. Darauf hin habe er die „bereits laufende Aktion“ abgebrochen. Die bereits eingeholte „ausreichende Anzahl von Förderunterschriften mit den bisher zugeteilten Formularen“ habe er vernichten müssen und die Unterschriftensammlung sei wiederholt worden. Hierzu habe er neben Privatbesuchen und persönlicher Ansprache von Bürgern auch Informationsstände in Bühl, Baden-Baden und Rastatt aufgebaut, um die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften zu sammeln. Es sei ihm jedoch unmöglich gewesen, in der „verbliebenen kurzen Zeit“ die erforderliche Anzahl der Unterstützungsunterschriften „ein weiteres Mal zu beschaffen“. Daher sei sein Kreiswahlvorschlag nicht zur Bundestagswahl 2002 zugelassen worden. Er ist der Auffassung, dass die Unterschriften aus dem Teilnahmeantrag mit dem ursprünglichen Kennwort hätten verwendet werden können.

Zur Frage des Datenschutzes trägt der Einspruchsführer vor, dass „unterschriftswillige Bürger“ seiner Auffassung nach zu Recht die Unterschrift verweigert hätten. Dem Formblatt sei in einem „unleserlichen Formular-Hinweis“ zu entnehmen, dass man sich „strafbar“ mache, wenn man an verschiedenen Informationsständen die „gleiche und völlig identische Unterschrift“ leiste. Die „staatlichen“ Formulare seien seiner Ansicht nach „offensichtlich vom politischen Gegner entwikkelt“ worden, um die Beibringung von Unterschriften unmöglich zu machen bzw. zu erschweren. Dies sei nicht verfassungskonform. Viele Bürger hätten seiner Ansicht nach zu Recht vermutet, dass sie sich bei Abgabe einer Unterschrift „offenbaren“ würden und die Möglichkeit gegeben sei, ihre politische Meinung „auszukundschaften“. Diese Unterschriften seien „registriert und angeblich nach der Wahl wieder entsorgt“ worden, nachdem „man den ungehorsamen Personenkreis zur Kenntnis genommen“ habe.

Darüber hinaus behauptet der Einspruchsführer, es sei „nachweisbar“, dass die Gemeinden Baden-Baden, Bühl und Rastatt „zahlreiche fanatische Personen“ zu seinen Informationsständen geschickt hätten, um ihn zu stören bzw. ihm die Unterschriftensammlung zu erschweren oder diese unmöglich zu machen. So seien seine Aktionen „von aufgehetzten Jugendlichen“ behindert worden. Sein Informationsstand sei umgeworfen worden.

Der Kreiswahlausschuss wies am 26. Juli 2002 den Kreiswahlvorschlag nach § 26 Abs. 1 Bundeswahlgesetz (BWG) einstimmig zurück, da bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 26. Juli 2002 keine Unterstützungsunterschriften vorgelegt wurden.

Am 26. Juli 2002 legte der Sohn des Einspruchsführers als stellvertretende Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages beim Kreiswahlleiter und beim Landeswahlleiter Beschwerde gegen die Zurückweisung des Kreiswahlvor-

schlags ein. Die Beschwerde wurde damit begründet, dass das Fehlen der Unterstützungsunterschriften nicht vom Einspruchsführer, sondern vom Kreiswahlleiter und „von Kommunen“ zu vertreten sei. Der Landeswahlausschuss wies in seiner Sitzung am 1. August 2002 die Beschwerde gegen den Beschluss des Kreiswahlausschusses einstimmig zurück.

In der Niederschrift über die Sitzung des Landeswahlausschusses wurde folgender zeitlicher Ablauf festgehalten:

„Am 14. April 2002 teilte Herr K. dem Kreiswahlleiter mit, dass er als Einzelbewerber an der Bundestagswahl teilnehme und bat um Übersendung der Formblätter für die Unterstützungsunterschriften. Dies erfolgte am 19. April 2002. Als Kurzbezeichnung wollte er ‚Wald für die Welt‘ nutzen.

Am 26. April 2002 teilte der Bewerber das Kennwort ‚Ab jetzt … MÜNDIGE BÜRGER für Deutschland‘ mit. Am Tag darauf wurde der Kreiswahlvorschlag mit Anlagen und dem Kennwort ‚Ab jetzt = Mündige Bürger für Deutschland‘ eingereicht. Mit Schreiben vom 6. Mai 2002 übersandte der Kreiswahlleiter die neuen Formblätter für die Unterstützungsunterschriften. Am 10. Mai 2002 erhielt der Landeswahlleiter eine Mehrfertigung des Kreiswahlvorschlags. Am 13. Mai 2002 wurde die Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters fernmündlich auf die Verwechslungsgefahr des Kennworts mit der bereits eingereichten Landesliste der Partei ‚Ab jetzt … Bündnis für Deutschland‘ aufmerksam gemacht. Der Bundeswahlausschuss hat für diese Vereinigung die Parteieigenschaft nach § 18 Abs. 4 BWG festgestellt. Nach fernmündlichen Unterredungen zwischen dem Bewerber, der Landeswahlleitung und der Kreiswahlleitung wurde das Kennwort einvernehmlich in ‚Ab sofort = Mündige Bürger für Deutschland‘ geändert. Der Vorschlag des Bewerbers, lediglich das Wort ‚jetzt‘ durch ‚sofort‘ zu ersetzen und das restliche Kennwort bestehen zu lassen, wurde dabei akzeptiert, da die Partei „Die mündigen Bürger“ seit dem 27. Februar 1997 nach § 2 Abs. 2 des Parteiengesetzes aus dem Parteienregister herausgenommen ist.

Der Bewerber bat den Kreiswahlleiter um Zustimmung, dass die Unterzeichner auf den bereits ausgehändigten Formularen das Kennwort eigenhändig handschriftlich abändern können. Der Kreiswahlleiter übersandte mit Schreiben vom 15. Mai 2002 Formblätter mit dem neuen Kennwort und bat um die Verwendung.

Am 17. Juli 2002 teilte der Kreiswahlleiter dem Bewerber fernmündlich mit, dass sowohl die früheren als auch die neuen Formulare anerkannt werden.“

Zur Begründung der Zurückweisung der Beschwerde wurde in der Niederschrift Folgendes ausgeführt:

„Es bestand ursprünglich eine Verwechslungsgefahr mit dem Namen der Partei. Erweckt bei einem anderen Kreiswahlvorschlag ein Kennwort den Eindruck, als handele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei, erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort (§36 Abs. 4 BWO). Die unter einem verwechslungsträchtigen Kennwort bereits gesammelten Unterschriften bleiben in der Regel gültig. Der Kreiswahlleiter hat sich gegenüber dem Bewerber auch nicht ausdrücklich auf eine Ungültigkeit berufen, sondern lediglich gebeten, bei der Sammlung der Unterschriften nur die Vordrucke mit dem neuen Kennwort zu verwenden. Spätestens am 17. Juli 2002 und damit noch vor Einreichungsschluss war gegenüber dem Bewerber klargestellt, dass auch Unterstützungsunterschriften mit dem früheren Kennwort eingereicht werden können.

Auch nach Änderung des Kennworts waren noch über zwei Monate Zeit zur Sammlung von Unterschriften. Dem Kreiswahlvorschlag waren jedoch weder die früheren noch neue Unterstützungsunterschriften beigefügt.

Soweit sich der Beschwerdeführer durch das Verhalten der Kommunen von der Sammlung von Unterstützungsunterschriften abgehalten sieht und er hier Befürchtungen von Bürgern geltend macht, dass bei der Erteilung der Wahlrechtsbescheinigung durch die Gemeinde Daten registriert werden könnten, ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde festzuhalten hat, wem sie bereits eine Wahlrechtsbescheinigung erteilt hat. Dies ist notwendig, da jeder Wahlberechtigte nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen darf. Die Gemeinde darf allerdings nicht festhalten, für welchen Kreiswahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist (§ 34 Abs. 6 BWO).

Soweit der Bewerber noch auf angebliche Benachteiligungen, wie z. B. bei dem Antrag auf einen gebührenfreien Infostand hinweist, ist festzustellen, dass dafür gegebenenfalls der jeweilige Rechtsweg zu beschreiten gewesen wäre.“

Zu dem Wahleinspruch hat die Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg Stellung genommen und sich hierbei die Darstellung der Niederschrift des Landeswahlausschusses hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs und der Begründung der Zurückweisung der Beschwerde zu Eigen gemacht.

Zur Frage des Datenschutzes hat sie hierzu ergänzend Folgendes ausgeführt:

Die Unterschriften seien auf amtlichen, in ihrer Ausgestaltung verfassungsrechtlich unbedenklichen Formblättern nach Anlage 14 zu § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Die ordnungsgemäße Wahlvorbereitung erfordere die Überprüfung der Echtheit der Unterschriften und der Wahlberechtigung der Unterzeichner durch die Wahlbehörde. Die Unterzeichner von Wahlvorschlägen seien durch das Wahlgeheimnis insoweit nicht geschützt, als das Wahlverfahren eine Offenlegung ihrer Namen notwendig mache. Die Gemeinde habe festzuhalten, wem sie bereits eine Wahlrechtsbescheinigung erteilt habe. Dies sei notwendig, da jeder Wahlberechtigte nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen dürfe. Die Gemeinde dürfe gemäß § 34 Abs. 6 BWO allerdings nicht festhalten, für welchen Kreiswahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt sei. Dagegen bestünden keine datenschutzrechtlichen Bedenken. Nach den Stellungnahmen der Gemeinden sei es bei der Durchführung des Verfahrens nach § 34 Abs. 6 Satz 2 BWO zu keiner Unregelmäßigkeit gekommen. Auf einem von dem Einspruchsführer vorgelegten Formblatt habe die Gemeinde Bühlertal keine Wahlrechtsbescheinigung erteilen können, da der Wahlberechtigte bereits einen anderen Wahlvorschlag unterstützt habe. Beide Unterschriften seien gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO ungültig gewesen seien. Dies sei dem Einspruchsführer mitgeteilt worden.

Zu der vom Einspruchsführer geltend gemachten Behinderung der Unterschriftensammlung ist in der Stellungnahme

der Landeswahlleiterin zur Niederschrift des Landeswahlausschusses Folgendes ergänzt worden:

Der Einspruchsführer habe am 13. Juni 2002 von der Stadt Baden-Baden eine Sondernutzungserlaubnis für einen Informationsstand am 15. und 22. Juni 2002 in der Fußgängerzone erhalten. Er sei sofort darauf hingewiesen worden, dass der Platz für den 15. Juni 2002 bereits an eine Musikschule vergeben worden sei. Der Einspruchsführer habe mitgeteilt, dass der Informationsstand trotzdem dort aufgestellt werden solle. Es sei möglich gewesen, dass in der Zeit der Musikdarbietungen zwischen 10.00 und 12.00 Uhr ein erhöhtes Passantenaufkommen in dem Bereich der Fußgängerzone bestanden habe. Der Einspruchsführer habe jedoch seinen Informationsstand ganztägig betreiben können. Die Stadt Bühl habe dem Einspruchsführer für den 8. Juni und 6. Juli 2002 zwei gebührenfreie Erlaubnisse für Informationsstände erteilt. In der Stadt Rastatt habe der Einspruchsführer am 23. Juli 2002 ebenfalls eine gebührenfreie Erlaubnis für einen Informationsstand auf dem Marktplatz erhalten. Die Gemeinden hätten die Feststellung des Einspruchsführers zurückgewiesen, sie hätten durch Absprachen „fanatische Personen“ zu den Informationsständen getrieben, um die Sammlung der Unterstützungsschriften zu erschweren. Polizeiliche Erkenntnisse zu den Informationsständen des Einspruchsführers hätten nicht vorgelegen. Behinderungen oder Beeinträchtigungen seien der Polizei nicht bekannt geworden. Insgesamt gesehen seien keine Vorfälle mit Auswirkungen auf die Sammlung der Unterstützungsunterschriften ersichtlich.

Dem Einspruchsführer ist diese Stellungnahme bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu in einem per E-Mail übermittelten Schreiben vom 30. November 2002 und in einem an die Landeswahlleiterin gerichteten Schreiben vom 1. Dezember 2002, das dem Wahlprüfungsausschuss vom Einspruchsführer ebenfalls per E-Mail übermittelt wurde, wie folgt geäußert:

Die Behauptung des Kreiswahlleiters, ihm sei erlaubt worden, beide Kennworte zu benutzen, sei falsch. Das Wahlrecht sehe nicht vor, unterschiedliche oder geänderte Kennwörter zu verwenden. Es sei ihm „ausdrücklich untersagt“ worden, für die Unterstützungsunterschriften die Formblätter beider Kennworte zu nutzen. Die Stellungnahme des Kreiswahlleiters sei „völlig unrealistisch und nicht der Wahrheit entsprechend“. Fernmündliche Belehrungen habe es nie gegeben und seien „eine reine Schutzbehauptung“. Der Landeswahlleiter verschweige, dass er in eigener Verantwortung noch rechtzeitig „ein Machtwort“ hinsichtlich der Änderung des Kennwortes habe sprechen können. Der Vorschlag des Kennwortes „Ab jetzt – Mündige Bürger für Deutschland“ sei allein vom Kreiswahlleiter ausgegangen. Der Einspruchsführer habe von seinem ursprünglichen Kennwort „Wald für die Welt“ nach „Zureden“ des Kreiswahlleiters Abstand genommen. Die damit aufgetretenen Probleme seien deshalb nicht vom Einspruchsführer zu vertreten. Er nehme an, dass „keine grobe Fahrlässigkeit“, sondern „eindeutig bewusstes sträfliches Fehlhandeln“ vorliege.

Das Bürgermeisteramt Rastatt habe verschwiegen, dass nach langwierigen, zeitraubenden schriftlichen Verhandlungen und erst nachdem der Einspruchsführer die Einlegung eines Rechtsmittels angekündigt habe, eine gebührenfreie Erlaubnis erteilt worden sei, die ihn verspätet erreicht habe. Das Bürgermeisteramt Bühl habe die Erlaubnis zum Betreiben eines Informationsstandes am 8. Juni 2002 und am 6. Juli 2002 sofort erteilt.

Er sei bei seinen Aktionen am Informationsstand von Jugendlichen und Schülern „drangsaliert“ worden. Die Jugendlichen und die Schüler hätten ihn vom Stand abgedrängt, indem sie den Körperabstand verringert hätten; er habe sich bedroht gefühlt. So sei er am 8. Juni 2002 in Bühl von Jugendlichen bedrängt worden, während sich am 6. Juli 2002 dort Jugendliche „formiert“ und damit eindeutige Signale gegeben hätten. „Anderen Parteien“ sei es ebenso ergangen, wobei diese Informationsstände zerstört worden und die „Wahlkämpfer“ geschlagen worden seien. Die Beeinträchtigung des von ihm betriebenen Informationsstandes sei der Polizei bekannt, weil diese die Auflagen hinsichtlich der verbotenen Spendenannahme überwacht habe.

Er bleibe bei seiner Behauptung, dass bei den städtischen Meldebehörden „die verdächtigen Unterstützungsunterschriften“ schon bei Posteingang gesichtet worden seien. Für ihn habe sich der Verdacht bestätigt, dass Unterschriften anhand von „Kontrolllisten“ verglichen worden seien.

Der Einspruchsführer hat dem Wahlprüfungsausschuss ergänzend zu seinem Wahleinspruch mehrfach Materialien zu seinem Wahlkampf, zu seinem politischen Engagement (u. a. Umweltprojekte in Süd- und Mittelamerika) und zu weiteren Themen übersandt. Darüber hinaus hat er sich in mehreren weiteren Zuschriften hierzu und zu laufenden Gerichtsverfahren geäußert. Diesbezüglich wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Der Kreiswahlvorschlag des Einspruchsführers ist zu Recht zurückgewiesen worden, weil er keine Unterstützungsunterschriften vorgelegt hat und damit das Unterschriftenquorum von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises nicht erfüllt hat (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BWG). Der Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss schließen sich der in der Niederschrift der Sitzung des Landeswahlausschusses dargelegten zutreffenden Begründung und den Ausführungen in der Stellungnahme der Landeswahlleiterin an. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierauf verwiesen.

Soweit der Einspruchsführer einwendet, ihm sei untersagt worden, für die Unterstützungsunterschriften die Formblätter beider Kennworte zu benutzen, so führt dies zu keiner anderen Beurteilung. Selbst wenn man unterstellt, er habe das Schreiben des Kreiswahlleiters vom 15. Mai 2002 dahingehend interpretiert, dass die mit den bisherigen Formularen gesammelten Unterstützungsunterschriften nicht aner-

kannt würden, so konnte daraus bei vernünftiger Betrachtungsweise nicht gefolgert werden, die unter dem bisherigen Kennwort gesammelten Unterstützungsunterschriften seien zu vernichten. Die Tatsache, dass der Einspruchsführer weder Unterstützungsunterschriften auf den „alten“ Formblättern noch solche auf den „neuen“ Formblättern vorgelegt hat, lässt darauf schließen, dass etwaige Unklarheiten aufgrund der Änderung des Kennworts nicht ursächlich für die Nichterfüllung des Unterschriftenquorums nach § 20 Abs. 3 Satz 1 BWG gewesen sind. Im Übrigen ist von einem Einzelbewerber für eine Bundestagswahl, der mit der Vorlage der Unterstützungsunterschriften auch die Ernsthaftigkeit des Kreiswahlvorschlags zu dokumentieren hat, zu erwarten, dass er etwaige Unklarheiten rechtzeitig durch Nachfrage ausräumt.

Soweit der Einspruchsführer geltend macht, dass das Bürgermeisteramt Rastatt erst nach Ankündigung eines Rechtsmittels eine gebührenfreie Erlaubnis für einen Informationsstand erteilt habe, ist dies ebenfalls kein wahlprüfungsrechtlich relevanter Einwand, um eine Beeinträchtigung seines passiven Wahlrechts zu begründen. Ihm war zuzumuten, die notwendigen Erlaubnisse für Informationsstände zu beantragen und sich diesbezüglich mit den Behörden zu verständigen. Im Übrigen ist dies dem Einspruchsführer gegenüber dem Bürgermeisteramt Rastatt nach seinem eigenen Vortrag auch gelungen.

Soweit der Einspruchsführer Aktionen von Jugendlichen und Schülern an seinem Informationsstand anspricht, so ist zunächst festzustellen, dass ein Wahlberechtigter, der Unterstützungsunterschriften für seinen Wahlvorschlag sammelt, nicht vor einer etwaigen Kritik von Bürgerinnen und Bürgern an seinen politischen Ansichten geschützt ist. Die Auseinandersetzung über unterschiedliche Auffassungen ist ein Wesensmerkmal des Wahlkampfes, das auch für die Sammlung von Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge charakteristisch ist (vgl. auch Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 1 Rn. 15). Sollten die vom Einspruchsführer behaupteten Beeinträchtigungen durch Jugendliche und Schüler an seinem Informationsstand nicht mehr vom Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt gewesen sein, so wäre es Sache des Einspruchsführers gewesen, die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen. Nur wenn im Einzelfall eine solche Möglichkeit der Abwehr einer Beeinträchtigung nicht gegeben ist, könnte – bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen – eine unzulässige Beeinträchtigung des passiven Wahlrechts in Erwägung gezogen werden (vgl. auch BVerfGE 103, 111/133). Hierfür fehlt jedoch ein substantiierter Vortrag des Einspruchsführers. Dies gilt auch für seine Behauptung, Informationsstände „anderer Parteien“ seien zerstört worden.

Soweit der Einspruchsführer vermutet, dass bei den Gemeinden „verdächtige“ Unterstützungsunterschriften gesichtet und Kontrolllisten geführt worden seien, so kann dies mangels eines Substantiierung nicht geprüft werden. Abgesehen davon sind die Gemeinden nach den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung verpflichtet, eine Überprüfung der Unterstützungsunterschriften vorzunehmen. Dies stellt keine Verletzung des Bundesdatenschutzgesetzes dar (vgl. Bundestagsdrucksache 9/316, Anlage 25). Die betreffenden Regelungen zur Vorlage von Unterstützungsunterschriften im Bundeswahlgesetz und in der Bundeswahlordnung widersprechen auch nicht dem Grundsatz der Geheimhaltung der Wahl (vgl. Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 20 Rn. 9).

Die weiteren Ausführungen des Einspruchsführers können nicht zum Gegenstand eines Wahlprüfungsverfahren gemacht werden, da sie keine wahlrechtsrelevanten Tatbestände enthalten.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 4

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn G. M., 79256 Buchenbach
– Az.: WP 34/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 29. Januar 2004 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit per Telefax übermittelten Schreiben vom 23. September 2002 und vom 7. Oktober 2002 sowie mit einer weiteren Zuschrift vom 18. Oktober 2002 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 erhoben.

Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, dass die Bundestagswahl 2002 durch die Parteien SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gewerkschaftsmitglieder im SPD-Vorstand im Zusammenwirken mit der Stadt Freiburg und der Badischen Zeitung u. a. durch Volksverhetzung, Aufstachelung zum Rechtsbruch, zur Gewalt und zur Diskriminierung Andersdenkender und durch Untreue im Zusammenhang mit einer unzulässigen Verwendung öffentlicher Mittel in Südbaden und im Einzugsgebiet der Badischen Zeitung in unzulässiger Weise beeinflusst worden sei. Weiterhin beantragt der Einspruchsführer, dass die Bildung einer Bundesregierung so lange ausgesetzt werden solle, bis über seinen Wahleinspruch vom Bundesverfassungsgericht bzw. vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entschieden worden sei.

Dem Vorbringen des Einspruchsführers liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Im September 2000 beschloss der Gemeinderat der Stadt Freiburg einstimmig eine Resolution „Für eine offene Stadt – Gegen Fremdenhass und Rassenwahn“, mit der die Bürger zu einem aktiven Eintreten und Engagement für Toleranz und Miteinander aufgefordert wurden. Dem Wahlprüfungsausschuss liegt diese Resolution vor. Für die Koordination dieser Initiative wurde bei der Stadt Freiburg ein Arbeitsbereich geschaffen, dem eine anteilige Personalstelle und ein Etat in Höhe von 25 000 Euro pro Jahr zugeordnet wurden. In diesem Rahmen wurden in den Jahren 2001 und 2002 über 100 Projekte, Aktionen und Veranstaltungen in Kooperation mit unterschiedlichen Partnern durchgeführt; am 14. September 2002 war ein Aktionstag als Teil dieser Veranstaltungsreihe vorgesehen. Zur Teilnahme der Stadt an diesem Aktionstag wurde am 23. Juli 2002 ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss gefasst. Dem Aktionsbündnis gehörten unter der Federführung des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) über 100 Gruppierungen an.

Am 11. März 2002 hatte der Kreisverband Freiburg der NPD für den 14. September 2002 eine Demonstration angemeldet. Mit Bescheid vom 26. Juli 2002 wurde diese Demonstration mit Kundgebung nach § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes verboten. Das Verwaltungsgericht Freiburg stellte mit Beschluss vom 4. September 2002 die aufschiebende Wirkung des am 12. August 2002 eingelegten Widerspruchs wieder her. Die Stadt Freiburg erteilte der NPD mit Verfügung vom 11. September 2002 die Genehmigung zur Durchführung der Veranstaltung unter Auflagen zum Ablauf der Demonstration. Gegen ein Redeverbot für einen bestimmten Redner sowie verschiedene Auflagen wurde Widerspruch erhoben und Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt. Das Verwaltungsgericht Freiburg wies diesen Antrag mit Beschluss vom 13. September 2002 zurück. Zeitgleich mit der Demonstration der NPD wurden verschiedene andere Veranstaltungen im Rahmen des o. g. Aktionstages durchgeführt. Auch diese Veranstaltungen wurden unter verschiedenen Auflagen genehmigt. Im Anschluss an diese Veranstaltungen demonstrierten zahlreiche Personen gegen die Veranstaltung der NPD an deren Veranstaltungsort und blockierten die Wegstrecke. Dies führte dazu, dass die NPD lediglich ihre Kundgebung am Bahnhofsplatz in Freiburg abhalten konnte. Um einen friedlichen und geordneten Verlauf der Veranstaltung sicherzustellen, hatte die Stadtverwaltung Freiburg im Vorfeld dieses Veranstaltungstages in einem gemeinsam mit der Polizei herausgegebenen Flugblatt öffentlich dazu aufgerufen, das Demonstrationsrecht der NPD zu respektieren und diese Veranstaltung nicht zu behindern. Dem Wahlprüfungsausschuss liegt dieses Flugblatt vor.

Der Einspruchsführer trägt vor, dass die Parteien SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gewerkschaftsmitglieder im Zusammenwirken mit der Stadt Freiburg und der Presse, insbesondere der Badischen Zeitung, u. a. durch „vorsätzliche Rechtsbeugung, Volksverhetzung und Untreue“ und „wegen jeder anderen möglichen Straftat“ zur Wahlbeeinflussung beigetragen hätten. Zur Darstellung seines Vortrags nimmt der Einspruchsführer Bezug auf mehrere beigefügte Presseartikel, die insbesondere in der Badischen Zeitung veröffentlicht worden sind. Diesbezüglich wird auf den Inhalt der Akten verwiesen. Er vertritt die An-

sicht, dass die Badische Zeitung eine im gesamten süddeutschen Raum bis zur Region „Schwabenland“ verbreitete „Monopolzeitung“ sei. Durch Veröffentlichung der Presseartikel der Badischen Zeitung in „maßgebenden Regionalzeitungen“ ist für den Einspruchsführer eine Verbreitung bis an den Bodensee erkennbar. Der Einspruchsführer behauptet, dass die Badische Zeitung wiederum im „Medienmonopol“ der SPD als wichtige Tagespresse eingebunden sei. Es sei zu befürchten, dass die Badische Zeitung eine „SPD-Parteizeitung“ sei, ohne dass die Leser davon Kenntnis hätten. Kritische oder andere Meinungen würden nicht mehr zu Wort kommen. Dabei gehe es nicht nur um „Aufstachelung gegen eine andere Meinung“, sondern „ganz eindeutig um Wahlbeeinflussung“. So seien neben vom Einspruchsführer verfassten Leserbriefen auch die Briefe anderer Leser nicht zur Veröffentlichung angenommen worden, während „Gebietsfremde“ die Gelegenheit erhalten hätten, „die eigene Volksverhetzung und Beleidigungen zu untermauern“. Dies sei aus einer großen „Artikelkampagne“ der Badischen Zeitung zu entnehmen. Der Einspruchsführer wirft den Personen, die teilweise in den Presseartikeln zitiert worden sind, und dem Verlag der Badischen Zeitung u. a. „vorsätzliche Rechtsbeugung, Volksverhetzung und Untreue“ vor. Die Wirkung der „vorsätzlichen Rechtsbrüche“ sei auch aus Leserbriefen zu erkennen.

Ebenfalls hätten die von den Gewerkschaften für Wahlwerbung allein zu Gunsten der SPD ausgegebenen Mittel „unzulässige und daher verbotene Wahlhilfe“ dargestellt. Nach Auffassung des Einspruchsführers handelt es sich bei diesen hohen Beträgen um „veruntreute und zweckentfremdete Verbandsmittel“. Dies sei als „versuchter Betrug“ strafbar. Die Gewerkschaften seien nach dem Gesetz und herrschender Rechtsprechung zur „parteipolitischen Neutralität“ verpflichtet und bezögen allein daraus ihre Legitimität. Zur Darstellung seines Vortrages nimmt der Einspruchsführer Bezug auf den Artikel „Widerstand mit ‚meisterhafter Logistik‘“ vom 9. August 2002, in dem der DGB-Vorsitzende in Freiburg geäußert habe, dass man „die NPD hier nicht marschieren lassen“ wolle. Damit habe er die „breiten Pläne“ gegen den für September geplanten NPD-Aufmarsch formuliert.

Der Einspruchsführer behauptet darüber hinaus, dass die von ihm dargelegten Vorgänge unter Mitwirkung öffentlicher Bediensteter, durch Bereitstellung öffentlicher Mittel der Stadt Freiburg und durch Nutzung öffentlicher Gebäude „inszeniert“ worden seien.

Der Einspruchsführer vertritt die Ansicht, dass zumindest die Wahl im Raum Südbaden ungültig und damit aufzuheben sei. Bei „unbeeinflusstem Wählerverhalten“ hätte nach seiner Auffassung ein anderes Wahlergebnis erzielt werden können. Nach Auffassung des Einspruchsführers würden sich im Falle einer von ihm geforderten Wiederholung der Wahl in Südbaden bei unbeeinflusstem Wählerverhalten die Mehrheitsverhältnisse „so entscheidend“ verändern, dass die „jetzt behauptete Mehrheit“ im Bundestag nicht mehr bestünde.

Die Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg hat zu diesem Wahleinspruch wie folgt Stellung genommen:

Bei der Auswahl der Nachrichten und der Verbreitung von Meinungen sei die von privater Seite betriebene Presse hinsichtlich der Gestaltung des redaktionellen Teils grundsätzlich frei. Auch die Ablehnung von Leserbriefen verstoße in aller Regel nicht gegen den Grundsatz der Freiheit der Wahl. Die vom Einspruchsführer vorgelegten Presseausschnitte mit Leserzuschriften hätten die Feststellung des Einspruchsführers widerlegt, in der Badischen Zeitung würden kritische oder andere Meinungen nicht zu Wort kommen.

Der Wahlrechtsgrundsatz der freien Wahl nach Artikel 38 Abs. 1 Grundgesetz (GG) bedeute, dass grundsätzlich bei der Wahlvorbereitung und -durchführung die öffentliche Meinungsäußerung gewährleistet sein müsse und die Wahlvorschlagsträger und ihre Bewerber im Rahmen der Gesetze die gleichen Chancen im Wettbewerb um die Wählerstimmen haben müssten. Ein Anspruch auf Wettbewerbs- und Chancengleichheit ergebe sich auch aus dem Wahlrechtsgrundsatz der gleichen Wahl. Erfasst werde dabei schon das gesamte Vorfeld der Wahl einschließlich der für die Wahlvorbereitung in der Demokratie unerlässlichen Wahlwerbung, soweit sie durch Maßnahmen der öffentlichen Hand beeinflusst werde.

Den Staatsorganen sei es im Hinblick auf das Demokratieprinzip und das Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit versagt, sich in amtlicher Funktion bei Wahlen mit politischen Parteien oder Wahlbewerbern zu identifizieren, sie unter Einsatz staatlicher Mittel zu unterstützen oder zu bekämpfen, insbesondere durch Werbung die Entscheidung der Wählerinnen und Wähler zu beeinflussen. Es werde aber nicht verlangt, dass sich Regierungsmitglieder jeder politischen Stellungnahme in den Medien enthielten. Diese Verfassungsgrundsätze hätten nicht nur für die staatlichen Stellen Gültigkeit, sondern auch für die kommunalen Organe. Der Einspruchsführer habe nicht vorgetragen, dass städtische Organisatoren im Rahmen städtischer Wahlveranstaltungen zur Verhinderung der Demonstration der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) oder zum Wahlboykott gegen die NPD aufgerufen hätten. Gewerkschaftsmitglieder seien nicht zur strikten politischen Neutralität im Wahlkampf verpflichtet.

Der Vortrag des Einspruchsführers beziehe sich darüber hinaus neben allgemeinen politischen bzw. strafrechtlichen Vorwürfen im Vorfeld der Wahl insbesondere auf die Teilnahme der Stadt Freiburg an dem Aktionstag am 14. September 2002. Der Aktionstag sei – entgegen der Auffassung des Einspruchsführers – nicht als Gegenveranstaltung zur NPD-Kundgebung, sondern als eigenständige, für sich stehende Veranstaltung organisiert gewesen. Dabei habe sich die Stadtverwaltung bei der Vorbereitung auf Koordinationsaufgaben, die Sicherstellung des organisatorischen Rahmens und die Öffentlichkeitsarbeit beschränkt. Neben einem von der Stadt Freiburg finanzierten Flugblatt, das in Zusammenarbeit mit der Polizei veröffentlicht worden sei, seien weitere Kosten im Zusammenhang mit der Veranstaltung der NPD nicht entstanden.

Dem Einspruchsführer ist diese Stellungnahme zur Kenntnis gegeben worden. Er hat sich hierzu wie folgt geäußert:

Die in der Stellungnahme gemachten Ausführungen hätten dem „Versuch“ der Stadt Freiburg entsprochen, sich von „allem Missbrauch rechtsstaatlicher Vorschriften zu entlasten“. Selbstverständlich sei eine freie Meinungsäußerung ein hohes Gut unserer Demokratie, das verteidigt werden müsse. Dies gelte so lange, wie nicht Rechte Dritter unter

„solchen Meinungsäußerungen Not zu leiden“ hätten. Wer die Presse- und Redefreiheit zum Kampf gegen die freiheitliche Grundordnung missbrauche, verwirke dieses Grundrecht.

Das Recht zur Meinungsäußerung müsse zurücktreten, wenn schutzwürdige Interessen eines Anderen von höherem Rang durch die Betätigung der Meinungsfreiheit verletzt würden. Die in der Badischen Zeitung geäußerten Behauptungen seien nur geeignet, „andere in der Öffentlichkeit herabzuwürdigen und ohne Nachweis verächtlich zu machen“. Es sei erkennbar, dass sein Bezug auf seine nicht veröffentlichten Leserbriefe nur als ein Synonym dafür stehe, „welche Auswirkungen solche Pressekampagnen der vom Medienimperium der SPD massiv beherrschten Badischen Zeitung und der Gewerkschaften“ hätten.

Entgegen der Resolution für Toleranz und Miteinander habe der Einspruchsführer jedoch nicht erkennen können, dass an diesem Aktionstag Toleranz und Miteinander gezeigt worden seien. Der Aktionstag in Freiburg sei von „Linken“ unter der Federführung von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DGB beschlossen worden, um „das Volk gegen die NPD aufzuhetzen“. Die massive Einbindung der Badischen Zeitung werde deutlich in deren Berichterstattung, die sich gegen alle richte, die an diesem Aktionstag nicht aktiv teilgenommen hätten. Die Art und Weise der Berichterstattung der Badischen Zeitung sei darauf gerichtet gewesen, dass keine politische Partei kurz vor der Wahl sich dem Vorwurf der Unterstützung der NPD habe aussetzen wollen oder können. Es gebe mehrere Artikel in der Badischen Zeitung, die den Hinweis darauf zuließen, dass von der Badischen Zeitung diesbezüglich Druck ausgeübt worden sei. Dies werde auch in dem Artikel „Eine Strafe für die CDU“ in der Rubrik „Münstereck“ vom 23. September 2003 deutlich. Diesem Artikel ist zu entnehmen, dass die CDU kurz vor der Wahl aus dem Aktionsbündnis zum 14. September 2002 „ausgeschert“ sei. Die Nichtteilnahme der CDU an diesem Aktionstag sei – so der Presseartikel – ein entscheidender Fehler gewesen, der den politischen Gegnern der CDU den Wahlsieg leicht gemacht habe. Bereits die Wahl zum Oberbürgermeister habe gezeigt, dass es in Freiburg ein „großes rot-grünes Stimmenpotential“ gebe. Dies hätten SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erfolgreich genutzt, da die Erst- und Zweitstimmenkampagne „aufgegangen“ sei. Weiter – so der Artikel – müsse das „deutliche Ergebnis“ als Bestätigung für die vom Abgeordneten Gernot Erler im Parlament geleistete Arbeit gewertet werden. Nach Auffassung des Einspruchsführers ist eine unzulässige Wahlbeeinflussung durch die von der Badischen Zeitung in Auftrag gegebene neunteilige Plakat-Aktion „Gemeinsam für mehr Miteinander“ besonders klar erkennbar gewesen.

Darüber hinaus sei es im Hinblick auf die Neutralitätspflicht staatlicher Stellen im Wahlkampf schon rechtswidrig, dass die Stadt Freiburg den organisatorischen Rahmen des gegen die NPD-Veranstaltung gerichteten Aktionstages gestellt habe. Es sei jedoch aus Presseartikeln und Bildern ersichtlich, dass sich die Stadt Freiburg keineswegs auf die Organisation des Rahmens beschränkt habe, sondern dass städtische Bedienstete während der Arbeitszeit eingesetzt worden seien, um Plakate und Spruchbänder an den Außenwänden des Rathauses zu befestigen. Damit habe die Stadt Freiburg in unzulässiger Weise die Wahl beeinflusst. Unrichtig sei auch, dass nur Gegenveranstaltungen in räumlich und zeitlich getrennten Kundgebungen geplant gewesen seien. Es sei vielmehr die Absicht gewesen, die Veranstaltung der NPD unmöglich zu machen. Zur Darstellung seines Vortrages verweist der Einspruchsführer auf den am 25. Juli 2002 in der Badischen Zeitung erschienenen Artikel mit der Überschrift „Räte demonstrieren mit“. Dem Artikel ist zu entnehmen, dass der Gemeinderat einstimmig beschlossen hat, am 14. September 2002 geschlossen an der Gegenkundgebung zum geplanten NPD-Aufmarsch in Freiburg teilzunehmen. So habe der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg, der die Schirmherrschaft des Aktionstages übernommen habe, geäußert, dass er „mehr als 10 000 Menschen auf der Straße sehen“ wolle. Weiter habe der Oberbürgermeister geäußert, dass die Stadt Freiburg „Mitveranstalter der am 14. September 2002 geplanten Aktionen“ sei. Der Gemeinderat hat laut Presseartikel die Verwaltung per Beschluss dazu aufgefordert, die Kundgebung der NPD „mit allen rechtlich zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern“. Der Einspruchsführer weist außerdem auf eine in diesem Artikel zitierte Äußerung des Sozialbürgermeisters der Stadt Freiburg hin, dass die Stadt Freiburg an diesem Aktionstag „logistisch und organisatorisch dabei sein“ werde. Wie dem Artikel „Brugger will in den Ruhestand“ der Badischen Zeitung vom 31. Juli 2002 zu entnehmen sei, habe der Leiter des städtischen Ordnungsamtes die Veranstaltung der NPD genehmigt. Der Einspruchsführer ist der Auffassung, dass der Oberbürgermeister daraufhin den Aktionstag initiiert und damit das Ausscheiden des Leiters des Ordnungsamtes „provoziert“ habe.

Die für den Aktionstag verwendeten Mittel in Höhe von 25 000 Euro hätten den Zweck gehabt, rechtsstaatliche Wahlveranstaltungen unmöglich zu machen. Nach Auffassung des Einspruchsführers liegt durch die rechtswidrige Verwendung der Mittel Untreue vor. Dabei gehe es nicht allein um diese Summe, sondern auch um die Kosten für den enormen Polizeieinsatz, die nur deshalb so hoch ausgefallen seien, weil von der Stadt Freiburg „Volksverhetzung“ betrieben worden sei.

Nach Auffassung des Einspruchsführers sind Gewerkschaften Organisationen, um vor allem wirtschaftliche und soziale Interessen durchzusetzen. Die dazu einzusetzenden Mittel müssten „auf der Grundlage rechtsstaatlicher und verfassungsrechtlicher Formen politischer Einflussnahme eingebunden“ sein.

Zum weiteren Vortrag des Einspruchsführers und zu den beigefügten Presseartikeln wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine unzulässige Wahlbeeinflussung aufgrund des Verhaltens der Parteien SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,

des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Badischen Zeitung und der Stadt Freiburg im Vorfeld einer Demonstration der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) am 14. September 2002 und bei der Demonstration selbst liegt nicht vor. Diese Feststellung bezieht sich sowohl auf eine Gesamtbetrachtung des Verhaltens aller Beteiligten als auch auf das Verhalten der einzelnen vom Einspruchsführer genannten Beteiligten.

Eine unzulässige Wahlbeeinflussung könnte nur dann angenommen werden, wenn durch das Verhalten der Beteiligten die Grundsätze der Wahlfreiheit und Wahlgleichheit verletzt worden wären. Dabei ist anerkannt, dass diese Grundsätze nicht nur für den Wahlvorgang selbst gelten, sondern auch schon für die Wahlvorbereitung und die in diesem Zusammenhang erfolgende Wahlwerbung (BVerfGE 44, 125/146). Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung aus dem Jahre 2001 die Voraussetzungen für eine amtliche und für eine private Wahlbeeinflussung konkretisiert. Hiernach liegt eine unzulässige Wahlbeeinflussung dann vor, wenn staatliche Stellen im Vorfeld einer Wahl in mehr als nur unerheblichem Maße parteiergreifend auf die Bildung des Wählerwillens eingewirkt haben, wenn private Dritte, einschließlich Parteien und einzelnen Kandidaten, mit Mitteln des Zwang oder Drucks die Wahlentscheidung beeinflusst haben oder wenn in ähnlich schwerwiegender Art und Weise auf die Wählerwillensbildung eingewirkt worden ist, ohne dass eine hinreichende Möglichkeit der Abwehr, z. B. mit Hilfe der Gerichte oder der Polizei, oder des Ausgleichs, etwa mit Mitteln des Wahlwettbewerbs, bestanden hätte (BVerfGE 103, 111/132 f.). Diese Voraussetzungen liegen hier insgesamt nicht vor.

Soweit der Einspruchsführer das Verhalten der Parteien SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, des DGB, einzelner Gewerkschaftsmitglieder sowie der Badischen Zeitung beanstandet, gelten die o. g. Voraussetzungen einer privaten Wahlbeeinflussung. Auch wenn der Einspruchsführer diesen Beteiligten die Begehung von Straftaten vorhält, so kann von der Ausübung von Zwang und Druck im Sinne einer erheblichen Verletzung der Freiheit oder der Gleichheit der Wahl keine Rede sein. Das Geschehen im Vorfeld der Demonstration der NPD am 14. September 2002, also kurz vor der Bundestagswahl am 22. September 2002, stellt sich vielmehr als eine Ausübung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit dar. Dies gilt im Übrigen auch für die NPD, die ihr Demonstrationsrecht im konkreten Fall gerichtlich erstritten hatte und deren Kundgebung stattgefunden hat. Es ist nicht Aufgabe des Bundestages und des Wahlprüfungsausschusses festzustellen, welche Erwägungen für die Polizei im Einzelnen maßgebend waren, gegen die Sitzblockade zur Verhinderung eines Aufmarsches der NPD nicht bzw. nicht weitergehend einzuschreiten. Entscheidend ist, dass die NPD vorliegend sowohl die Hilfe der Gerichte bezüglich der Anmeldung und Genehmigung der Demonstration als auch die Hilfe der Polizei zum Schutz von Demonstration und Gegendemonstration in Anspruch nehmen konnte. Darüber hinaus hatte die NPD die Möglichkeit, im Rahmen des Wahlwettbewerbs auf das Verhalten ihrer politischen Gegner aufmerksam zu machen.

Soweit der Einspruchsführer in diesem Zusammenhang meint, das Recht der freien Meinungsäußerung hätte vorliegend gegenüber „schutzwürdigen Interessen eines Anderen von höherem Rang“ zurücktreten müssen, so verkennt er die besondere Bedeutung des Grundsatzes der Wahlfreiheit im Wahlkampf. Wahlwerbung im Sinne einer Beeinflussung der Wähler zu einer „gezielten“ Stimmabgabe ist für das Funktionieren einer Wahl unerlässlich. In diesem Sinne war der Aktionstag am 14. September 2002 nicht gegen die Entschließungsfreiheit der Wähler gerichtet (vgl. Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 1 Rn. 15).

Dies gilt in besonderem Maße für die Parteien. Die Teilnahme von Mitgliedern der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am Aktionstag am 14. September 2002 und an der Gegendemonstration gegen die NPD sowie die darin zum Ausdruck kommende Kritik an den politischen Zielen der NPD muss diese hinnehmen. Der Einspruchsführer hat im Übrigen nicht substantiiert vorgetragen, dass gerade Mitglieder von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Demonstration der NPD blockiert hätten. Selbst wenn sich eine Teilnahme an einer solchen Blockade feststellen ließe, so fiele dies wahlprüfungsrechtlich nicht wesentlich ins Gewicht, da die NPD bis zum Wahltag die Möglichkeit hatte, im Rahmen des Wahlwettbewerbs sowohl auf die Geschehnisse am 14. September 2002 als auch auf ihre Zielsetzungen öffentlich aufmerksam zu machen.

Auch das Verhalten des DGB oder einzelner Gewerkschaftsmitglieder ist entgegen der Auffassung des Einspruchsführers nicht als unzulässige Wahlbeeinflussung zu bewerten. Da sich für die Parteien aus Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 GG kein Monopol bezüglich der politischen Willensbildung des Volkes ergibt, haben auch Verbände, Gruppen und Vereinigungen im Wahlkampf das Recht, auf den Prozess der Meinungs- und Willensbildung Einfluss zu nehmen (Bundestagsdrucksache 8/263, Anlage 25; Bundestagsdrucksache IV/1311, S. 33 f.). Die Gewerkschaften können sich im Wahlkampf zwar nicht auf das Grundrecht der Koalitionsfreiheit nach Artikel 9 Abs. 3 GG berufen (BVerfGE 42, 133/138 f.), jedoch ist deren Wahlwerbung verfassungsrechtlich ebenso wie die Wahlwerbung anderer Gruppen u. a. durch die Meinungs- und Versammlungsfreiheit geschützt.

Entgegen der Auffassung des Einspruchführers unterliegt der Einsatz finanzieller und anderer Mittel der Gewerkschaften in der Vorwahlzeit grundsätzlich keiner Kontrolle im Wahlprüfungsverfahren. Ebenso sind die vom Einspruchsführer nach einem Presseartikel zitierten Äußerungen des DGB-Vorsitzenden in Freiburg, man wolle die NPD nicht „marschieren lassen“, vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt. Ein die Freiheit und Gleichheit der Wahl beeinträchtigender Zwang ist darin nicht zu erkennen.

Soweit sich der Einspruchsführer gegen die in der Badischen Zeitung veröffentlichten Meinungen im Zusammenhang mit der NPD-Demonstration und dem Aktionstag am 14. September 2002 wendet, verkennt er die Rolle der Presse in einem freiheitlichen Staat. Für einen freiheitlichen Staat ist eine freie, keiner Zensur unterworfene Presse ein Wesenselement. Die Pressefreiheit umfasst die Freiheit, die Grundrichtung einer Zeitung unbeeinflusst zu bestimmen und zu verwirklichen. Bei der Gestaltung des redaktionellen Teiles ist die von privater Hand betriebene Presse hinsichtlich der Auswahl der Nachrichten und der Verbreitung von Meinungen grundsätzlich frei (Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 1 Rn. 23k). Somit war die

Badische Zeitung nicht zu einer offenbar vom Einspruchsführer gewünschten Neutralität gegenüber der NPD verpflichtet. Dies gilt auch in Bezug auf die Behauptung des Einspruchsführers, die Badische Zeitung besitze eine Monopolstellung im gesamten süddeutschen Raum bis zur Region „Schwabenland“ und sei außerdem in das „Medienmonopol“ der SPD als wichtige Tagespresse eingebunden. Die Ausnutzung einer Monopolstellung durch Zeitungsverlage könnte allenfalls dann wahlprüfungsrechtlich relevant werden, wenn im Anzeigenteil einer Zeitung Anzeigen einzelner Parteien nicht veröffentlicht würden (BVerfGE 48, 271/278). Der Einspruchsführer trägt keine Tatsachen vor, die auf eine solche „totale Pressesperre“ hindeuten könnten. Er hatte auch keinen Anspruch gegenüber dem Verlag der Badischen Zeitung auf Veröffentlichung von ihm verfasster Leserbriefe (Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 1 Rn. 23k). Unabhängig davon hatte die NPD auch im Raum Südbaden die Möglichkeit, im Wahlwettbewerb ihre Auffassungen – z. B. durch Plakat- oder Flugblattaktionen – darzustellen. Darüber hinaus stand es der Badischen Zeitung frei, eine Plakataktion „Gemeinsam für mehr Miteinander“ in der Vorwahlzeit durchzuführen.

Das Verhalten der Stadt Freiburg in der Vorwahlzeit unterliegt den strengeren Maßstäben der amtlichen Wahlbeeinflussung. Eine solche liegt – wie bereits dargelegt – dann vor, wenn staatliche Stellen im Vorfeld einer Wahl in mehr als nur unerheblichem Maße parteiergreifend auf die Bildung des Wählerwillens eingewirkt haben. Den Staatsorganen ist es zum Schutz des Prinzips einer staatsfreien Willensbildung des Volkes von Verfassungs wegen untersagt, bestimmte Wahlvorschlagsträger, z. B. politische Parteien und deren Wahlbewerber, unter Einsatz staatlicher Mittel zu unterstützen oder sie zu bekämpfen, um so die Entscheidung der Wählerinnen und Wähler zu beeinflussen. Wenn öffentliche Organe als solche unter Einsatz öffentlicher Mittel und Möglichkeiten parteiergreifend zu Gunsten oder zu Lasten einer politischen Partei oder von Wahlbewerbern in den Wahlwettbewerb eingreifen und dadurch in mehr als nur unerheblichem Maße auf die Bildung des Wählerwillens einwirken, verletzen sie das Demokratieprinzip des Artikels 20 Abs. 1 GG, den Grundsatz der Wahlfreiheit und insbesondere das Recht der politischen Parteien und sonstiger Wahlvorschlagsträger auf Wettbewerbs- und Chancengleichheit bei Wahlen (Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 1 Rn. 17, 23w; BVerfGE 44, 125/141ff.; BVerfGE 103, 111/132).

Nach diesen Maßstäben ist die am 23. Juli 2002 vom Gemeinderat beschlossene Teilnahme der Stadt Freiburg an dem Aktionstag am 14. September 2002 und die nach Presseberichten erfolgte Übernahme der Schirmherrschaft des Freiburger Oberbürgermeisters zu dieser Veranstaltung nicht ganz unproblematisch. Eine Gemeinde ist zwar nach dem Kommunalrecht im Rahmen der Erfüllung freiwilliger Aufgaben grundsätzlich berechtigt, sich an Aktionsbündnissen der vorliegenden Art zu beteiligen. Im Sinne der den Gemeinden im Vorfeld einer Wahl obliegenden Neutralitätspflicht ist jedoch eine besondere Zurückhaltung bei der Ausübung einer Beteiligung an einem solchen Aktionsbündnis im Wahlkampf geboten. Im konkreten Fall ist jedoch ein Wahlfehler auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. Juli 2002 und der übernommenen Schirmherrschaft zu verneinen, weil die Einwirkung auf die Wählerwillensbildung nicht mehr als nur unerheblich ins Gewicht fiel. Maßgeblich hierfür ist, dass dem Aktionsbündnis unter der Federführung des DGB über 100 Gruppierungen angehörten. Darüber hinaus hat die Stadt Freiburg ihre Teilnahme an dem Aktionstag grundsätzlich auf den organisatorischen und logistischen Rahmen beschränkt. Schließlich hat die Stadtverwaltung Freiburg im Vorfeld des Veranstaltungstages am 14. September 2002 in einem gemeinsam mit der Polizei herausgegebenen Flugblatt öffentlich dazu aufgerufen, das Demonstrationsrecht der NPD zu respektieren und diese Veranstaltung nicht zu behindern. Vor diesem Hintergrund fällt die Beteiligung der Stadt Freiburg an dem Aktionstag im Hinblick auf eine Beeinflussung der Wählerwillensbildung nicht maßgeblich ins Gewicht.

Das von der Stadt Freiburg mit Bescheid vom 26. Juli 2002 verhängte Demonstrationsverbot kommt als unzulässige Wahlbeeinflussung nicht in Betracht, weil es gerichtlich überprüft wurde und die Demonstration schließlich mit Auflagen genehmigt wurde. Soweit der Einspruchsführer eine Verwendung von Mitteln in Höhe von 25 000 Euro durch die Stadt Freiburg kritisiert, so ist dieser Betrag im Sinne einer Wahlbeeinflussung nicht relevant. Wie bereits dargelegt, ist die grundsätzliche Beteiligung der Stadt Freiburg an der Initiative „für eine offene Stadt – gegen Fremdenhass und Rassenwahn“ unter dem Gesichtspunkt einer Wahlbeeinflussung nicht zu beanstanden. Dies gilt ebenso für die diesbezügliche Schaffung eines Arbeitsbereichs mit einer anteiligen Personalstelle, dem ein Etat in Höhe von 25 000 Euro pro Jahr zugeordnet wurde. Der Einspruchsführer hat nicht substantiiert dargelegt, dass die Summe von 25 000 Euro allein für die Teilnahme an dem Aktionstag am 14. September 2002 aufgewendet worden wäre. Auch soweit einzelne Gemeinderatsmitglieder als Bürger an der Gegendemonstration am 14. September 2002 teilgenommen haben sollten, ist dies auch im Vorfeld einer Bundestagswahl nicht zu beanstanden. Dies gilt auch für einzelne in der Presse in diesem Zusammenhang zitierte Äußerungen des Oberbürgermeisters oder anderer Funktionsträger der Stadt Freiburg während des Wahlkampfes. Auch Amtspersonen ist es im Wahlkampf grundsätzlich nicht verwehrt, sich als Bürger parteipolitisch im Rahmen ihrer grundgesetzlich garantierten Meinungsfreiheit zu äußern (Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 1 Rn. 15).

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 5

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn H. S., 70182 Stuttgart
– Az.: WP 165/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 29. Januar 2004 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem bei der Stadt Stuttgart vorgelegten Schreiben vom 21. November 2002 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag eingelegt. Dieses Schreiben ist an den Deutschen Bundestag per Telefax weitergeleitet worden und ist dort am 22. November 2002 eingegangen.

Zur Begründung trägt der Einspruchsführer vor, dass Äußerungen von Bundestagspräsident Wolfgang Thierse zur „Bonusmeilen-Affäre“ und eine Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Berlin vom 18. September 2002, in der zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Straftaten in diesem Zusammenhang verneint wurden, eine unzulässige Beeinflussung der Wahl dargestellt hätten. Er ist der Ansicht, dass die „knappe Mehrheit“ nur durch die „Rekrutierung potentieller Krimineller“ habe erreicht werden können.

Im Juli 2002 sei in der Öffentlichkeit bekannt geworden, dass einzelne Abgeordnete des Bundestages Gutschriften für so genannte Bonusmeilen für dienstlich veranlasste Flugreisen erhalten hätten. Diese dabei erworbenen so genannten Bonusmeilen hätten einige Abgeordnete jedoch für Privatreisen verwendet, obwohl sie sich dazu verpflichtet hätten, diese „Bonusmeilen“ nur für dienstliche Zwecke zu verwenden. Kurz darauf seien bei der Staatsanwaltschaft Berlin etwa 40 Strafanzeigen eingegangen, die u. a. Vorwürfe hinsichtlich des Betrugs und der Untreue zum Inhalt gehabt hätten. Der Bundestagspräsident habe diese Vorwürfe mit der Begründung zurückgewiesen, dass man Abgeordneten nicht Handlungen vorwerfen könne, die, wenn sie in derselben Art von Nichtabgeordneten begangen würden, zu Straffreiheit führen würden. Damit habe der Bundestagspräsident konkludent gesagt, dass die erwähnten Handlungen der „Bonusmeilensünder“ straffrei seien, weil auch Handlungen der gleichen Art, die von anderen Bürgern begangen würden, straffrei seien und auch in Zukunft straffrei bleiben müssten. Diese Äußerungen hätten nach Auffassung des Einspruchsführers viele Wählerinnen und Wähler, die „auf der Suche nach Gelegenheiten“ seien, durch „Straftaten“ ihr Einkommen aufzubessern, als „Angebot“ aufgefasst. Sie hätten sich davon versprochen, dass sie „dieselben Straftaten auch in Zukunft ungesühnt verüben“ könnten, wenn durch ihre Stimmabgabe die Regierungskoalition von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Mehrheit erreichen würde. Er ist der Auffassung, dass diese Mehrheit nur mit Hilfe dieser Wählerinnen und Wähler „knapp erreicht“ worden sei.

Die Staatsanwaltschaft Berlin habe zu Unrecht die Eröffnung strafrechtlicher Ermittlungen abgelehnt. Der Einspruchsführer bezieht sich auf eine Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Berlin vom 18. September 2002 und auf ein Schreiben der Staatsanwaltschaft Berlin an den Einspruchsführer, der ebenfalls Strafanzeige erstattet hatte. Beide Unterlagen liegen dem Wahlprüfungsausschuss vor.

In der Pressemitteilung vom 18. September 2002 erklärte die Staatsanwaltschaft Berlin, dass sie keine Ermittlungen wegen Betrugs oder Untreue durchführen werde. Die Nutzung der so genannten Bonusmeilen für private Flüge sei auf ihre strafrechtliche Relevanz hin überprüft worden. Dabei hätten sich die komplexen rechtlichen Erwägungen insbesondere auf die Tatbestände der Untreue gemäß § 266 Strafgesetzbuch, des Betrugs gemäß § 263 Strafgesetzbuch und der Steuerhinterziehung gemäß § 370 Abgabenordnung bezogen. Die Prüfung habe jedoch keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen von Straftaten und damit keinen Anlass für den Eintritt in Ermittlungen ergeben. Der Einspruchsführer vertritt entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft Berlin die Ansicht, dass die Strafbarkeit der Abgeordneten hinsichtlich der Untreue und des Betrugs gegeben sei und legt seine strafrechtliche Würdigung des Sachverhalts in der Einspruchsschrift umfassend dar. Zur Darstellung seines Vorbringens verweist er u. a. auf drei der Einspruchsschrift beigefügte Presseartikel. Hierzu und zum weiteren Vortrag des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Weder die vom Einspruchsführer zitierten Äußerungen des Bundestagspräsidenten noch die Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Berlin vom 18. September 2002 begründen eine unzulässige Beeinflussung der Wahl. Eine solche liegt dann vor, wenn staatliche Stellen im Vorfeld einer Wahl in mehr als nur in unerheblichem Maße parteiergreifend auf die Bildung des Wählerwillens eingewirkt haben, wenn private Dritte, einschließlich Parteien und einzelnen Kandidaten mit Mitteln des Zwangs oder Drucks die Wahlentscheidung beeinflusst haben oder wenn in ähnlich schwerwiegender Art und Weise auf die Wählerwillensbildung eingewirkt worden ist, ohne dass eine hinreichende Möglichkeit der Abwehr, z. B. mit Hilfe der Gerichte oder der Polizei, oder des Ausgleichs, etwa mit Mitteln des Wahlwettbewerbs, bestanden hätte (BVerfGE 103, 111/132f.).

Die vom Einspruchsführer zitierte Äußerung von Bundestagspräsident Wolfgang Thierse zur sog. Bonusmeilen-Affäre hat keinen erkennbaren Bezug zum Bundestagswahlkampf, zumal es um Abgeordnete verschiedener Fraktionen ging. Selbst wenn man einen solchen Bezug unterstellen wollte, so wäre ein relevanter Zusammenhang zwischen der Äußerung und dem Wahlwettbewerb nicht gegeben. Soweit der Einspruchsführer versucht, die Frage der Strafbarkeit der Inanspruchnahme von sog. Bonusmeilen mit bestimmten Denk- und Verhaltensmustern und auf dieser Grundlage mit bestimmten Parteien in Verbindung zu bringen, so lässt sich hieraus eine rationale, stichhaltige und schlüssige Argumentation nicht ableiten.

Auch die Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Berlin vom 18. September 2002 hat keinen Bezug zum Wahlkampf. Es handelt sich zwar um eine Äußerung, die in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Bundestagswahlkampf steht. Allein daraus lässt sich jedoch keine Beeinflussung des Wahlwettbewerbs ableiten, zumal die darin erörterte Frage der Strafbarkeit bzw. Straffreiheit Abgeordnete verschiedener Fraktionen betrifft. Anlässlich des Wahlprüfungsverfahrens besteht kein Anlass, sich mit den Überlegungen des Einspruchsführers zur Frage der Strafbarkeit einer Inanspruchnahme von sog. Bonusmeilen auseinander zu setzen. Für die Frage, ob eine Wahlbeeinflussung vorliegt, sind diese Überlegungen irrrelevant.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 6

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn T M.-F., 76646 Bruchsal
– Az.: WP 11/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 29. Januar 2004 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 24. September 2002, das am 26. September 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung trägt er vor,

– dass die Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Bruchsal fehlerhaft gewesen sei,
– dass weder in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Stuttgart noch in der JVA Bruchsal bewegliche Wahlvorstände gebildet worden seien,
– dass bei seiner Teilnahme an der Briefwahl seine Stimmabgabe durch die JVA Stuttgart überwacht worden sei,
– dass in Stuttgart ein ausländischer Staatsbürger an der Wahl teilgenommen habe,
– dass in Stuttgart ein Wahllokal entgegen den gesetzlichen Regelungen nicht um 8.00 Uhr geöffnet gewesen sei,
– dass das ZDF vor Schließung der Wahllokale Wahlprognosen und Wählerumfragen veröffentlicht habe,
– dass sich in Augsburg in Wahlurnen bereits vor Beginn der Wahl ausgefüllte Stimmzettel befunden hätten.

Der Einspruchsführer hatte gegen die Bundestagswahlen 1994 und 1998 sowie gegen die Europawahl 1999 – teilweise mit einer vergleichbaren Begründung – Einspruch erhoben.

Dem Vortrag des Einspruchsführers hinsichtlich der Eintragung in das Wählerverzeichnis liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Der Einspruchsführer ist seit dem 3. September 1998 unter der Anschrift der JVA Bruchsal gemeldet. Nach seiner Verlegung in die JVA Stuttgart am 4. Juli 2002 beantragte der Einspruchsführer am 25. August 2002 bei der Stadt Bruchsal Briefwahlunterlagen für die Bundestagswahl. Als Versandanschrift gab er die JVA Stuttgart an. Die Stadt forderte ihn daraufhin zur Abmeldung auf. Auf seine Mitteilung hin, dass er sich „nur vorübergehend“ in Stuttgart aufhalte und wieder nach Bruchsal verlegt werde, wurde von einer Abmeldung von Amts wegen abgesehen. Gegen diese angebliche Abmeldung erhob der Einspruchsführer am 14. September 2002 Widerspruch. Dem Einspruchsführer wurde daraufhin am 17. September 2002 mitgeteilt, dass er nicht abgemeldet worden sei. Da der Einspruchsführer zum Stichtag gemäß § 16 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO), dem 18. August 2002, in Bruchsal gemeldet war, wurde er in das dortige Wählerverzeichnis aufgenommen.

Die Briefwahlunterlagen wurden dem Einspruchsführer am 27. August 2002 von der Stadt Bruchsal nach Stuttgart übersandt. Am 9. September 2002 beantragte der Einspruchsführer die erneute Zusendung der Briefwahlunterlagen, da die Unterlagen nicht vollständig übermittelt worden seien. Den roten Wahlbriefumschlag sandte er nach seinen eigenen Angaben an die Stadt Bruchsal zurück. Im Einvernehmen mit dem Einspruchsführer wurde der bisher übersandte Wahlschein in entsprechender Anwendung von § 28 Abs. 8 und 10 BWO für ungültig erklärt. Die daraufhin neu erteilten Briefwahlunterlagen wurden am 16. September 2002 erneut übersandt, um dem Einspruchsführer die Teilnahme an der Bundestagswahl zu ermöglichen.

Am 16. August 2002 hatte der Einspruchsführer die Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Stuttgart beantragt. Dieser Antrag wurde von der Stadt Stuttgart abgelehnt. Gegen diesen Bescheid erhob der Einspruchsführer am 31. August 2002 Beschwerde, die vom Kreiswahlleiter des Wahlkreises Stuttgart am 6. September 2002 zurückgewiesen wurde. Zur Begründung wurde dem Einspruchsführer mitgeteilt, dass er in Bruchsal dem Einwohnermelderecht entsprechend gemeldet und in das Wählerverzeichnis eingetragen gewesen sei und einen Wahlschein erhalten habe. An der Bundestagswahl nahm der Einspruchsführer mit den von der Stadt Bruchsal übersandten Wahlunterlagen im Wahlkreis Karlsruhe (Wahlkreis 279) per Briefwahl teil. Der Einspruchsführer ist der Auffassung, dass er sein Wahlrecht nicht in Bruchsal, sondern in Stuttgart hätte ausüben müssen, da der Aufenthalt in einer Justizvollzugsanstalt keinen Wohnsitz begründe, wie der ständigen Rechtsprechung und der Literatur zum Melderecht zu entnehmen sei. Zum Stichtag der Eintragung in das Wählerverzeichnis (18. August 2002) habe er sich tatsächlich in der JVA Stuttgart befunden und hätte somit dort in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden müssen. Die Eintragung in das Wählerver-

zeichnis der Stadt Bruchsal sei demnach rechtsfehlerhaft gewesen.

Er beanstandet darüber hinaus, dass weder in der JVA Stuttgart-Stammheim noch in der JVA Bruchsal bewegliche Wahlvorstände gebildet worden seien. Dies verstoße gegen das Recht der inhaftierten Wählerinnen und Wähler, ihre Stimme ohne Überwachung Dritter abzugeben. Angesichts der hohen Anzahl von Wahlberechtigten in den beiden Justizvollzugsanstalten seien die Stadt Bruchsal und die Stadt Stuttgart verpflichtet gewesen, in den Haftanstalten bewegliche Wahlvorstände zu bilden. Der Einspruchsführer vertritt die Auffassung, dass die Briefwahl nur „nachrangig“ durchzuführen sei. Da seiner Meinung nach inhaftierte Wahlberechtigte als „Menschen Dritter Klasse“ angesehen würden, sei aus „Bequemlichkeit“ auf die Teilnahme an der Wahl durch die Briefwahl verwiesen worden. Dies verstoße gegen Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und das Verfassungsgebot der Resozialisierung. Den Inhaftierten werde so verdeutlicht, dass ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl des Parlaments durch die Stadt Bruchsal und die Stadt Stuttgart nicht geachtet worden sei.

Der Einspruchsführer macht geltend, dass bei seiner Teilnahme an der Wahl gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstoßen worden sei. Nach einer Sicherungsverfügung des Leiters der JVA Stuttgart werde alle eingehende und ausgehende Post überwacht. Da für Wahlbriefe keine Ausnahme von dieser Sicherungsverfügung vorgesehen gewesen sei, sei davon auszugehen, dass auch seine Stimmabgabe mittels Briefwahl inhaltlich überwacht worden sei.

Des Weiteren führt der Einspruchsführer an, dass in Stuttgart ein ausländischer Staatsbürger an der Wahl teilgenommen habe. Dies sei rechtswidrig, da nach dem deutschen Wahlrecht nur deutsche Staatsangehörige zur Teilnahme an der Bundestagswahl berechtigt seien. Es liege der Schluss nahe, dass weitere ähnliche „Vorfälle“ die Gültigkeit der Wahl beeinträchtigen könnten. Zur Darstellung seines Vortrags hat der Einspruchsführer seiner Einspruchsschrift einen Zeitungsartikel aus der Stuttgarter Zeitung vom 24. September 2002 beigefügt.

Der Einspruchsführer trägt weiter vor, dass entgegen den gesetzlichen Regelungen ein Wahllokal in Stuttgart nicht pünktlich um 8.00 Uhr geöffnet worden sei. Wie dem der Einspruchsschrift beigefügten Zeitungsartikel der Stuttgarter Zeitung vom 24. September 2002 zu entnehmen sei, hätten dadurch Wählerinnen und Wähler nicht an der Wahl teilnehmen können. Er vertritt die Auffassung, dass dies „staatlich verursachte Wahlbehinderung“ darstelle, da „staatliche Institutionen“ Wählerinnen und Wähler „aktiv daran gehindert“ hätten, an der Wahl teilzunehmen.

Schließlich beanstandet er, dass das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) am Wahltag in einer „Wahlsondersendung“ ab 17.00 Uhr Prognosen bzw. Wählerumfragen – wie dies auch bereits in einem früheren Wahleinspruch des Einspruchsführers beanstandet worden sei – veröffentlicht habe. Unmittelbar vor der Schließung der Wahllokale hätten nach Ansicht des Einspruchsführers diese Prognosen bzw. Umfrageergebnisse nicht veröffentlicht werden dürfen, da sich ein „gebührenfinanzierter öffentlicher Sender“ jeder Art von „Wahlpropaganda“ zu enthalten habe. Es sei „bemerkenswert“, dass keine Umfrageergebnisse zu den Leistungen der DKP, jedoch mehrfach die Ergebnisse von CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP veröffentlicht worden seien.

In einer weiteren Zuschrift vom 16. Oktober 2002 ergänzt der Einspruchsführer die Begründung zu seinem Wahleinspruch. Er trägt vor, dass es im Wahlkreis Augsburg zu „offensichtlichen Manipulationen“ gekommen sei. Dabei seien in Wahlurnen, die verschlossen in Wahllokalen aufgestellt worden seien, „40 bereits ausgefüllte Stimmzettel“ gefunden worden. Er habe den Eindruck, dass dadurch das Wahlergebnis in „entscheidungserheblicher Weise“ beeinflusst worden sei, um der CSU die Mehrheit zu „sichern“.

Zum Vortrag des Einspruchsführers hinsichtlich von Wahlunregelmäßigkeiten im Wahlkreis Augsburg ist der Kreiswahlleiter des Wahlkreises Augsburg im Zusammenhang mit einem weiteren Wahleinspruch um Stellungnahme gebeten worden. Diese Stellungnahme ist dem Einspruchsführer bekannt gegeben worden. Aus der Stellungnahme des Kreiswahlleiters des Wahlkreises Augsburg vom 6. November 2002 einschließlich zweier beigefügter Vermerke, einer ergänzenden Auskunft sowie aus der gemäß § 5 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) beigezogenen Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Augsburg ergibt sich, dass insgesamt 45 Stimmzettel bei Erst- und Zweitstimme für unterschiedliche Parteien als vorgekennzeichnet festgestellt worden sind. Diese Stimmzettel sind laut staatsanwaltschaftlichem Ermittlungsergebnis vor dem Wahltag von einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung in die Urnen gegeben worden. Die Urnen seien mit Stimmzetteln und sonstigen Unterlagen bestückt und zu den Wahllokalen transportiert worden. Am Morgen des Wahltages sind die Urnen nach übereinstimmender Aussage der jeweiligen Wahlvorstände entleert und wieder verschlossen worden. Die Vorkennzeichnung sei entweder bereits beim Entleeren der Urne oder später auf Hinweis eines Wählers, dem ein gekennzeichneter Stimmzettel ausgehändigt worden war, oder bei der einem derartigen Hinweis eines Wählers oder eines anderen Wahlvorstandes folgenden Durchsicht der noch unbenutzten Stimmzettel festgestellt worden. Ob es bei Wählern, die möglicherweise ihren Stimmzettel nicht ganz aufgeklappt hatten, zu unentdecktem doppelten Ankreuzen wegen der am unteren Rand des Stimmzettels befindlichen Kreise für PDS bzw. NPD gekommen sein könnte, wurde bei der Durchsicht der ungültigen Stimmen kontrolliert und unter dem Kriterium unterschiedlicher Stifte verneint. Auch eine erneute Durchsicht unter der Vorgabe – Erstimme PDS, Zweitstimme NPD + weitere Stimmen – hat nach einem Vermerk des Kreiswahlleiters ergeben, dass bei einem Stimmzettel – mit rotem Holzstift markiert – die Erststimme der PDS und je eine Zweitstimme den Republikanern und der NPD gegeben worden ist. Weitere Auffälligkeiten seien bei der Überprüfung nicht festzustellen gewesen.

Das Ermittlungsverfahren gegen den Mitarbeiter der Stadt Augsburg ist im Ergebnis wegen Absehens von einer Verfolgung gemäß § 45 Abs. 1 i. V. m. § 109 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz eingestellt worden. Zur Begründung wurde dabei unter anderem angeführt, dass die Art der Tatbegehung einen Erfolgseintritt praktisch ausgeschlossen habe.

Der Einspruchsführer hat sich zu dieser Stellungnahme nicht mehr geäußert.

Zum weiteren Vortrag des Einspruchsführers hat die Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg unter Be-

zugnahme auf Stellungnahmen des Justizministeriums Baden-Württemberg und der Stadtverwaltungen Bruchsal und Stuttgart wie folgt Stellung genommen:

Da der Einspruchsführer am Stichtag, dem 18. August 2002, in der JVA Bruchsal – seinem Wunsch entsprechend – gemeldet gewesen sei, sei er von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Stadt Bruchsal einzutragen gewesen. In das Wählerverzeichnis der Stadt Stuttgart hätte er von Amts wegen nur für den Fall der Meldung für die JVA Stuttgart eingetragen werden können. Dass der Einspruchsführer im Wahlkreis Stuttgart (Wahlkreis 260) nicht habe wählen können, entspreche den wahlrechtlichen Vorgaben. Auf seinen Antrag hätte er in das Wählerverzeichnis der Stadt Stuttgart nur eingetragen werden können, wenn er nicht einen anderen gemeldeten Wohnsitz gehabt hätte. Die Frage, ob der Einspruchsführer versucht haben könnte, in zwei Wahlbezirken Wahlunterlagen zu erhalten, werde nicht erörtert.

Bezüglich der nicht gebildeten beweglichen Wahlvorstände habe die Stadt Bruchsal am 15. Juli 2002 der JVA die näheren Einzelheiten zur Bundestagswahl mitgeteilt. Dabei sei auch die Frage der Notwendigkeit eines beweglichen Wahlvorstandes erörtert worden. Im Benehmen mit der JVA habe die Stadt Bruchsal unter Berücksichtigung der personellen und organisatorischen Gegebenheiten kein Bedürfnis zur Bildung eines beweglichen Wahlvorstandes gesehen. In der JVA Bruchsal seien von Amts wegen 40 Personen in das Wählerverzeichnis eingetragen gewesen. Davon hätten 14 Wahlberechtigte Briefwahlunterlagen beantragt. Weitere 36 Personen hätten nach Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ebenfalls Briefwahlunterlagen erhalten. Durch Aushang an mehreren Stellen sei eröffnet worden, dass für die Strafgefangenen, die Briefwahlunterlagen erhalten hätten, die Möglichkeit zur Teilnahme an der Wahl am 16. September 2002 im Keller des Ersten Flügels bestehe. Die Stadt Bruchsal habe jedem Wahlberechtigten in der JVA Bruchsal – und damit auch dem Einspruchsführer – die Möglichkeit zur Teilnahme an der Wahl gegeben. Die Städte Bruchsal und Stuttgart seien zur Bildung eines beweglichen Wahlvorstandes nicht verpflichtet gewesen; vielmehr werde hier ein weiter Entscheidungsspielraum eingeräumt. Der Einspruchsführer habe auf die Bildung eines beweglichen Wahlvorstandes keinen Anspruch. Er sei in seinen Rechten nicht verletzt worden, indem er auf die Stimmabgabe per Briefwahl angewiesen gewesen sei. In der Rechtsprechung und der herrschenden Literaturmeinung sei die Briefwahl als verfassungskonform, insbesondere nicht gegen die Grundsätze der Gleichheit und der Unmittelbarkeit der Wahl, der Wahlfreiheit oder gegen das Wahlgeheimnis verstoßend und mit dem Grundgesetz und den wahlrechtlichen Bestimmungen vereinbar beurteilt worden.

Soweit der Einspruchsführer geltend mache, in der JVA Stuttgart sei das Wahlgeheimnis nicht gewährleistet worden, treffe sein Vortrag, bei den gegen ihn verfügten Sicherungsmaßnahmen sei zur Frage der Wahlbriefe keine Regelung getroffen worden, zwar zu. In dem Erlass des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 23. Juli 2002 zur Durchführung der Bundestagswahl seien die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten jedoch darauf hingewiesen worden, dass eine Briefzensur bei der Teilnahme an der Briefwahl für Straf- bzw. Untersuchungsgefangene nicht erfolge. Auch der JVA Bruchsal und der JVA Stuttgart sei der Erlass bekannt gewesen. Es sei gewährleistet worden, dass die von den inhaftierten Personen – und somit auch vom Einspruchsführer – verschlossenen Briefwahlumschläge nicht mehr geöffnet worden seien.

Die vom Einspruchsführer vorgetragene Teilnahme eines ausländischen Staatsbürgers an der Wahl habe von der Stadt Stuttgart mangels näherer Angaben nicht näher überprüft werden können. Jedoch sei grundsätzlich ausgeschlossen, dass im Wählerverzeichnis Personen eingetragen worden seien, die nicht die materiellen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllt hätten. Falls sich der Vorfall – wie vom Einspruchsführer geschildert – zugetragen haben sollte, so habe dies angesichts des Wahlergebnisses keine Mandatsrelevanz. Die Vermutung des Einspruchsführers, dass es sich hierbei nicht um einen Einzelfall handeln könnte, könne mangels hinreichender Anhaltspunkte nicht näher geprüft werden.

Im Wahlkreis Stuttgart habe in einem Wahllokal mit der Wahlhandlung erst gegen 9.10 Uhr begonnen werden können, nachdem der verschlossene Zugangsbereich und weitere Türen des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befunden habe, geöffnet worden seien. Bis zu diesem Zeitpunkt hätten bis zu zwölf Wählerinnen und Wähler zunächst nicht an der Wahl teilnehmen können, wobei ein Wähler ohne Teilnahme an der Wahl weggegangen sei. Die Verspätung der Öffnung des Wahllokals sei von der Stadt Stuttgart zu vertreten gewesen. Da von der verspäteten Öffnung des Wahllokals eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Wahlberechtigten betroffen gewesen sei, liege ein mandatsrelevanter Wahlfehler nicht vor.

Es treffe zu, dass nach den wahlrechtlichen Bestimmungen die Veröffentlichung von Ergebnissen der Wählerbefragungen unzulässig sei, wobei die vom Einspruchsführer beanstandete Sendung des ZDF nicht näher bekannt sei. Seitens der Landeswahlleiterin könne hierzu nicht Stellung genommen werden; jedoch habe der Bundeswahlleiter gegenüber dem ZDF am 22. Oktober 2002 auf der Homepage des Fernsehsenders zur Veröffentlichung von Wahlprognosen Stellung genommen. Aus dieser Stellungnahme ergibt sich, dass eine Wahlprognose aufgrund technischer Probleme auf der Internetseite des ZDF um 17.57 Uhr versehentlich für etwa 15 Sekunden abrufbar war. Der Bundeswahlleiter hat diesen Vorgang beanstandet und den Fernsehsender darauf hingewiesen, hinsichtlich der Veröffentlichung von Wahlprognosen die einschlägigen wahlrechtlichen Vorschriften zu beachten und insbesondere Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung nicht vor Ablauf der Wahlzeit zu veröffentlichen.

Dem Einspruchsführer ist die Stellungnahme der Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu mit Schreiben vom 28. November 2002 wie folgt geäußert:

Die Landeswahlleiterin habe in ihrer Stellungnahme auf Stellungnahmen des Justizministeriums des Landes Baden-Württemberg sowie der Stadtverwaltungen Bruchsal und Stuttgart Bezug genommen. Da er lediglich die Stellungnahme der Landeswahlleiterin zur Kenntnis erhalten habe, bitte er um Überlassung dieser Stellungnahmen, um hierzu ausführlich Stellung nehmen zu können. Dem Einspruchsführer ist daraufhin mit Schreiben vom 9. Januar 2003 mitgeteilt worden, dass ausschließlich die Landeswahlleiterin um Stellungnahme in dieser Angelegenheit gebeten worden

sei. Nach nochmaliger Prüfung aufgrund seines Schreibens werde davon abgesehen, die Landeswahlleiterin um Vorlage der – auch dem Ausschuss nicht vorliegenden – Stellungnahmen zu bitten, da die Stellungnahme der Landeswahlleiterin aus sich heraus verständlich sei und keiner Ergänzung bedürfe.

In einer weiteren Zuschrift vom 31. Januar 2003 hat der Einspruchsführer geäußert, dass ihm der Zugang zu den Stellungnahmen verweigert worden sei. Die Wahl des Parlaments sei konstitutiv für eine Demokratie. Es widerspreche dem Rechtsstaatsprinzip, den Prüfungsvorgang hinsichtlich eines Wahleinspruchs in „eine Art Geheimverfahren umzuwandeln“. Es sei irrelevant, ob die Stellungnahme der Landeswahlleiterin aus sich heraus verständlich sei; ihm müsse die Möglichkeit gegeben werden, auf die von der Landeswahlleiterin eingeholten Stellungnahmen zu erwidern. Er könne nur anhand der Stellungnahmen prüfen, ob die Landeswahlleiterin diese zutreffend wiedergegeben oder „möglicherweise verfälschend dargestellt“ habe, wobei er dies zwar nicht unterstelle, jedoch selber anhand der Unterlagen die Äußerungen in den Stellungnahmen überprüfen wolle. Im Übrigen habe er diesbezüglich Prozesskostenhilfe für ein beabsichtigtes Klageverfahren beim Verwaltungsgericht Berlin beantragt.

Mit Schreiben vom 15. Januar 2003 hat der Einspruchsführer für eine beabsichtigte Klage auf Akteneinsicht gegen den Deutschen Bundestag Antrag auf Prozesskostenhilfe beim Verwaltungsgericht Berlin gestellt (VG 2 A 10.03). Der Antrag ist mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 6. Mai 2003 abgelehnt worden. Zur Begründung des Beschlusses wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Einspruchsführer ist mit Schreiben vom 10. Februar 2003 darauf hingewiesen worden, dass das Wahlprüfungsverfahren fortgeführt werde und er somit weiterhin Gelegenheit habe, sich zu den bekannt gegebenen Stellungnahmen der Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg und des Kreiswahlleiters des Wahlkreises Augsburg zu äußern. Der Einspruchsführer hat sich in einem weiteren Schreiben vom 14. Februar 2003 gegen die Fortführung des Wahlprüfungsverfahrens gewandt. Es widerspreche dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip, das Wahlprüfungsverfahren fortzuführen, während ein Verwaltungsgerichtsverfahren anhängig sei, mit dem er Akteneinsicht erstreiten wolle, um „überhaupt sachgerecht“ Stellung nehmen zu können.

Mit Schreiben vom 14. Februar 2003 hat der Einspruchsführer einen weiteren Antrag auf Prozesskostenhilfe für ein beabsichtigtes vorläufiges Rechtsschutzverfahren gestellt, um zu erreichen, dass der Wahlprüfungsausschuss nicht über seinen Wahleinspruch entscheide, bis das Verwaltungsgericht über einen weiteren Prozesskostenhilfeantrag entschieden habe. Der Antrag ist mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin (Az: VG 2 A 23.03) vom 20. Februar 2003 abgelehnt worden. Gegen diesen Beschluss hat der Einspruchsführer Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht eingelegt (Az: OVG 2 M 8.03). Die Beschwerde ist mit Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin vom 9. April 2003 zurückgewiesen worden. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung unzulässig wäre. Nach Artikel 41 GG sei die Wahlprüfung Sache des Bundestages, gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig sei. Das Wahlprüfungsverfahren sei ein eigenständiges, besonderen Regeln unterworfenes Verfahren, in dem dem Bundestag eine Art richterliche Funktion zugewiesen sei. Allein in diesem Verfahren und – aufgrund einer Wahlprüfungsbeschwerde – ggf. vom Bundesverfassungsgericht sei auch über Rügen zu befinden, die sich auf die verfahrensrechtliche Abwicklung des Wahleinspruchs bezögen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die vom Einspruchsführer gestellten Verfahrensanträge im Wahlprüfungsverfahren sind zurückzuweisen.

Er macht zu Unrecht geltend, es hätten ihm Stellungnahmen des Justizministeriums Baden-Württemberg und der Stadtverwaltungen Bruchsal und Stuttgart zur Verfügung gestellt werden müssen, auf denen die ihm bekannt gegebene Stellungnahme der Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg basierte. Der Wahlprüfungsausschuss hat keinen Anlass gesehen, diese als Arbeitsgrundlage für die Landeswahlleiterin dienenden Stellungnahmen beizuziehen, da der Sachverhalt hinreichend aufgeklärt und zudem die Stellungnahme der Landeswahlleiterin aus sich heraus verständlich ist. Vor diesem Hintergrund gebietet es der Grundsatz des rechtlichen Gehörs nicht, einer solchen Anregung des Einspruchsführers bezüglich der Sachaufklärung zu folgen. Nach dem Anfechtungsprinzip des § 2 Abs. 1 und 3 WPrüfG trägt der Einspruchsführer die Einspruchsgründe vor und bestimmt damit den „Streitgegenstand“ des Verfahrens. Der Sachverhalt wird daraufhin vom Wahlprüfungsausschuss von Amts wegen aufgeklärt. Hierbei bestimmt er im Rahmen seiner Verfahrensherrschaft, in welchem Umfang eine Sachaufklärung notwendig ist.

Darüber hinaus war der Wahlprüfungsausschuss nicht gehalten, das Wahlprüfungsverfahren so lange auszusetzen, bis die vom Einspruchsführer betriebenen verwaltungsgerichtlichen Verfahren abgeschlossen waren. Eine Aussetzung des Verfahrens liegt im Ermessen des Wahlprüfungsausschusses. Er hat sich vorliegend vom öffentlichen Interesse an einer alsbaldigen verbindlichen Feststellung der ordnungsgemäßen Zusammensetzung des Parlaments leiten lassen. Dem stand lediglich das private Interesse des Einspruchsführers an der Klärung von Verfahrensfragen im Wahlprüfungsverfahren durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit, zu der der Rechtsweg hierfür ohnehin nicht offen steht, gegenüber. Vor diesem Hintergrund ist eine Aussetzung des Verfahrens nicht in Betracht gekommen. Davon abgesehen, sind die verwaltungsgerichtlichen Verfahren – soweit ersichtlich – zwischenzeitlich abgeschlossen.

In der Sache kann der Wahleinspruch trotz Feststellung eines Wahlfehlers keinen Erfolg haben, weil der festgestellte Fehler keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung im Bundestag hat.

Soweit der Einspruchsführer geltend macht, er sei zu Unrecht in das Wählerverzeichnis der Stadt Bruchsal eingetragen worden, so liegt ein Wahlfehler nicht vor. Hierbei kommt es auf die vom Einspruchsführer aufgeworfene Frage, ob der Aufenthalt in einer Justizvollzugsanstalt melderechtlich einen Wohnsitz begründet, nicht an. Wahlberechtigt sind gemäß § 12 Abs. 1 Bundeswahlgesetz (BWG) alle deutschen Staatsbürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung inne haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Für Wahlberechtigte im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung gilt als Wohnung im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 BWG gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 3 BWG die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung. Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 Bundeswahlordnung (BWO) sind von Amts wegen alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde für eine Justizvollzugsanstalt gemeldet sind.

Da der Einspruchsführer am 18. August 2002 (Stichtag) in der JVA Bruchsal gemeldet war, ist er zu Recht in das Wählerverzeichnis der Stadt Bruchsal eingetragen worden. Im Wahlprüfungsverfahren ist nicht der Frage nachzugehen, ob die Stadt Bruchsal nach den landesrechtlichen Melderechtsvorschriften gehalten war, die Angabe des Einspruchsführers, er werde demnächst in die JVA Bruchsal zurückverlegt, auf ihren Wahrheitsgehalt hin hätte überprüfen müssen.

Der Einspruchsführer hat sein Wahlrecht durch Briefwahl im Wahlkreis 279 (Karlsruhe) mit den von der Stadt Bruchsal übersandten Wahlunterlagen wahrgenommen. Auch vor diesem Hintergrund ist die Ablehnung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Stuttgart zu Recht erfolgt. Insoweit wurde auch sichergestellt, dass der Einspruchsführer sein Wahlrecht nur einmal ausüben konnte (§ 14 Abs. 4 BWG).

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften liegt nicht deshalb vor, weil in der JVA Stuttgart-Stammheim und in der JVA Bruchsal bewegliche Wahlvorstände nicht gebildet worden sind. Nach § 64 Abs. 1 i. V. m. § 8 BWO soll die Gemeindebehörde in Justizvollzugsanstalten bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich Gelegenheit geben, dass die in der Anstalt anwesenden Wahlberechtigten, die einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, in der Anstalt vor einem beweglichen Wahlvorstand wählen. Nach diesen Vorschriften ist den Gemeindebehörden ein weiter Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Bildung von beweglichen Wahlvorständen eingeräumt. Der Einspruchführer, der mit derselben Begründung bereits die Europawahl 1999 angefochten hatte (Bundestagsdrucksache 14/2761, Anlage 15), hat keine Gesichtspunkte vorgetragen, die auf eine fehlerhafte Ermessensausübung durch die Stadt Stuttgart oder die Stadt Bruchsal hindeuten könnten. Es ist unerheblich, ob die Wahlbeteiligung in diesen Anstalten durch die Möglichkeit, vor einem beweglichen Wahlvorstand seine Stimme abzugeben, erheblich gesteigert worden wäre. Der Einspruchsführer hat keine konkreten Tatsachen vorgetragen, die diese Behauptung untermauern könnten. Darüber hinaus ergibt sich aus der Stellungnahme der Landeswahlleiterin, dass es bei der Teilnahme an der Briefwahl keine Schwierigkeiten gegeben hat.

Die Vermutung des Einspruchführers, die Briefwahl sei in der JVA Stuttgart-Stammheim überwacht worden, begründet ebenfalls keinen Wahlfehler. Ebenso wenig wie bei seinem Wahleinspruch gegen die Bundestagswahl 1998 (Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 25) hat er hierzu konkrete Tatsachen vorgetragen, die seinen Einspruch untermauern würden. Die Tatsache, dass in der Sicherungsverfügung keine Ausnahme für Wahlbriefe vorgesehen ist, lässt nicht die Schlussfolgerung zu, alle Wahlbriefe würden überwacht. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte und mangels eines substantiierten Vortrags des Einspruchsführers ist vielmehr davon auszugehen, dass der Erlass des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 22. Juli 2002 an die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten zur Durchführung der Bundestagswahl eingehalten worden ist. Darin wurde auch darauf hingewiesen, dass bei Verwendung des amtlichen roten, mit dem Aufdruck der Anschrift des Kreiswahlleiters oder einer Gemeinde versehenen Wahlbriefumschlages eine Briefzensur weder bei Straf- noch bei Untersuchungsgefangenen erfolgt. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Vorschrift des § 66 Abs. 4 BWO, die den Grundsatz der geheimen Wahl in Justizvollzugsanstalten konkretisiert, verletzt worden sein könnte.

Soweit der Einspruchsführer meint, in Stuttgart habe ein ausländischer Staatsbürger zu Unrecht an der Wahl teilgenommen, so kann er damit seinen Einspruch nicht mit Erfolg begründen. Der Zeitungsartikel, auf den er sich stützt, stellt die Angelegenheit in anonymer Form dar. Eine nähere Überprüfung ist auf dieser Grundlage nicht möglich. Selbst wenn sich der Vorfall so zugetragen haben sollte, hätte dies keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung. Auch soweit der Einspruchsführer ähnliche Vorgänge anspricht, können diese mangels eines substantiierten Vortrags nicht überprüft werden.

Aufgrund der verspäteten Öffnung des Wahllokals im Wahlbezirk 002/12 in Stuttgart liegt ein Wahlfehler vor. Gemäß § 47 Abs. 1 BWO dauert die Wahl am Wahltag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. In dem betreffenden Wahllokal konnte jedoch die Wahlhandlung erst gegen 9.10 Uhr beginnen. Die verspätete Öffnung des Wahlraumes beruht auf einem organisatorischen Fehler der Wahlbehörden. Zu Recht wird in der Stellungnahme der Landeswahlleiterin darauf hingewiesen, dass nicht jede verspätete Öffnung eines Wahllokals ohne weiteres zur Feststellung eines Wahlfehlers führt. Sofern die verspätete Öffnung sich in zeitlich engem Rahmen hält und die Wähler dadurch noch hinreichend Möglichkeit haben, ihre Stimmen abzugeben, hat dies wahlrechtlich keine Relevanz (Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 16 Rn. 1). Im konkreten Fall konnte die Wahlhandlung erst über eine Stunde nach der vorgesehenen Öffnungszeit beginnen. Im Hinblick darauf, dass die Bürgerinnen und Bürger sich auf die vorgesehenen Öffnungszeiten einrichten, stellt dies eine unzumutbare Erschwerung ihrer Teilnahme an der Wahl dar. Dies gilt auch dann, wenn der Andrang der Wählerinnen und Wähler zu der betreffenden Zeit – wie hier – verhältnismäßig gering ist. Es kann offen bleiben, ob in Fällen höherer Gewalt andere Maßstäbe anzulegen sind.

Der Einspruch kann trotz dieses Wahlfehlers keinen Erfolg haben. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der

Bundestag stets angeschlossen haben, können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vorn herein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370/372 ständige Rechtsprechung). Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können. Da lediglich ein Wähler wieder ging und offenbar auf die Ausübung seines Wahlrechts verzichtete, hat der Wahlfehler keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung.

Soweit der Einspruchsführer eine Wahlsondersendung des ZDF am 22. September 2002 beanstandet, ist sein Wahleinspruch ebenfalls unbegründet. Die Tatsache, dass das ZDF ein öffentlich-rechtlicher Sender ist, macht es nicht zum amtlichen Wahlorgan oder zu einer Wahlbehörde. Insoweit wird auf die Ausführungen zum Wahleinspruch des Einspruchsführers zur Europawahl 1999 Bezug genommen (Bundestagsdrucksache 14/2761, Anlage 15). Davon abgesehen, hat sich die Behauptung des Einspruchsführers, bei der Wahlsondersendung des ZDF seien Prognosen bzw. Wählerumfragen vor Schließung der Wahllokale (18.00 Uhr) veröffentlicht worden, nicht bestätigt. Sollte sich der Einspruchsführer auf die Einblendung einer Wahlprognose auf der Internetseite des ZDF um 17.57 Uhr mit einer Dauer von 15 Sekunden beziehen wollen, so kann dies ebenfalls keinen Wahlfehler begründen. Zwar mag insoweit ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BWG vorliegen, wonach die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig ist. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift begründete einen Wahlmangel jedoch nur dann, wenn er sich zugleich als unzulässige Wählerbeeinflussung darstellen würde. Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahre 2001 entschieden, dass eine Handlung im Zusammenhang mit einer Wahl, die nicht von staatlichen Stellen ausgeht, und in mehr als nur unerheblichem Maße parteiergreifend auf die Bildung des Wählerwillens einwirkt, nur dann im Wahlprüfungsverfahren beanstandet werden kann, wenn private Dritte mit Mitteln des Zwangs oder Drucks auf die Wahlentscheidung Einfluss genommen haben oder wenn in ähnlich schwerwiegender Art und Weise auf die Wählerwillensbildung eingewirkt worden ist (vgl. BVerfGE 103, 111/132 f.). Die Abrufbarkeit einer Wahlprognose im Internet drei Minuten vor Schließung der Wahllokale mit einer Dauer von 15 Sekunden ist unerheblich und erfüllt die Voraussetzungen einer privaten Wahlbeeinflussung nicht.

Ebenso wenig führen die Vorgänge in Augsburg zur Begründetheit des Wahleinspruchs. Das Verhalten eines Mitarbeiters der Stadtverwaltung gefährdete zwar die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen und muss den für die Wahldurchführung zuständigen Stellen zugerechnet werden. Wie sich aus den dem Wahlprüfungsausschuss vorliegenden Unterlagen und Auskünften ergibt, ist nicht davon auszugehen, dass sich vorab gekennzeichnete Stimmzettel, die das Ergebnis hätten verfälschen können, nach Verschließen der Wahlurnen am Morgen des Wahltags in den Urnen befunden haben. Ebenso wenig lässt sich feststellen, dass – abgesehen von der Frage der Relevanz für das Wahlergebnis – abgegebene Stimmen dadurch ungültig geworden sein könnten, dass ein Wähler bei seiner Stimmabgabe eine bereits vorhandene Kennzeichnung übersehen und durch seine (zusätzlichen) Stimmen im Ergebnis ungültig gewählt hat.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 7

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn J.-E. M., 51145 Köln
– Az.: WP 77/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 29. Januar 2004 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2002, das am 5. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag eingelegt. Zur Begründung trägt er u. a. vor, dass Manipulationen bei der elektronischen Stimmabgabe zu „Wahlbetrug“ geführt hätten.

Der Einspruchsführer wurde – wie er auch selbst in seiner Einspruchsschrift mitteilt – durch Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 12. April 2000 (Az.: 51 XVII M117/00) unter Betreuung gestellt. Der Aufgabenkreis des Betreuers umfasst die Aufenthaltsbestimmung, die Sorge für die Gesundheit, die Vertretung bei Behörden, die Entscheidung über Empfang und Öffnen der Post sowie die Vermögenssorge. Für den Aufgabenkreis der Vermögenssorge wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 12. Februar 2001 (Az.: 51 XVII M117/00) ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet. Diese Beschlüsse liegen dem Wahlprüfungsausschuss vor.

Der Einspruchsführer vertritt die Auffassung, dass die Wählerinnen und Wähler bei der elektronischen Stimmabgabe durch die im Display der Wahlgeräte dargestellten Eingabehilfen „manipuliert“ worden seien. Dabei sei auf dem Monitor in roter Schrift folgender Text eingeblendet gewesen: „Sie haben falsch gewählt, drücken Sie Korrektur, Sie haben zwei Stimmen“. Auch seien „Verwaltungspannen“ bei der Datenübermittlung eine „zusätzliche Bestätigung“ für Wahlbetrug. Weiter trägt er vor, dass die Einrichtung einer Betreuung ihn in seinen Menschenrechten verletze. Auch handele es sich bei seiner Eintragung in das Wählerverzeichnis und der Zusendung einer Wahlbenachrichtigungskarte zur Teilnahme an der Bundestagswahl um Wahlbetrug.

In einem ergänzenden Schreiben vom 25. November 2002, das am 27. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, trägt der Einspruchsführer vor, dass ihm eine Wahlbenachrichtigungskarte erst nach persönlicher Vorsprache bei der Stadtverwaltung Köln zugesandt worden sei. Auf seine Nachfrage anlässlich dieser Vorsprache sei erklärt worden, dass Ausschlussgründe für seine Wahlberechtigung nicht vorgelegen hätten. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2002 hat der Einspruchsführer eine Kopie der Verhandlungsniederschrift zum Beschluss vom 12. Februar 2001 vorgelegt.

Zu diesem Wahleinspruch hat der Kreiswahlleiter wie folgt Stellung genommen:

Der Einspruchsführer sei für die Bundestagswahl 2002 als Wahlberechtigter in Köln in das Wählerverzeichnis eingetragen worden; er sei nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen gewesen.

Hinsichtlich des Vortrags zu Manipulationen durch die elektronische Stimmabgabe teilt der Kreiswahlleiter mit, dass es sich bei den verschiedenen Anzeigen im Display der Wahlmaschinen um Eingabehilfen gehandelt habe. Diese hätten je nach Bedienung durch den jeweiligen Wähler eine Kurzanweisung zur Behebung von Fehleingaben gegeben und seien als reine Bedienungsanleitung zu verstehen. Je nach Art der Eingabe durch den Wähler hätte dies zu der Meldung „Drücken Sie die Korrektur-Taste“ geführt. Damit sei lediglich das Drücken der Korrektur-Taste gemeint, es sei aber nicht – wie vom Einspruchsführer angenommen – als „Wahlentscheidungsanleitung“ zu verstehen. Eine vom Einspruchsführer vorgetragene Meldung mit dem Text „Sie haben falsch gewählt“, sei auf den verwendeten Wahlgeräten nicht eingeblendet gewesen. Den Wählerinnen und Wählern sei mit der Wahlbenachrichtigungskarte eine Kurzanleitung zur korrekten Bedienung der Wahlmaschinen zugesandt worden. Darüber hinaus hätten die Wahlvorstände im Wahlkreis eine Bedienungsanleitung zur Wahl mit Wahlgeräten im Wahllokal zur Verfügung gehabt. Diese Anleitungen liegen dem Wahlprüfungsausschuss vor.

Der Einspruchsführer hat sich im Anschluss an diese Stellungnahme wie folgt geäußert:

In Zuschriften vom 12. Mai 2003 und vom 15. Mai 2003 hat er mitgeteilt, dass er erst jetzt in der Lage sei, den „vorsätzlich herbeigeführten Wahlfehler“ zu analysieren. Mit Schreiben vom 20. Juni 2003 vertritt der Einspruchsführer der Sache nach die Ansicht, dass er durch die von ihm beanstandete Einrichtung einer Betreuung eigentlich gemäß § 13 Bundeswahlgesetz (BWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen gewesen sei. Wenn er sich unter dieser Voraussetzung dennoch an der Wahl beteiligt habe, sei die gesamte Wahl ungültig. Zum weiteren Vortrag des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist zulässig, weil er form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen ist und der Einspruchsführer zudem einspruchsberechtigt im Sinne des § 2 Abs. 2 WPrüfG ist. Der Einspruchsführer war – wie noch darzulegen ist – entgegen seiner eigenen Zweifel im Hinblick auf die bestehende Betreuung für die Bundestagswahl 2002 wahlberechtigt.

Der Einspruch ist offensichtlich unbegründet, weil eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich ist. Dies gilt sowohl für den vom Einspruchsführer geäußerten Manipulationsverdacht bei der elektronischen Stimmabgabe als auch für seine Folgerungen aus den seine Betreuung anordnenden Beschlüssen des Amtsgerichts Köln.

Die Behauptung des Einspruchsführers, die Wählerinnen und Wähler seien bei der elektronischen Stimmabgabe durch die im Display der Wahlgeräte dargestellten Eingabehilfen manipuliert worden, ist abwegig und trifft offenkundig nicht zu. Insbesondere wurde bei der Bundestagswahl 2002 – wie sich aus der Stellungnahme des Kreiswahlleiters ergibt – der Text „Sie haben falsch gewählt“ nicht verwendet. Bei den Anzeigen im Display der Wahlmaschinen handelte es sich um Kurzanweisungen zur Behebung von Fehleingaben; dies sind reine Bedienungsanleitungen. Der Einspruchsführer hat der Stellungnahme des Kreiswahlleiters, die ihm bekannt gegeben wurde, in diesem Punkt auch nicht widersprochen. Seine gegenteilige Behauptung in der Einspruchsschrift ist nicht nachvollziehbar und entspricht offenkundig nicht den Tatsachen.

Soweit der Einspruchsführer sich dagegen wendet, dass er unter Betreuung steht, so kann dies nicht Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens sein. Nach § 49 BWG können nämlich nur solche Entscheidungen und Maßnahmen im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen. Die Anordnung der Betreuung steht in keinem Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl.

Soweit der Einspruchsführer schließlich einen Wahlfehler daraus ableiten möchte, dass er aufgrund der bestehenden Betreuung konsequenterweise auch nicht hätte zur Wahl zugelassen werden dürfen, so kann dies seinem Wahleinspruch ebenfalls nicht zum Erfolg verhelfen. Nach § 13 Nr. 2, 1. Halbsatz BWG ist vom Wahlrecht derjenige ausgeschlossen, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist. Wie sich aus den einschlägigen Beschlüssen des Amtsgerichts Köln ergibt, ist für den Einspruchsführer ein Betreuer nur für bestimmte Aufgabenkreise, nicht jedoch zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten bestellt worden. Der Einspruchsführer ist somit zu Recht gemäß § 14 Abs. 1 BWG in das Wählerverzeichnis eingetragen worden und konnte somit sein Wahlrecht ausüben. Demzufolge war auch die Zusendung einer Wahlbenachrichtigung an den Einspruchsführer korrekt. Ob dies – wie der Einspruchsführer meint – erst auf seine Intervention hin geschehen ist oder – was viel wahrscheinlicher ist und zudem der Vorschrift des § 19 Bundeswahlordnung entspricht – unabhängig hiervon aufgrund seiner Eintragung in das Wählerverzeichnis, ist nicht entscheidungserheblich.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 8

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn D. F. I., 73728 Esslingen
– Az.: WP 217/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 29. Januar 2004 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Telefax vom 22. November 2002 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer war bei der Bundestagswahl 2002 Wahlkreiskandidat der Partei „DIE GRAUEN“ im Wahlkreis 262 (Esslingen). Mit seinem Wahleinspruch wendet er sich schwerpunktmäßig gegen seiner Ansicht nach im Wahlkampf vorgekommene Unregelmäßigkeiten in den Wahlkreisen Esslingen und Ludwigsburg sowie gegen die illegale Finanzierung eines „Flyers“ der nordrhein-westfälischen FDP im Bundestagswahlkampf. Hintergrund seines Einspruchs sind zwei Wahlanfechtungen der Oberbürgermeisterwahl in Esslingen in den Jahren 1997 und 1998, die auf seinen Einspruch hin jeweils Erfolg hatten. Der Einspruchsführer nimmt auf diese Wahlanfechtungen sowie auf personalrechtliche Auseinandersetzungen mit der Stadt Esslingen, deren Bediensteter er ist, mehrfach Bezug.

Vor diesem Hintergrund trägt der Einspruchsführer im Einzelnen folgende Gründe für seinen Wahleinspruch vor:

Die FDP habe einen im Wahlkampf in Nordrhein-Westfalen eingesetzten „Flyer“ mit „Schwarzgeldern“ finanziert und damit gegen das Parteiengesetz verstoßen. Nicht nur der Inhalt dieses „Flyers“ sei „unsauber“ gewesen, sondern auch dessen Finanzierung. Die FDP habe in Nordrhein-Westfalen offenbar um einige Prozentpunkte besser abgeschnitten als im Bundesdurchschnitt. Dies sei „nach vernünftigem Abwägen“ nicht unwesentlich auf diese „rechts- und sittenwidrige“ Wahlkampfkampagne zurückzuführen. Die FDP in Nordrhein-Westfalen habe damit mehr Mandate erreicht, als ihr nach den Zweitstimmen tatsächlich zustünden.

Grundlage des Einspruchs sind insoweit ein Faltblatt („Flyer“) mit einem in den Medien als anti-israelisch bewerteten Inhalt, das im Auftrag des damaligen Landesvorsitzenden der nordrhein-westfälischen FDP in der Woche vor der Bundestagswahl an fünf Millionen Haushalte in Nordrhein-Westfalen verteilt wurde, und dessen Finanzierung. Kurz vor der Bundestagswahl distanzierten sich der Bundesvorsitzende der FDP, Dr. Guido Westerwelle, und andere führende Politikerinnen und Politiker der FDP öffentlich von der Verteilung des Faltblattes. Die FDP erreichte bei der Bundestagswahl 7,4 % der Zweitstimmen; in Nordrhein-Westfalen betrug ihr Zweitstimmenanteil 9,3 %.

Nach Presseberichten betrugen die Versandkosten für das Faltblatt 840 000 Euro. Zur Finanzierung des Faltblattes wurde am 20. September 2002 ein Wahlkampfsonderkonto eingerichtet, auf das in 145 Einzelbeträgen zwischen 1 000 und 8 500 Euro der Betrag von ca. 840 000 Euro eingezahlt worden sein soll. Der mögliche Verstoß gegen das Parteiengesetz, insbesondere durch eine Verschleierung der Herkunft der Spenden sowie durch eine Stückelung zur Umgehung der Vorschriften über die Rechenschaftslegung, führte zu mehreren verschiedenartigen Verfahren. So forderte der Bundestagspräsident die FDP in Folge der ungeklärten Herkunft der Spenden zur Zahlung von 839 000 Euro auf, die von der FDP gezahlt wurden. Die Staatsanwaltschaft Düsseldorf leitete ein Ermittlungsverfahren gegen den inzwischen verstorbenen Abgeordneten Jürgen W. Möllemann wegen des Verstoßes gegen das Parteiengesetz ein. Bei der Staatsanwaltschaft Münster wurde in diesem Zusammenhang wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung ermittelt.

Darüber hinaus trägt der Einspruchsführer unter Bezugnahme auf einen Artikel in der Esslinger Zeitung vor, dass die Gemeinderatsparteien „Fraktionsgelder für Wahlkämpfe“ beiseite gelegt hätten. Auch nach den Feststellungen des Landesrechnungshofes bestehe offenbar kein „strenges Bewusstsein“ beim Umgang mit derartigen Geldern. Er bitte um Aufklärung, ob seine Gegenkandidaten im Wahlkampf tatsächlich aus Fraktionsgeldern unterstützt worden seien.

In diesem Zusammenhang beanstandet der Einspruchsführer, dass die Wahlkreiskandidatin von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Wahlkreis Esslingen in der Wahlkampfzeit in einem Beschäftigungsverhältnis bei der Landestagsfraktion gestanden habe. Da andere Bewerber normalerweise keine dienstlichen Freistellungen hätten, sei eine derartige zu unterstellende Freistellung für den Wahlkampf als direkte Wahlkampffinanzierung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE Grünen anzusehen. Er bitte um Aufklärung, ob wesentliche Zeiten des Wahlkampfes dieser Kandidatin aus Fraktionsgeldern „unzulässig subventioniert“ worden seien. Jedenfalls in der „Summe derartiger Einzelverstöße“ sei eine

konkrete Verletzung des Grundsatzes der Chancengleichheit zu sehen.

Der Grundsatz der Chancengleichheit sei auch deshalb beeinträchtigt worden, weil die Stadt Esslingen eine Kaution von 500 Euro für einen Wahlplakatständer verlangt habe. Dieser Betrag sei doppelt so hoch wie der ihm von der Bundespartei der „GRAUEN“ gewährte Zuschuss.

Für die Mitteilungsblätter in den Stadtteilen von Esslingen würden unterschiedliche Regelungen gelten. Dies habe dazugeführt, dass er im Wahlkampf Mitteilungen teilweise habe veröffentlichen können und teilweise nicht. Da es sich um einen „Monopol-Verlag“ handele, sei eine Regelung des Landeswahlleiters notwendig, die den Grundsatz der Chancengleichheit im Wahlkampf sichere.

Außerdem trägt der Einspruchsführer vor, er sei als Direktbewerber im Wahlkampf durch die Presse, insbesondere durch die „Stuttgarter Nachrichten“ benachteiligt worden. So sei er neben den fünf Direktbewerbern der „etablierten“ Parteien CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS als derjenige vorgestellt worden, der 1998 „den Amtsantritt des Oberbürgermeisters Dr. Zieger (und damit den ‚Aufbruch‘) verzögerte“, wobei sein Passbild weggelassen worden sei. Am 20. September 2002 sei eine „Halbzeitbilanz“ des Oberbürgermeisters in den Stuttgarter Nachrichten erschienen, die auch als Verletzung des amtlichen Gebotes der Zurückhaltung und Neutralität in Wahlkämpfen durch den amtierenden Oberbürgermeister zu werten sei. Die tatsächliche „Halbzeit“ des Oberbürgermeisters sei erst am 25. Oktober 2002, also einen Monat später, gewesen.

Darüber hinaus beanstandet der Einspruchsführer eine seiner Ansicht nach gegebene unzulässige Wahlbeeinflussung durch öffentliche Auftritte von baden-württembergischen Landesministern, von Ministerpräsident Dr. Erwin Teufel sowie des damaligen Fraktionsvorsitzenden der CDU/CSU im Bundestag, Dr. Friedrich Merz, im Vorfeld der Bundestagswahl 2002. So sei zum sog. Esslinger „Schwörtag“ Ende Juli 2002 die ehemalige Bundestagspräsidentin Prof. Dr. Rita Süssmuth, MdB, zum Thema Zuwanderung als Gastrednerin eingeladen worden. Zudem habe der Wahlkreiskandidat der CDU im Wahlkreis Esslingen als CDU-Fraktionsvorsitzender im Gemeinderat die festliche Jahresvereidigung des Gemeinderates vorgenommen. Dies sei auch als Verletzung der Neutralitätspflicht durch die Stadt Esslingen anzusehen. In diesem Zusammenhang weist der Einspruchsführer auf einen Auftritt des baden-württembergischen Ministerpräsidenten in der Plochinger Stadthalle für den Wahlkreiskandidaten der CDU im Wahlkreis Esslingen hin.

Der Wahlkreisbewerber der CDU im Wahlkreis Esslingen, der als Notar des Landes tätig sei, sei u. a. vom Landrat und Kreiswahlleiter im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit bevorzugt behandelt worden. Dies betreffe öffentliche Tagesveranstaltungen des Landkreises, bei denen sich der CDU-Wahlkreisbewerber im Wahlkampfkalender „offiziell“ mit eingetragen habe. Außerdem sei aufgrund der vielen Wahlkampfauftritte des Wahlkreisbewerbers der CDU davon auszugehen, dass er die Termine nicht in seiner Freizeit, sondern vielfach innerhalb seiner 40-stündigen Dienstzeit wahrgenommen habe. Insoweit sei unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit eine Klärung geboten.

Der Einspruchsführer trägt außerdem vor, dass im Wahlkreis 266 (Ludwigsburg) überholte Stimmzettel benutzt worden seien. Nachdem der Bewerber Cem Özdemir kurz nach Fristablauf als Kandidat zurückgetreten sei, sei zu klären, ob „rein formal“ der Stimmzettel noch hätte korrigiert werden müssen. Den Wählerinnen und Wählern könne nicht zugemutet werden, einen Kandidaten, der nicht kandidiere, sogar noch wählen zu können. Es sei davon auszugehen, dass ansonsten alle Erststimmen, die für Cem Özdemir abgegeben worden seien, der SPD zugute gekommen wären.

Darüber hinaus sei im Wahlkreis Ludwigsburg das Wahlgeheimnis dadurch strukturell verletzt worden, dass nach Berichten der Stuttgarter Zeitung ein Wahlhelfer in seinem Wahllokal in Kornwestheim von etwa 40 Wählern den Stimmvermerk auf den durchsichtigen Stimmzetteln habe sehen können. Die Wähler hätten zudem vorgefaltete Stimmzettel mit der Kennzeichnung nach außen erhalten. Im Zuge der Aufarbeitung von Wahlmängeln bitte er darum, die amtlichen Wahlumschläge wieder einzuführen oder anderweitig für Abhilfe zu sorgen.

Des Weiteren wendet sich der Einspruchsführer gegen ein Wahltipp-Gewinnspiel, das vom Wahlkreiskandidaten der CDU im Wahlkreis 266 veranstaltet worden sei. Dieser habe die Wähler zu seinen letzten drei Wahlveranstaltungen mit einer „Tombola“ eingeladen. Hierbei sei das Wahlergebnis zu tippen gewesen, wobei eine Berlin-Reise, Freikarten für den Europapark oder ein Freiflug über den Wahlkreis zu gewinnen gewesen seien. Hierbei handele es sich um eine unzulässige Wahlbeeinflussung.

Der Einspruchsführer beanstandet darüber hinaus einen „Wahlaufruf“ durch den baden-württembergischen Ministerpräsidenten im Internet. Auf der Homepage des Staatsministeriums Baden-Württemberg habe der Ministerpräsident in einer Pressemitteilung kurz vor der Wahl die damalige Bundesjustizministerin und Bundestagskandidatin wegen ihrer Äußerungen über den amerikanischen Präsidenten George W. Bush „massiv“ zum Rücktritt aufgefordert. Damit habe er in der Hochphase der Bundestagswahl „aus dem Amt heraus“ in die außenpolitischen Vorgänge gegenüber den USA eingewirkt.

Der Einspruchsführer macht geltend, dass die von ihm beanstandeten Vorgänge nicht nur einzeln für sich genommen betrachtet werden dürften, sondern im Sinne einer Gesamtschau zu prüfen sei, ob die Verstöße Auswirkungen auf das Wahlergebnis haben. Hierbei sei das denkbar knappe Wahlergebnis zu berücksichtigen.

Die Landeswahlleiterin hat zu dem Einspruch auf der Grundlage von Stellungnahmen des Staatsministeriums Baden-Württemberg, des Justizministeriums Baden-Württemberg, eines Landestagsabgeordneten, der Kreiswahlleiter der Wahlkreise Esslingen und Ludwigsburg sowie der Stadtverwaltungen Esslingen am Neckar und Kornwestheim wie folgt Stellung genommen:

Aus dem Anfechtungs- und dem Untersuchungsprinzip der Wahlprüfung werde gefordert, dass Voraussetzung für den Wahleinspruch ein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Sachvertrag sei, aus dem sich schlüssig entnehmen lasse, worin ein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften liegen solle, und der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulasse. Dies sei bei dem um-

fangreichen Einspruch nicht durchgängig gegeben. Auf allgemeine Behauptungen bzw. politische Feststellungen des Einspruchs sowie auf bloße Änderungsvorschläge werde daher in der Stellungnahme nicht eingegangen. Ebenso werde zur gültigen und abgeschlossenen Bundestagswahl 1998 nicht Stellung genommen. Hier habe der damalige Landeswahlleiter auf das Anliegen des Einspruchsführers, die Bundestagswahl in den damaligen Wahlkreisen 161 und 165 zurückzustellen, am 23. Juli 1998 Auskunft über die Rechtslage erteilt. Schließlich blieben neben anderen Themen die frühere Anfechtung der Oberbürgermeisterwahl und ein beamtenrechtliches Verfahren des Einspruchsführers außer Betracht.

Zum Vorbringen des Einspruchsführers zum Wahlkreis Esslingen bezüglich des Einsatzes von Fraktionsgeldern wird ausgeführt, dass die Mitglieder des Gemeinderats der Stadt Esslingen am Neckar nach der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit der städtischen Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18. Juni 2001 für die Ausübung ihres Amtes persönlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in pauschalierter Form sowie ein zeitlich gestaffeltes Sitzungsgeld für die Anwesenheit bei Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse erhielten. Die Fraktionen des Gemeinderats erhielten keine städtischen Geldbeträge. Davon sei im Übrigen in dem betreffenden Presseartikel vom 29. August 2002 auch nicht die Rede. Es werde lediglich ausgesagt, dass die Stadträte für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung erhielten und in vielen Fraktionen ein Großteil des Geldes in eine Kasse für den nächsten Wahlkampf wandere. Dies sei jedoch keine Verwendung von städtischen Fraktionsgeldern für Wahlkämpfe.

Bezüglich der vom Einspruchsführer angesprochenen Freistellung für den Wahlkampf wird ausgeführt, der Einspruchsführer habe sich am 20. Juni 2002 bei der Stadt Esslingen am Nekkar nach der Möglichkeit einer Gewährung von Sonderurlaub zu Wahlzwecken erkundigt. Am 24. Juni 2002 sei ihm mitgeteilt worden, dass er auf Antrag den erforderlichen Urlaub unter Wegfall der Bezüge erhalte. Ein Antrag sei jedoch nicht gestellt worden. Soweit der Einspruchsführer bei Mitbewerbern von bezahlten Freistellungen für den Wahlkampf ausgehe, sei darauf hinzuweisen, dass nach § 3 des Abgeordnetengesetzes einem Bewerber um einen Sitz im Bundestag zur Vorbereitung seiner Wahl innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag auf Antrag Urlaub von bis zu zwei Monaten zu gewähren sei. Ein Anspruch auf Fortzahlung seiner Bezüge bestehe für die Dauer der Beurlaubung nicht. Der Wahlkreisbewerber der CDU im Wahlkreis Esslingen sei im Juli und August 2002 entgegen der Vermutung des Einspruchsführers mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit teilzeitbeschäftigt gewesen. Die Bewerberin von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei im Rahmen einer 70-%-Stelle vom 1. Juni bis 30. September 2002 als persönliche Mitarbeiterin nach § 6 Abs. 4 des Abgeordnetengesetzes des Landes im Abgeordnetenbüro eines Landtagsabgeordneten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN tätig gewesen. Wahlvorbereitungsurlaub sei von ihr nicht in Anspruch genommen worden. Die diesbezüglichen Annahmen des Einspruchsführers träfen daher nicht zu.

Beim Aufstellen von Plakatständern habe die Stadt Esslingen am Neckar von allen Interessenten eine Kaution von 500 Euro verlangt. Diese Sicherheitsleistung sei im Zusammenhang mit Auflagen für das Abräumen der Wahlwerbung durch Hinterlegung eines Verrechnungsschecks zu erbringen gewesen. Abgesehen davon, dass alle Bewerber gleich behandelt worden seien, sei eine Einschränkung des Wahlkampfs des Einspruchsführers nicht ersichtlich.

Das amtliche Bekanntmachungsorgan der Stadt Esslingen sei die Esslinger Zeitung. Die in zwei Stadtteilen erscheinenden Mitteilungsblätter hätten diesen Status nicht. Für den redaktionellen Teil seien die Ortsverwaltungen zuständig. Für die Wahl hätten Annoncen von Parteien und Wahlbewerbern beim betreffenden Verlag direkt eingereicht werden können.

Soweit der Einspruchsführer bei Wahlbekanntmachungen auf eine unterschiedliche Praxis bei den Mitteilungsblättern in den Stadtteilen von Esslingen hinweise bzw. eine vereinheitlichende Regelung der Landeswahlleiterin dazu vermisse, sei darauf hinzuweisen, dass die Gemeinden eigene Amtsblätter im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung herausgeben könnten. Die von den Kommunen herausgegebenen Amtsblätter seien keine öffentlichen Einrichtungen, deren Nutzung den Einwohnern gemäß der Gemeindeordnung nach gleichen Grundsätzen offen stehe. Es handele sich bei einem Amtsblatt um eine Verwaltungseinrichtung, auf deren Inanspruchnahme Dritte grundsätzlich keinen Rechtsanspruch hätten. Über die Einrichtung und die Ausgestaltung eines Amtsblatts entschieden die Kommunen im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts in eigener Verantwortung. Sie könnten darüber entscheiden, ob sie ihr Amtsblatt als reines Verkündungsorgan, das auf amtliche Bekanntmachungen bzw. amtliche Mitteilungen beschränkt bleibe, herausgäben oder ob sie dem amtlichen Teil des Amtsblatts einen nichtamtlichen Teil für weitere Informationen und einen Anzeigenanteil anfügten. Den Kommunen sei es auch im Zeitraum von Wahlen nicht verwehrt, Berichte und Anzeigen von politischen Gruppierungen in den nichtamtlichen Teil des Amtsblatts aufzunehmen. In diesem Fall hätten sie aber die verfassungsrechtlich gewährleistete Wettbewerbs- und Chancengleichheit der zur Wahl antretenden Parteien zu beachten. Die Einzelheiten der Veröffentlichungen richteten sich nach dem vom Gemeinderat zu beschließenden Redaktionsstatut. Darauf habe die Wahlorganisation nicht einzuwirken.

Soweit der Einspruchsführer sich gegen die Presseberichterstattung wende, sei darauf hinzuweisen, dass bei der Auswahl der Nachrichten und der Verbreitung von Meinungen die von privater Seite betriebene Presse, was die Gestaltung des redaktionellen Teils betreffe, grundsätzlich frei sei. Sie sei nicht zur Neutralität im Wahlwettbewerb der Wahlvorschlagsträger und ihrer Kandidaten verpflichtet.

Bezüglich der Beanstandungen des Einspruchsführers zum sog. Esslinger „Schwörtag“ wird ausgeführt, dass bei dieser Veranstaltung die Vereidigung des Gemeinderats in einem feststehenden Turnus von den Fraktionsvorsitzenden vorgenommen werde. Beim „Schwörtag“ am 5. Juli 2002 habe turnusgemäß der Vorsitzende der CDU-Fraktion die Verpflichtung vorgenommen. Zum „Schwörtag“ würden im Wechsel Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Kultur und Politik als Redner eingeladen. Frau Prof. Dr. Rita Süssmuth, die Vorsitzende der Kommission für Zuwanderung, habe bereits

im Jahre 2001 zugesagt, beim „Schwörtag 2002“ zum Thema „Zuwanderung nach Deutschland – Chancen und Risiken“ zu sprechen. Für die Stadt sei das Thema angesichts eines Ausländeranteils von rund 21 % von aktueller Bedeutung gewesen. Eine die Freiheit der Wahl beeinträchtigende Beeinflussung der Wähler liege nicht vor.

Soweit der Einspruchsführer die Amtsführung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises Esslingen beanstande, sei darauf hinzuweisen, dass der Landrat als Kreiswahlleiter mit dem Bewerber der CDU in seinen Funktionen als Regionalrat, Kreisrat und Stadtrat auch während der Dauer des Wahlkampfes dienstliche Kontakte gehabt habe. Es seien keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass der Kreiswahlleiter seine Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung seines Amtes nicht beachtet habe. Eine öffentliche Kandidatenvorstellung durch den Kreiswahlleiter habe nicht stattgefunden.

Soweit der Einspruchsführer eine Bevorzugung des Wahlkreisbewerbers der CDU in Bezug auf öffentliche Tagesveranstaltungen des Landkreises geltend mache, so gehe es ihm offenbar um eine Radtour am 29. August 2002, zu der die Mitglieder des Kreistages, die Presse und Bürgermeister eingeladen worden seien. Der Wahlkreisbewerber der CDU, der auch Kreisrat sei, habe sich ebenfalls angemeldet. In der Esslinger Zeitung habe der Bundestagskandidat zu der Radtour eingeladen und auf Themen hingewiesen, über die habe informiert werden sollen. Der Kreiswahlleiter habe darauf hingewiesen, dass die Veranstaltung nicht in der Eigenschaft als Wahlbewerber angeboten werden dürfe. Es sei zugesagt worden, dass die Terminankündigung widerrufen werde; der Bewerber habe an der Fahrt nicht teilgenommen.

Zum Vorbringen bezüglich des Bewerbers Cem Özdemir im Wahlkreis 266 (Ludwigsburg) wird ausgeführt, dass der Bewerber auf dem Kreiswahlvorschlag der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kandidiert habe. Er sei auch an sechster Stelle Bewerber auf der Landesliste der Partei gewesen. Am 26. Juli 2002 seien die Wahlvorschläge sowohl vom Kreiswahlausschuss als auch vom Landeswahlausschuss zugelassen worden (§§ 26 und 28 Bundeswahlgesetz – BWG). Nach der Zulassung habe der Bewerber über die Presse die Erklärung abgegeben, für den kommenden Bundestag nicht zur Verfügung zu stehen. Diese Erklärung habe wahlrechtlich keine Bedeutung, da die Zustimmungserklärung des Bewerbers zur Kandidatur gemäß § 20 Abs. 1 BWG unwiderruflich sei. Kreiswahlvorschläge und Landeslisten könnten nach Ablauf der Einreichungsfrist (18. Juli 2002) nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauenspersonen und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber sterbe oder die Wählbarkeit verliere. Nach der Zulassung sei gemäß § 24 und § 27 Abs. 5 BWG jede Änderung ausgeschlossen. Damit sei der Bewerber auch auf den amtlichen Stimmzettel für den Wahlkreis aufzunehmen gewesen (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BWG). Der Bewerber sei über die Landesliste gewählt worden, habe aber die Annahme des Mandats gemäß § 42 Abs. 3 BWG abgelehnt. Für ihn sei gemäß § 48 Abs. 1 BWG der betreffende Listennachfolger berufen worden. Die Erklärung des Bewerbers sei Gegenstand der Wahlkampfaktivitäten im Wahlkreis gewesen. Dies sei aber nicht zu bewerten; ein Wahlfehler der Wahlorganisation liege nicht vor.

Bezüglich der vom Einspruchsführer geltend gemachten Verletzung des Wahlgeheimnisses wird in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass durch die im Rahmen des Fünfzehnten Gesetzes des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) vorgenommene Änderung des § 34 BWG der Wahlumschlag bei der persönlichen Stimmabgabe im Wahllokal abgeschafft worden sei. Dafür seien Wünsche der Wahlpraxis nach Vereinfachung der Stimmabgabe, Einsparung von Kosten bzw. Materialreduzierung und Zeitersparnis bei der Stimmenauszählung maßgebend. Damit sei auch eine Anpassung an die zahlreichen Länder erfolgt, die auf den Wahlumschlag bei Landtags- oder Kommunalwahlen bereits verzichtet hätten. Wahlumschläge seien nicht zwingend zur Gewährleistung einer geheimen Stimmabgabe erforderlich, sofern den Anforderungen genüge getan sei, die sich aus dem Verfassungsgrundsatz der geheimen Wahl ergäben.

Bei der Stimmabgabe mit Stimmzetteln habe der Wähler den Stimmzettel in der Weise zu falten, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar sei und ihn in die Wahlurne zu werfen (§ 34 Abs. 2 Satz 2 BWG). Durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) sei als Folgeänderung in § 45 Abs. 1 Satz 2 Bundeswahlordnung (BWO) festgelegt worden, dass das Papier des Stimmzettels so beschaffen sein müsse, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler andere Personen nicht erkennen könnten, wie er gewählt habe. In § 56 Abs. 2 BWO werde bestimmt, dass der Wähler den Stimmzettel in der Wahlzelle in der Weise zu falten habe, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar sei. Der Wahlvorstand habe gemäß § 56 Abs. 6 Nr. 5 BWO einen Wähler zurückzuweisen, der seinen Stimmzettel so gefaltet habe, dass seine Stimmabgabe erkennbar sei. Die genaue Art der Faltung sei gesetzlich nicht vorgeschrieben. Diese Bestimmungen genügten dem Gebot der geheimen Wahl, weil jeder Wähler sein Wahlrecht so ausüben könne, dass andere Personen keine Kenntnis von seiner Wahlentscheidung erhielten. Der Gesetzgeber dürfe es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts von Verfassungs wegen dem Wahlberechtigten überlassen, in seinem Bereich selbst für Wahrung des Wahlgeheimnisses und der Wahlfreiheit Sorge zu tragen, wenn und soweit ihm dies ohne Schwierigkeiten möglich und zuzumuten sei.

In einer Besprechung des Bundeswahlleiters mit den Landeswahlleitern und dem Bundesministerium des Innern am 28. Februar 2002 habe Übereinstimmung bestanden, dass eine gewisse Papierstärke zur Gewährleistung des Wahlgeheimnisses erforderlich sei. Entsprechend der Praxis im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern sei vom Bundeswahlleiter folgende Papierqualität empfohlen worden: weiß, holzfrei, Offset, 80 g/qm, 1,3faches Volumen. Diese Empfehlung sei in Ziffer 3.9 der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Landeswahlleiters und des Innenministeriums Baden-Württemberg über die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl 2002 vom 23. Mai 2002 (GABl., S. 431) übernommen worden. Der Bundeswahlleiter habe am 30. Juli 2002 entsprechend der Praxis in Rheinland-Pfalz noch folgende Papierqualität empfohlen: Offset, aus 100 % Altpapier, matt, matiniert, weiß, 80 g/qm.

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises habe die Stimmzettel der erstgenannten Empfehlung beschafft (§ 88 Abs. 1 Nr. 8 BWO), wobei dem Wahlprüfungsausschuss ein Muster vorliegt. Die Wahlhelfer der Stadt Kornwestheim seien über die

Neuregelung informiert worden. Der in dem Presseartikel genannte Stadtrat sei Wahlvorsteher des Wahlvorstandes im Wahlbezirk 9 gewesen. In der öffentlichen Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses der Stadt Kornwestheim am 26. September 2002 habe er sich dafür ausgesprochen, bei der nächsten Bundestagswahl wieder Wahlumschläge einzuführen oder zumindest dickeres Papier für die Stimmzettel und eine andere Falzung zu verwenden. Die Stadt Kornwestheim habe darauf hingewiesen, dass auch in anderen Wahllokalen Dicke und Falzung der Stimmzettel bemängelt worden seien, ohne dass es zu Problemen gekommen sei. Ob der Wahlvorsteher nach dem Presseartikel vom 28. September 2002 tatsächlich habe erkennen können, wie Wähler abgestimmt hätten, lasse sich nicht mehr einschätzen. Ob in dem fraglichen Wahlbezirk der Wahlvorstand einzelne Wähler hätte zurückweisen müssen, könne dahinstehen. Ein mandatsrelevanter Wahlfehler liege nicht vor.

Nach den Erfahrungsberichten der Gemeinden in Baden-Württemberg sei die Resonanz auf den Wegfall der Wahlumschläge sowohl bei den Gemeinden als auch bei den Wählern grundlegend positiv gewesen. Nach § 45 Satz 1 BWO habe ein Stimmzettel aus weißem oder weißlichem Papier zu sein. Ein grauer Stimmzettel bzw. ein höhere Anteil an Recyclingpapier wäre nach Ansicht der Landeswahlleiterin von Vorteil.

Soweit das Wahltipp-Gewinnspiel im Landkreis Ludwigsburg angesprochen werde, sei darauf hinzuweisen, dass nach dem Wahlprospekt Interessierte aufgefordert worden seien, den Wahlsieger der Bundestagswahl zu tippen, um eventuell bei einem richtigen Tipp einen Preis zu erhalten. Eine Einflussnahme, nicht oder in einem bestimmten Sinne zu wählen, sei damit erkennbar nicht verbunden gewesen. Eine Wählerbestechung bzw. ein die Wahlfreiheit berührender Wahlfehler liege nicht vor.

Zu der vom Einspruchsführer beanstandeten Pressemitteilung des Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg im Internet teilt die Landeswahlleiterin mit, die Pressestelle der Landesregierung habe am 20. September 2002 folgende Pressemitteilung zu den Äußerungen der ehemaligen Bundesjustizministerin unter der Überschrift „Teufel fordert Rücktritt von Däubler-Gmelin“ abgegeben:

„‚Erst isoliert die Bundesregierung Deutschland international durch ihre Wahlkampfmanöver in Sachen Irak, jetzt beleidigt die Bundesjustizministerin den amerikanischen Präsidenten aufs Übelste. Wenn diese Bundesregierung außer an eigene Profilierungssucht nur noch einen Funken an die Interessen Deutschlands denkt, ist der Rücktritt der Justizministerin und eine förmliche Entschuldigung des Bundeskanzlers bei Präsident Bush der einzige Weg, weiteren ernsthaften außenpolitischen Flurschaden zu vermeiden. Ich fordere daher Frau Däubler-Gmelin auf, noch heute ihren Rücktritt selbst einzureichen. Es ist nämlich zu bezweifeln, dass der Bundeskanzler die Kraft zu ihrer Entlassung hat‘, sagt Erwin Teufel.

Dass Frau Däubler-Gmelin jetzt auch noch versuche, den schwarzen Peter Journalisten des Schwäbischen Tagblattes zuzuschieben, indem sie diese der Lüge bezichtige, sei nicht nur strafrechtlich relevant, sondern mache sie schlichtweg untragbar für ein öffentliches Amt. ‚Ich kann gut verstehen, dass der Chefredakteur des Tagblattes keinen anderen Ausweg sieht, als die Äußerungen der Ministerin öffentlich und unter Nennung von Zeugen zu korrigieren, um Schaden von seinen Mitarbeitern und seinem Blatt abzuwenden‘, sagte der Ministerpräsident.“

Das Staatsministerium begründe diese Äußerungen des Ministerpräsidenten mit den für ihn in Artikel 48 der Landesverfassung festgelegten Pflichten. Nach seinem Amtseid habe der Ministerpräsident die Pflicht, Schaden von Baden-Württemberg und seiner Bevölkerung abzuwenden. Dazu gehöre auch die Abwendung von Schaden für in Baden-Württemberg beheimatete Wirtschaftsunternehmen. Kernbranchen der baden-württembergischen Wirtschaft seien zu einem entscheidenden Teil exportabhängig; eines der Hauptexportländer seien die Vereinigten Staaten von Amerika. Angesichts des größer werdenden internationalen Standortwettbewerbs seien möglichst gute Beziehungen zu Wirtschaftspartnern entscheidend. Nach Auffassung des Staatsministeriums Baden-Württemberg sei es nicht auszuschließen, dass die Äußerungen der damaligen Bundesjustizministerin die Beziehungen zur Regierung und zu Wirtschaftsunternehmen in den USA belasteten und zu negativen ökonomischen Folgen führten. Hierzu werde auf den Artikel „Zerwürfnis mit Amerika belastet die Unternehmen“ in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 12. Februar 2002 und auf eine Meldung in Spiegel-Online mit dem Titel „Deutschland hat Kriegswahrscheinlichkeit erhöht“ vom 6. Februar 2002 verwiesen.

Der Ministerpräsident von Baden-Württemberg habe den Wahlkampfauftritt beim Kreisverband der CDU Esslingen am 13. September 2002 um 20.00 Uhr in der Stadthalle in Plochingen in seiner Eigenschaft als Landesvorsitzender der CDU Baden-Württemberg wahrgenommen. Ein Zusammenhang mit Amtsgeschäften in der Funktion des Ministerpräsidenten sei nicht ersichtlich. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts werde nicht verlangt, dass sich Regierungsmitglieder jeder politischen Stellungnahme in den Medien enthielten. Sie könnten außerhalb ihrer amtlichen Funktion für eine Partei durch Auftritte oder über die Medien in den Wahlkampf eingreifen. Eine die Freiheit der Wahl beeinträchtigende Beeinflussung der Wähler sei nicht dargetan.

Dem Einspruchsführer ist diese Stellungnahme bekannt gegeben worden. Er hat sich hierzu wie folgt geäußert:

Es sei dem Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg anzulasten, dass er kurz vor der Bundestagswahl die damalige Bundesjustizministerin zum Rücktritt aufgefordert habe. Nach der in der Stellungnahme der Landeswahlleiterin wiedergegebenen Auffassung des Staatsministeriums werde die Frage aufgeworfen, ob die Äußerungen der Bundesjustizministerin ein Nachteil für das Ansehen Deutschlands gewesen seien oder nicht. Dies spiele jedoch keine Rolle. Der Ministerpräsident sei für einen solchen „öffentlichen außenpolitisch brisanten Einwand“ nicht zuständig. Aufgrund dieser unzulässigen Einwirkung in den Wahlkampf müsse deshalb das Wahlergebnis zu Lasten der CDU korrigiert werden.

Das Wahltipp-Gewinnspiel im Wahlkreis Ludwigsburg sei bei objektiver Betrachtung als eine erfolgreiche aktive Wählerbestechung anzusehen, die von der Landeswahlleitung längst hätte beanstandet werden müssen. Der Wahlkreiskandidat habe sich zu Unrecht mit Leistungen des Bundestages

bezüglich seiner Einladungen im Zusammenhang mit dem Gewinnspiel gebrüstet.

In Kornwestheim seien offenbar sämtliche Stimmzettel falsch vorgefaltet gewesen. Bei Erkennen des Stimmvermerkes seien die Wahlvorsteher verpflichtet gewesen, den Stimmzettel im Einzelfall zurückzuweisen und eine erneute Stimmabgabe unter Wahrung des Wahlgeheimnisses zu ermöglichen. Der Sachverhalt sei in der Stellungnahme der Landeswahlleiterin bezüglich seines Umfanges im Wahlkreis Ludwigsburg nicht konkret beschrieben worden.

Wegen des weiteren Vortrags des Einspruchsführers in der Gegenäußerung, in der Einspruchsschrift, in weiteren Schreiben sowie in den zum Wahleinspruch vorgelegten Unterlagen wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet. Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Dies gilt sowohl hinsichtlich der einzelnen vom Einspruchsführer geltend gemachten Gründe sowie hinsichtlich einer Gesamtbetrachtung der von ihm behaupteten Unregelmäßigkeiten.

Soweit der Einspruchsführer die möglicherweise illegale Finanzierung des von der FDP in Nordrhein-Westfalen verwendeten „Flyers“ beanstandet, so stellt dies keine unzulässige Wahlbeeinflussung unter Verletzung der Grundsätze der Freiheit und der Gleichheit der Wahl dar. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt eine unzulässige private Wahlbeeinflussung dann vor, wenn private Dritte, einschließlich Parteien und einzelnen Kandidaten, mit Mitteln des Zwangs oder Drucks die Wahlentscheidung beeinflusst haben oder wenn in ähnlich schwer wiegender Art und Weise auf die Wählerwillensbildung eingewirkt worden ist, ohne dass eine hinreichende Möglichkeit der Abwehr, z. B. mit Hilfe der Gerichte oder der Polizei, oder des Ausgleichs, etwa mit Mitteln des Wahlwettbewerbs, bestanden hätte. Außerhalb dieses Bereichs erheblicher Verletzungen der Freiheit oder der Gleichheit der Wahl stellt ein Einwirken von Parteien, einzelnen Wahlbewerbern, gesellschaftlichen Gruppen oder sonstigen Dritten auf die Bildung des Wählerwillens kein Verhalten dar, das einen Wahlfehlertatbestand erfüllte, selbst wenn es als unlauter zu werten sein oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen sollte (BVerfGE 103, 111/132 f.).

Das Faltblatt als solches war Bestandteil der Wahlpropaganda und stellt für sich genommen keine unzulässige Wahlbeeinflussung dar. Es hat – auch unter Berücksichtigung seines umstrittenen Inhalts – zulässigerweise auf die Wählerwillensbildung eingewirkt (vgl. Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 1 Rn. 15). Auch die Tatsache, dass das Faltblatt möglicherweise illegal finanziert wurde und vielleicht auch nur deshalb erscheinen konnte, weil illegale Geldmittel vorhanden waren, führt im Ergebnis nicht zu einer Verletzung der Grundsätze der Freiheit und Gleichheit der Wahl. Der möglicherweise erfolgte Einfluss auf die Willensbildung der Wählerinnen und Wähler ist nämlich mit Mitteln des Wahlwettbewerbs ausgeglichen worden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Wählerinnen und Wähler in aller Regel in der Lage sind, Wahlkampfinformationen und Wahlkampfpropaganda von Parteien richtig einzuschätzen und zu bewerten. Die Wahlentscheidung der einzelnen Wählerinnen und Wähler hing im vorliegenden Fall letztlich nicht davon ab, ob das Faltblatt legal oder illegal finanziert war. Entscheidend ist, dass sowohl Kandidaten anderer Parteien als auch führende Politiker und Politikerinnen der FDP die Möglichkeit hatten und auch wahrgenommen haben, öffentlich zum Inhalt des Faltblattes Stellung zu nehmen. Das Faltblatt und dessen Inhalt standen in der Endphase des Wahlkampfes zusammen mit anderen Themen im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses, so dass diesbezüglich das Für und Wider besonders intensiv in den Medien erörtert wurde. Soweit die Wählerwillensbildung durch die möglicherweise illegale Finanzierung des Faltblattes beeinflusst worden sein sollte, so ist sie durch diesen Wahlwettbewerb in vollem Umfang ausgeglichen worden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Wahlprüfung nicht in erster Linie einer Sanktion von Rechtsverstößen auf verschiedenen Rechtsgebieten wie etwa der Parteienfinanzierung dient, sondern der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Zusammensetzung des Parlaments. Verstöße gegen das Parteiengesetz und gegen andere Vorschriften werden durch die dort vorgesehenen Rechtsfolgen in aller Regel hinreichend sanktioniert. Diese Sanktionen sind auch in dem vom Einspruchsführer vorgetragenen Fall zur Anwendung gekommen oder werden geprüft. Würde im Übrigen bereits die illegale Finanzierung einer Wahlkampfaktion für sich genommen als Wahlfehler gewertet, so könnte dies zur Folge haben, dass derartige Wahlmanöver gerade zu dem Zweck durchgeführt würden, einen späteren Anfechtungsgrund gegen eine Wahl zu schaffen.

Die vom Einspruchsführer aufgeworfene und in der Wahlanalyse strittige Frage, ob sich das Faltblatt insgesamt eher zu Gunsten der FDP oder eher zu ihren Lasten ausgewirkt hat, kann offen bleiben. Die Frage der Mandatserheblichkeit wäre nämlich erst zu klären, wenn überhaupt ein Wahlfehler festgestellt werden könnte.

Die Pressemitteilung des Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg zu den Äußerungen der damaligen Bundesjustizministerin begründet im Ergebnis ebenfalls keine unzulässige Wahlbeeinflussung. Zwar ist die Pressemitteilung zwei Tage vor der Bundestagswahl in amtlicher Eigenschaft herausgegeben worden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass hierdurch nicht mehr als nur unerheblich auf die Bildung des Wählerwillens eingewirkt worden ist.

Den Staatsorganen ist es zum Schutz des Prinzips einer staatsfreien Willensbildung des Volkes von Verfassungs wegen untersagt, bestimmte Wahlvorschlagsträger, z. B. politische Parteien und deren Wahlbewerber, unter Einsatz staatlicher Mittel zu unterstützen oder sie zu bekämpfen, um so die Entscheidung der Wähler zu beeinflussen. Wenn öffentliche Organe als solche unter Einsatz öffentlicher Mittel und Möglichkeiten parteiergreifend zu Gunsten oder zu Lasten einer politischen Partei oder von Wahlbewerbern in den

Wahlwettbewerb eingreifen und dadurch in mehr als nur unerheblichem Maße auf die Bildung des Wählerwillens einwirken, verletzen sie das Demokratieprinzip, den Grundsatz der Wahlfreiheit und insbesondere das Recht der politischen Parteien und sonstiger Wahlvorschlagsträger auf Wettbewerbs- und Chancengleichheit bei Wahlen (vgl. Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 1 Rn. 17, 23w; BVerfGE 44, 125/141 ff.; BVerfGE 103, 111/132). Dieses strikte Neutralitätsgebot hat auch im konkreten Fall für den Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg gegolten. Der geleistete Amtseid kann einen Amtsträger nicht dazu ermächtigen, diesen so zu interpretieren, dass er unter Verstoß gegen die Grundsätze der Wahlfreiheit und Wahlgleichheit in den Wahlwettbewerb eingreifen dürfte. Die in amtlicher Eigenschaft erhobene Rücktrittsforderung des baden-württembergischen Ministerpräsidenten hat sich jedoch – wenn überhaupt – nur ganz geringfügig auf den Wahlwettbewerb ausgewirkt. Hierbei ist maßgeblich, dass über die Angelegenheit eine breite öffentliche Diskussion gerade auch im Hinblick auf die bevorstehende Bundestagswahl stattgefunden hat. Vor diesem Hintergrund ist die Rücktrittsforderung durch den Umstand, dass sie in amtlicher Eigenschaft erfolgt ist, kaum stärker wahrgenommen worden, als dies der Fall gewesen wäre, wenn sie – in zulässiger Weise – in der Funktion als Vorsitzender der baden-württembergischen CDU erhoben worden wäre.

Ein Wahlfehler liegt auch nicht vor, soweit der Einspruchsführer den angeblichen Einsatz von Mitteln der Fraktionen des Gemeinderats, die Freistellung von Wahlbewerbern im Wahlkampf, das Verlangen einer Kaution für einen Wahlplakatständer sowie eine unterschiedliche Praxis bei Wahlbekanntmachungen in den Mitteilungsblättern der Wahlkreisgemeinden beanstandet. Insoweit wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme der Landeswahlleiterin Bezug genommen, denen vom Einspruchsführer in diesen Punkten nicht widersprochen worden ist. Für eine Verletzung des Grundsatzes der Chancengleichheit gegenüber dem Einspruchsführer als Wahlbewerber bestehen keine Anhaltspunkte.

Eine unzulässige Wahlbeeinflussung liegt auch nicht aufgrund der Berichterstattung der Stuttgarter Nachrichten im Wahlkampf vor. Hierbei mag es zutreffen, dass der Einspruchsführer negativ dargestellt worden ist, indem auf die Veröffentlichung seines Passbildes verzichtet worden ist und auf dessen erfolgreiche Wahlanfechtung der Oberbürgermeisterwahl in Esslingen kritisch hingewiesen worden ist. Dies ist jedoch durch die Pressefreiheit gerade auch im Wahlkampf gedeckt. Die Pressefreiheit umfasst die Freiheit, die Grundrichtung einer Zeitung unbeeinflusst zu bestimmen und zu verwirklichen. Bei der Gestaltung des redaktionellen Teiles ist die von privater Hand betriebene Presse hinsichtlich der Auswahl der Nachrichten und der Verbreitung von Meinungen grundsätzlich frei (Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 1 Rn. 23k).

Der Wahlkampfauftritt des Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg beim Kreisverband der CDU Esslingen, weitere Wahlkampfauftritte von Landesministern, der Auftritt des damaligen CDU/CSU-Fraktionsvorsitzenden Friedrich Merz sowie der vom Einspruchsführer angeführte sog. Esslinger „Schwörtag“ stellen ebenfalls keine unzulässige Wahlbeeinflussung dar. Der Einspruchsführer geht zu Unrecht davon aus, dass es Amtsträgern generell nicht erlaubt sei, am Wahlkampf teilzunehmen und hierbei Kreiswahlbewerber zu unterstützen. Von Regierungsmitgliedern und anderen Amtsträgern wird jedoch nicht verlangt, dass sie sich jeder politischen Stellungnahme in den Medien enthalten. Sie können außerhalb ihrer amtlichen Funktion für eine Partei durch Auftritte oder über die Medien in den Wahlkampf eingreifen (vgl. Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 1 Rn. 23w). Bei den vom Einspruchsführer angeführten Sachverhalten sind keine konkreten Anhaltspunkte für eine unzulässige Wahlbeeinflussung zu erkennen. Dies gilt auch für die Tradition des „Esslinger Schwörtages“. Wenn der Vorsitzende der CDU-Gemeinderatsfraktion, der zugleich Wahlkreisbewerber war, über zwei Monate vor dem Wahltermin turnusgemäß die diesbezügliche „Vereidigung“ der Gemeinderatsmitglieder vorgenommen hat, so ist eine Beeinträchtigung der Chancengleichheit anderer Wahlkreisbewerber nicht zu erkennen.

Soweit der Einspruchsführer u. a. dem Kreiswahlleiter unzulässige Eingriffe in den Wahlkampf zu Gunsten des Wahlkreisbewerbers der CDU vorwirft und sich gegen eine angebliche Teilnahme des CDU-Wahlkreisbewerbers an Tagesveranstaltungen wendet, so bestehen keine Anhaltspunkte für einen Wahlfehler. Insoweit wird auf die den Sachverhalt aufklärenden Ausführungen in der Stellungnahme der Landeswahlleiterin verwiesen, denen der Einspruchsführer nicht widersprochen hat.

Des Weiteren ist das vom CDU-Wahlkreisbewerber in Ludwigsburg durchgeführte Gewinnspiel aus wahlprüfungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, da dieses als Wahlwerbung zulässig gewesen ist. Eine unzulässige Beeinträchtigung des Wahlwettbewerbs oder gar – wie der Einspruchsführer meint – eine „Wählerbestechung“ ist in dem Gewinnspiel nicht zu sehen.

Eine Verletzung von Wahlrechtsvorschriften liegt auch nicht deshalb vor, weil der Bewerber Cem Özdemir im Wahlkreis Ludwigsburg auf dem Kreiswahlvorschlag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie als Landeslistenbewerber auf allen Stimmzetteln des Landes stand. Auf die zutreffenden Ausführungen in der Stellungnahme der Landeswahlleiterin wird verwiesen.

Schließlich liegt auch kein Wahlfehler vor, soweit der Einspruchsführer den Verzicht auf amtliche Wahlumschläge durch den Gesetzgeber und eine Verletzung des Wahlgeheimnisses in einem Wahllokal in Kornwestheim beanstandet. Soweit der Einspruchsführer in dem Verzicht auf amtliche Wahlumschläge durch den Gesetzgeber einen Verstoß gegen die Grundsätze der geheimen und freien Wahl sieht, ist auf die ständige Praxis des Bundestages und des Wahlprüfungsausschusses zu verweisen, wonach diese sich nicht berufen sehen, die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvorschriften festzustellen. Diese Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden. Unabhängig davon bestehen jedoch keine Zweifel daran, dass der Verzicht auf amtliche Wahlumschläge bei der Urnenwahl sich im Rahmen des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers bewegt und somit verfassungsgemäß ist. Hierbei ist die Erwägung maßgeblich, dass der Gesetzgeber von Verfassungs wegen den Wahlberechtigten zur Wahrung des Wahlgeheimnisses eine gewisse Mitwirkung auferlegen darf, wenn und soweit ihnen das ohne Schwierigkeiten möglich und zumutbar ist

(BVerfGE 59, 116/126; BVerwG, 8 B 147/96, Buchholz 160 Wahlrecht Nr. 62).

Bei der Durchführung der Wahl ist in dem vom Einspruchsführer angeführten Wahllokal in Kornwestheim nicht gegen wahlrechtliche Vorschriften verstoßen worden, die das Wahlgeheimnis und die Wahlfreiheit in Bezug auf die Stimmabgabe bei der Urnenwahl schützen. Nach Überzeugung des Bundestages und des Wahlprüfungsausschusses war die vom Bundeswahlleiter empfohlene und verwendete Papierqualität jedenfalls bei doppelter Faltung des Stimmzettels auch in hellen Räumen grundsätzlich ausreichend, um die Wahrung des Wahlgeheimnisses und der Wahlfreiheit zu gewährleisten. Auch der in Kornwestheim verwendete Stimmzettel entspricht den Vorgaben des § 45 Abs. 1 Satz 2 BWO, wonach das Papier so beschaffen sein muss, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat. Hierfür spricht auch die weitgehende Akzeptanz des Verzichts auf Wahlumschläge bei den Wählerinnen und Wählern. Angesichts der großen Zahl von Stimmzetteln in einem Wahllokal ist auch die Gefahr nicht gegeben, Mitglieder des Wahlvorstandes könnten sich besonders stark gefaltete Stimmzettel merken und später diese Stimmzettel den betreffenden Wählern zuordnen. Die Tatsache, dass die Stimmzettel in Kornwestheim möglicherweise so vorgefaltet waren, dass der Text darauf erkennbar war, begründet ebenfalls keine Verletzung des Wahlgeheimnisses. Es war den Wählerinnen und Wählern ohne Weiteres zumutbar, den Stimmzettel so zu falten, dass die Beschriftung nicht mehr erkennbar war.

Sollte es im Einzelfall einmal nicht gelungen sein, das Stimmverhalten vor einer möglichen Kenntniserlangung durch den Wahlvorstand zu bewahren, führt dies nicht zur Ungültigkeit der Bundestagswahl. Da nicht mehr feststellbar ist, ob und ggf. in wie vielen Fällen Derartiges geschehen sein könnte, kann nicht von einer Auswirkung auf das Ergebnis der Bundestagswahl ausgegangen werden. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Bundestag stets angeschlossen haben, können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370/372 ständige Rechtsprechung). Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können.

Es lässt sich auch nicht mehr feststellen, ob im Einzelfall die Zurückweisungsvorschrift des § 56 Abs. 6 Nr. 5 BWO in Verbindung mit § 56 Abs. 8 BWO – wie vom Einspruchsführer vermutet – falsch angewandt worden ist. Nachdem eine Zurückweisung nicht erfolgt ist und eine Verletzung des Wahlgeheimnisses in konkreten Einzelfällen nicht festzustellen ist, sind die abgegeben Stimmen als gültig anzusehen.

Soweit sich der Einspruchsführer für eine Wiedereinführung der amtlichen Wahlumschläge ausspricht, so ist eine solche Änderung nicht Gegenstand dieses Wahlprüfungsverfahrens. Allerdings sieht es der Wahlprüfungsausschuss entsprechend seiner ständigen Praxis als seine Aufgabe an, auf der Grundlage der vorliegenden Wahleinsprüche die dem Bundesgesetzgeber obliegende Beobachtungs- und ggf. Nachbesserungspflicht (BVerfGE 59, 119/127) auch in Bezug auf die Sicherung des Wahlgeheimnisses zu unterstützen. Erwartet wird daher, dass bei der Herstellung von Stimmzetteln eine Papierqualität gewählt wird, die die Markierungen auf den Stimmzetteln abdeckt.

Schließlich führt auch die vom Einspruchsführer geltend gemachte Gesamtbetrachtung der von ihm angeführten Unregelmäßigkeiten nicht zur Ungültigkeit der Bundestagswahl. Die angeführten Einspruchsgründe lassen nicht darauf schließen, dass die Wahlvorbereitung oder die Wahldurchführung in den Wahlkreisen Ludwigsburg und Esslingen sowie im Bundesgebiet insgesamt irregulär verlaufen wären. Allein die Tatsache, dass das Wahlergebnis knapp war, lässt eine solche Schlussfolgerung nicht zu.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 9

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn J. T., 46459 Rees
– Az.: WP 131/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 29. Januar 2004 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem an den Bundeswahlleiter gerichteten Schreiben vom 11. November 2002, das am 19. November 2002 im Büro des Bundeswahlleiters eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag eingelegt. Dieses Schreiben ist an den Deutschen Bundestag weitergeleitet worden und ist dort am 22. November 2002 eingegangen.

Der Einspruchsführer nahm als Einzelkandidat im Wahlkreis 127 (Borken) an der Bundestagswahl 2002 teil und verfolgte hierbei das Ziel, ein „besseres Müllkonzept“ durchzusetzen. Er trat im Wahlkampf unter einer eigenen Systemmarke für sein Müllkonzept auf und sieht sich sowohl wirtschaftlich als auch politisch in Konkurrenz zum „Dualen System Deutschland“ (DSD).

Zur Begründung seines Wahleinspruchs führt er an, dass durch „Ungesetzlichkeiten“ der im Bundestag vertretenen Parteien und deren Mandatsträger die Wahl zum Bundestag beeinträchtigt gewesen sei. So hätten sich die „genannten Akteure“ durch strafbare Handlungen bei der Herbeiführung von Gesetzen und Verordnungen zur Vermeidung von Verpackungsabfällen dauerhaft seit 1993 rechtswidrige Vermögensvorteile verschafft. Mit diesen Vermögensvorteilen hätten sie die politische Willensbildung und damit den Wahlwettbewerb beeinflusst. Durch diese „strafbaren und ordnungswidrigen Handlungen“ hätten die „politischen Wettbewerber“ des Einspruchsführers „über sittenwidrig unerschöpfliche Geldquellen“ verfügt und damit den Wahlkampf in erheblichem Maße beeinflusst. Die „politischen Gegner hätten damit ihr „Parteienfinanzierungssystem“ so stark stabilisiert, dass der Einspruchsführer als Einzelkandidat im Wahlkreis 127 nicht die Möglichkeit gehabt habe, als Direktkandidat gewählt zu werden.

Die Betreiber des „Dualen Systems Deutschland“ (DSD) hätten „gegen Zahlung von Parteispenden“ unrichtige „DSD-Geschäftsbilanzen“ als Bemessungsgrundlage für die Berechnung von Recycling- und Mehrwegquoten verwendet. So sei als Abfallmenge lediglich 180 Milliarden Stück anstatt der tatsächlichen einen Billion Stück angegeben worden. Dadurch hätten die „DSD-beherrschenden Handelsfilialisten“ einen finanziellen Vorteil in Höhe von 75 Milliarden Euro erwirtschaftet. Mit Hilfe einfacher Bilanzierungstricks seien die Abfallbilanzen im „DSD-Gebührenwert“ in Höhe von 20 Milliarden Euro „verschwindelt“ worden, um auf diese Weise einen „schwunghaften Handel mit DSD-Lizenzen“ betreiben zu können. Dabei seien von den Politikern kommunale Abfallwirtschafts- und Straßenreinigungsbetriebe als „Geldwaschanlage für die illegale Verwendung des Zeichens Grüner Punkt“ dauerhaft zur Verfügung gestellt worden. Die Politiker im Deutschen Bundestag hätten sich im „DSD-Kuratorium“ zusammengeschlossen, um die „DSD-Handelsfilialisten“ beim Eintritt in internationale Handelsmärkte „provisionsgerecht“ zu unterstützen. Zur Darstellung seines Vortrags verweist er auf die der Einspruchsschrift beigefügten Presseartikel.

Mit weiteren Zuschriften, die am 25. November 2002, am 4. Dezember 2002, am 16. Januar 2003 und am 27. Januar 2003 beim Wahlprüfungsausschuss eingegangen sind, hat der Einspruchsführer zur Darstellung seines Vortrags weitere Presseartikel und umfangreiche Dokumentationen von Gerichtsverfahren und von Schriftwechseln, die er mit dem Bundesumweltministerium und anderen Stellen geführt hat, vorgelegt. Hierzu wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Wegen Wahlbeeinträchtigung hat der Einspruchsführer am 10. November 2002 beim Verwaltungsgericht Münster Klage erhoben (Az: 1 K 3437/02). Das Klageverfahren ist mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Münster vom 28. November 2002 eingestellt worden, weil der Einspruchsführer seine Klage zurückgenommen hat.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist unzulässig, weil er keine gemäß § 2 Abs. 3 WPrüfG erforderliche Begründung enthält.

Der Wahlprüfungsausschuss sieht sich mangels eines hinreichend bestimmten Anfechtungsgegenstandes an einer näheren Prüfung gehindert. Denn die Wahlprüfung findet weder

von Amts wegen statt noch erfolgt sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl. Vielmehr erfolgt nach § 2 Abs. 1 und 3 WPrüfG die Wahlprüfung nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Die Begründung muss mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten (BVerfGE 40, 11/30).

Der Einspruch enthält keinen substantiierten Vortrag, der einen wahlrechtlich relevanten Bezug erkennen ließe. Zwar möchte der Einspruchsführer geltend machen, dass die Bundestagswahl 2002 in unzulässiger Weise beeinflusst worden sei. Insoweit reicht es jedoch nicht aus, in allgemeiner Form einen Verstoß gegen die Grundsätze der Wahlfreiheit und der Wahlgleichheit geltend zu machen. Vielmehr ist ein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatsachenvortrag notwendig, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, worin ein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften oder Wahlrechtsgrundsätze liegen soll, und der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt (Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 49 Rn. 17).

Der Einspruchsführer wendet sich lediglich in allgemeiner Form gegen Parteien und Mandatsträger, denen er die Begehung nicht näher konkretisierter Straftaten sowie die Beteiligung am Erlass von Gesetzen und Verordnungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung vorhält. Sein Hinweis auf eine angebliche daraus resultierende Stabilisierung des Parteienfinanzierungssystems ist zu unkonkret, um eine Überprüfung auf einen bestimmten Wahlfehler hin zu ermöglichen.

Auch soweit sich der Einspruchsführer gegen Praktiken des Dualen Systems Deutschland wendet, fehlt es an der schlüssigen Darlegung eines Wahlfehlers, weil ein nachvollziehbarer Zusammenhang mit dem Ergebnis der Bundestagswahl nicht erkennbar ist. Schließlich ist auch die Zielsetzung des Einspruchsführers, ein besseres Müllkonzept durchzusetzen, nicht geeignet, einen Wahlfehler schlüssig zu begründen.

Der Einspruch ist somit als unzulässig zurückzuweisen.

Anlage 10

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn T. F., 63654 Büdingen
– Az.: WP 73/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 29. Januar 2004 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Telefax vom 22. November 2002 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung trägt er vor, dass es zu „erheblichen Unregelmäßigkeiten“ bei der Bundestagswahl im Wahllokal seines Wahlbezirks Büdingen (Wahlkreis 178 – Wetteraukreis) gekommen sei. Er beanstandet, dass

– sich in unmittelbarer Nähe zum Wahllokal ein Wahlplakat befunden habe,

– im Wahllokal Identitätskontrollen nicht durchgeführt worden seien,

– durch die Art der Platzierung der Wahlkabinen im Wahllokal der Grundsatz der geheimen Wahl verletzt worden sei und

– die Wahlurne eine nicht versiegelte Mülltonne gewesen sei.

Der Einspruchsführer trägt vor, dass durch die Aufstellung eines Wahlplakates der SPD mit einem Bild von Bundeskanzler Gerhard Schröder in unmittelbarer Nähe des Eingangs „auf den unmittelbaren Zugang“ zum Wahllokal eine unbeeinflusste Stimmabgabe nicht möglich gewesen und dadurch der freie Wählerwille beeinträchtigt worden sei.

Er beanstandet, dass neben der Vorlage der Wahlbenachrichtigungskarten keine weiteren Identitätskontrollen stattgefunden hätten. So sei kein Wahlberechtigter um Vorlage des Personalausweises gebeten worden. Hätte sich ein Wahlberechtigter im Besitz verschiedener Wahlbenachrichtigungskarten befunden, so hätte er möglicherweise mehrmals an der Wahl teilnehmen können.

Der Einspruchsführer bemängelt weiterhin, dass die Wahlkabinen auf einem Tisch nebeneinander platziert und nicht auf mehreren Tischen einzeln aufgestellt worden seien. Zur Stimmabgabe hätten die Wahlberechtigten „immer hinter den Stimmabgebenden entlanggehen“ müssen und dadurch das Wahlverhalten anderer Wählerinnen und Wähler in den Wahlkabinen wahrnehmen können. Der Grundsatz der geheimen Wahl sei somit verletzt.

Zu diesem Wahleinspruch hat der Kreiswahlleiter folgende Stellungnahme unter Bezugnahme auf eine vom Magistrat der Stadt Büdingen eingeholte Stellungnahme abgegeben:

Zum Vortrag des Einspruchsführers hinsichtlich der aufgestellten Wahlplakate seien die Mitglieder des Wahlvorstandes des betreffenden Wahllokals befragt worden. Die Befragung habe ergeben, dass weder im unmittelbaren Eingangsbereich noch im Umkreis von 20 Metern um den Eingang des Gebäudes, in dem das Wahllokal eingerichtet gewesen sei, Wahlplakate aufgestellt worden seien oder ähnliche Wahlwerbung vorhanden gewesen sei. Der Stellungnahme ist eine Planskizze beigefügt.

Zum Vortrag bezüglich der nicht durchgeführten Identitätskontrollen wird ausgeführt, dass auf die Kontrolle der Ausweise bei den Wählern verzichtet worden sei, bei denen keine Zweifel über deren Identität bestanden habe. Da die Mitglieder des Wahlvorstandes überwiegend aus dem Wahlbezirk herangezogen worden seien, seien ihnen die meisten Wahlberechtigten in diesem Wahllokal „zumindest vom Sehen her“ bekannt gewesen. Im Übrigen habe der Landeswahlleiter den Einspruchsführer anlässlich eines per E-Mail geführten Schriftwechsels darauf hingewiesen, dass eine über die Vorlage der Wahlbenachrichtigungskarte hinausgehende Identitätskontrolle lediglich aufgrund einer Kann-Vorschrift der Bundeswahlordnung erfolge. Diese Vorschrift sehe vor, dass sich der Wahlvorstand einen Ausweis vorlegen lassen könne, wenn Zweifel an der Identität des Wahlberechtigten bestünden.

In Bezug auf die Anordnung der Wahlkabinen treffe es nicht zu, dass die Wahlkabinen auf einem einzigen Tisch aufgestellt gewesen seien. Es habe sich hierbei um mehrere in einer Reihe aufgestellte Tische mit je einer Wahlkabine gehandelt. Bei der Breite der Wahlkabinen von jeweils 60 Zentimetern könne ausgeschlossen werden, dass im Vorbeigehen ein Wahlberechtigter das Wahlverhalten eines anderen Wählers habe wahrnehmen können. Auch sei der Einblick von einer Wahlkabine in eine benachbarte Wahlkabine nicht möglich gewesen, da die Wahlkabinen in einem Abstand von je 80 Zentimetern aufgestellt gewesen seien. Der Stellungnahme ist eine Skizze über den Aufbau der Wahlkabinen im Wahllokal beigefügt.

Dem Einspruchsführer ist diese Stellungnahme zur Kenntnis gegeben worden. Er hat sich hierzu nicht mehr geäußert.

Zu der Beanstandung der Wahlurnen durch den Einspruchsführer ist keine Stellungnahme eingeholt worden.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Soweit der Einspruchsführer geltend macht, aufgrund eines in unmittelbarer Nähe des Wahllokals befindlichen Wahlplakates sei eine unbeeinflusste Stimmabgabe nicht möglich gewesen, liegt ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 32 Abs. 1 Bundeswahlgesetz (BWG) nicht vor. Nach dieser Vorschrift sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Der Einspruchsführer mag sich auf dem Weg zum Wahllokal durch ein Wahlplakat gestört gefühlt haben. Von einer unzulässigen Beeinflussung im Sinne des § 32 Abs. 1 BWG ist nach den Darlegungen in der Stellungnahme des Kreiswahlleiters, denen der Einspruchsführer nicht widersprochen hat, nicht auszugehen. Daraus geht hervor, dass sich im Umkreis von 20 Metern um den Eingang des Gebäudes keine Wahlplakate befanden. Somit ist ein „nicht antastbarer Sperrbereich“ um den Zugang des Wahllokals auf jeden Fall eingehalten worden (vgl. Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 32 Rn. 1). Aufgrund des Vortrags des Einspruchsführers sind auch keine besonderen Umstände erkennbar, die auf eine Beeinflussung der Wähler im Umfeld des Wahllokals in Büdingen schließen lassen könnten.

Soweit sich der Einspruchsführer dagegen wendet, dass in dem Wahllokal die Wählerinnen und Wähler weder um Vorlage des Personalausweises noch des Reisepasses gebeten worden seien, so handelt es sich hierbei nicht um einen Wahlfehler. Vielmehr entspricht diese Verfahrensweise – wie dies dem Einspruchsführer vom hessischen Landeswahlleiter bereits mitgeteilt worden ist – dem geltenden Recht. Nach § 56 Abs. 3 Bundeswahlordnung (BWO) gibt der Wähler am Tisch des Wahlvorstands seine Wahlbenachrichtigung ab. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat es sich über seine Person auszuweisen. Ist der Name des Wählers im Wählerverzeichnis aufgeführt und die Wahlberechtigung festgestellt und besteht außerdem kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei (§ 56 Abs. 4 Satz 1 BWO). In der Regel ist somit die Vorlage der Wahlbenachrichtigung zur Feststellung der Identität des Wahlberechtigten ausreichend. Es liegt im Ermessen des Wahlvorstands, sich einen Ausweis oder ein sonstiges amtliches Dokument vorlegen zu lassen. Dies geschieht regelmäßig dann, wenn die Wahlbenachrichtigungskarte nicht vorgelegt werden kann. Es bestehen keine Zweifel daran, dass diese Regelung mit dem Bundeswahlgesetz und mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Schließlich ist ein Wahlfehler auch nicht aufgrund der Art der Platzierung der Wahlkabinen im Wahllokal und aufgrund der Beschaffenheit der Wahlurnen festzustellen. Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BWG sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. In § 50 Abs. 1 BWO wird dies dahingehend konkretisiert, dass die Gemeindebehörde in jedem Wahlraum eine Wahlzelle oder mehrere Wahlzellen mit Tischen einrichtet, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Die Wahlzellen müssen vom Tisch des Wahlvorstands aus überblickt werden können. In der Stellungnahme ist überzeugend dargelegt worden, dass die Wahlzellen in Büdingen bei einer Breite von 60 cm hinreichend geeignet waren, um das Wahlgeheimnis zu gewährleisten. Eine Einsichtnahme von hinten über den Körper des Wählers an der Wahlkabine hinweg erscheint als ausgeschlossen. Sollte es dennoch im Einzelfall zu einem Blick auf den Stimmzettel eines Wählers gekommen sein, so hätte eine solche Verletzung des Wahlgeheimnisses jedenfalls keinen Einfluss auf das Wahlergebnis. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Bundestag stets angeschlossen haben, können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370/372 ständige Rechtsprechung). Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können.

Die Behauptung des Einspruchsführers, bei der Wahlurne habe es sich um eine nicht versiegelte Mülltonne gehandelt, ist nicht hinreichend substantiiert, um mit Erfolg eine Verletzung des Wahlgeheimnisses zu begründen. Nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BWG sind für die Aufnahme der Stimmzettel Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Wahlgeheimnisses sicherstellen. Nach § 51 Abs. 1 BWO sorgt die Gemeindebehörde für die erforderlichen Wahlurnen. Nach § 51 Abs. 2 BWO muss die Wahlurne mit einem Deckel versehen sein. Ihre innere Höhe soll in der Regel 90 cm, der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden mindestens 45 cm betragen. Im Deckel muss die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 cm sein darf. Sie muss verschließbar sein. Mangels eines konkreten Vortrags, worin die Mängel der Wahlurnen in Büdingen bestanden haben sollen, kann der diesbezügliche Einwand des Einspruchsführers nicht näher geprüft werden.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 11

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn K. P., 65193 Wiesbaden
– Az.: WP 105/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 29. Januar 2004 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 17. November 2002, das am 20. November 2002 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Einspruch eingelegt.

Zur Begründung führt er an, dass maßgebliche Vorschriften, auf denen das gegenwärtige Wahlsystem beruht, verfassungswidrig seien. Er legt hierzu Berechnungsbeispiele und Alternativvorschläge vor, um zu demonstrieren, dass die von ihm gerügten Regelungen nicht erforderlich seien. Die Wahlprüfung könne nicht auf die Frage beschränkt werden, ob die gegebenen Wahlvorschriften richtig angewandt worden seien. Voraussetzung einer ordnungs- und gesetzmäßigen Durchführung einer Wahl sei vielmehr, dass auch die für diese geltenden gesetzlichen Bestimmungen verfassungsgemäß seien.

Der Einspruchsführer reichte beim Deutschen Bundestag eine Petition mit ähnlichem Inhalt ein (Pet 1-14-06-111-044642). Der Deutsche Bundestag beschloss am 3. Juli 2003 auf Empfehlung des Petitionsausschusses, das Petitionsverfahren abzuschließen.

In seinem Wahleinspruch macht der Einspruchsführer im Einzelnen folgende Einwendungen geltend:

Ungleicher Erfolgswert der Wählerstimmen

Die Ausgestaltung des „Zwei-Stimmen-Verfahrens“ gemäß § 6 Bundeswahlgesetz (BWG) verletze in Verbindung mit dem Grundsatz der unmittelbaren Abgeordnetenwahl insoweit den Grundsatz der gleichen Wahl (Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz), als doppeltes Stimmgewicht nicht stets ausgeschlossen sei. Anhand der Darstellung verschiedener Fallgruppen argumentiert der Einspruchsführer im Kern wie folgt:

– Ein erfolgreicher Wahlkreisbewerber, der nicht auf der entsprechenden Landesliste seiner Partei kandidiere, müsse durch die Erststimmen derjenigen Wähler, die für die Landesliste dieser Partei votiert haben, legitimiert sein, damit er ohne Verletzung des Grundsatzes der unmittelbaren Abgeordnetenwahl dieser Wählergruppe zurechenbar sei.

– Diejenigen Wähler, die vom Stimmensplitting Gebrauch gemacht und mit der Erststimme einen erfolgreichen Wahlkreisbewerber gewählt haben, hätten doppeltes Stimmgewicht, sofern sie mit ihrer Zweitstimme Landeslistenbewerbern der von ihnen gewählten Partei zum Einzug in den Bundestag verholfen haben.

In den Wahlkreisen 78, 80, 84 und 168 seien die erfolgreichen Bewerber nicht auf der entsprechenden Landesliste nominiert gewesen. Im Ergebnis bedeute dies, dass den Wählern der entsprechenden Landeslisten Abgeordnete zugerechnet würden, die weder durch die Zweit- noch durch die Erststimmen dieser Wähler legitimiert seien.

Bei der Bundestagswahl 2002 liege in 19 Wahlkreisen jeweils die Partei, die den erfolgreichen Wahlkreisbewerber nominiert gehabt habe, nach Zweitstimmen lediglich an zweiter Stelle. Generell hätten in diesen Wahlkreisen diejenigen Wähler doppelten Einfluss ausgeübt, deren gesplittete Erststimmen jeweils für den Erfolg des Wahlkreisbewerbers entscheidend gewesen seien. Einerseits hätten sie mit der Zweitstimme Landeslistenbewerber der einen Partei legitimiert; andererseits hätten sie mit ihren gesplitteten Erststimmen die personelle Zusammensetzung der Abgeordneten der Partei des erfolgreichen Wahlkreisbewerbers, also einer zweiten Partei, geändert.

Zur Erreichung des Zweckes, die Verhältniswahl zu personalisieren, sei die Differenzierung des Erfolgswertes der Wählerstimmen, wie sie nach dem gegenwärtigen Wahlrecht geschehe, nicht zwingend erforderlich. Es gebe andere Systeme der personalisierten Verhältniswahl, die den Grundsatz der gleichen Wahl nicht verletzten. Als Beispiele führt der Einspruchsführer die Verfahren der Kommunalwahl in einigen Bundesländern, wie z. B. in Hessen oder in Baden-Württemberg, an.

In diesem Zusammenhang rügt der Einspruchsführer die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG in verfassungsrechtlicher Hinsicht, da die Chancengleichheit von Einzelbewerbern nicht gewahrt sei. Im Gegensatz zu Einzelbewerbern liefen Wahlkreisbewerber mit zugeordneter Landesliste nicht Gefahr, dass potentielle Wähler mit dem Hinweis abgeschreckt würden, dass im Erfolgsfall die „maßgebende“ Zweitstimme dieser Wähler nicht zähle.

In den Berliner Wahlkreisen 86 und 87, wo zwei Bewerberinnen der PDS Direktmandate gewonnen haben, empfiehlt der Einspruchsführer eine Nachwahl, nachdem zuvor das Bundeswahlgesetz entsprechend ergänzt worden sei. Das Bundesverfassungsgericht sehe in dieser Konstellation einen doppelten Stimmerfolg. Hierbei nimmt der Einspruchsführer auf eine Entscheidung aus dem Jahr 1988 Bezug (BVerfGE 79, 161/169). Es sei problematisch, die Regelungslücke rückwirkend zu schließen.

Verbindung von Landeslisten gemäß § 7 BWG

Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl verlange, dass für den Wähler die Wirkungen seiner Stimmabgabe erkennbar seien. Jede Stimme müsse bestimmten oder bestimmbaren Wahlbewerbern zugerechnet werden. Dies müsse für den Wähler vor der Wahl hinreichend erkennbar sein. Daran fehle es jedoch, wenn der Wähler mit der Stimmabgabe für eine bestimmte Landesliste ggf. einem Bewerber einer Landesliste in einem nicht vorher bestimmbaren Bundesland zu einem Mandat verhelfen könne. Aufgrund der derzeitigen Regelung der Listenverbindung gemäß § 7 BWG sei es nicht einmal möglich, vor der Wahl fiktive Bundeslisten zusammenzustellen, aus denen erkennbar wäre, wie die Sitze den Bewerbern zugeteilt würden. Zudem unterstelle das Institut der Listenverbindung implizit, dass die Bundestagswahl eine Parteienwahl sei. Eine bloße Parteienwahl sei jedoch durch das Grundgesetz ausgeschlossen. Es verlange stets, dass die Abgeordneten – und nicht lediglich die Parteien – gewählt würden.

Verfahren zur bundesweiten Ermittlung des Proporzes gemäß § 6 BWG (sog. Oberverteilung)

Das Verfahren zur bundesweiten Ermittlung des Proporzes gemäß § 6 BWG (sog. Oberverteilung) verletze in Verbindung mit dem Prinzip der Landeslisten den Grundsatz der unmittelbaren Abgeordnetenwahl. Für den Wähler sei vor der Wahl nicht hinreichend transparent, wie die Wirkungen seiner Stimmabgabe seien. Der Stimmzettel erwecke bei den Wählerinnen und Wählern den Eindruck, dass es bei ihrer Wahlentscheidung mit der Zweitstimme darum gehe, allein auf Landesebene zu bestimmen, welche Kandidaten der in ihrem jeweiligen Bundesland zugelassenen Landeslisten im Bundestag einen Sitz erhalten sollen. Tatsächlich erfolge jedoch zunächst eine bundesweite Auswertung (Oberverteilung). Nach Auffassung des Einspruchsführers wäre es verfassungsgemäß, in jedem Bundesland ebenso viele Listenmandate wie es Wahlkreise in dem betreffenden Land gebe, direkt auf die Landeslisten zu verteilen. Hierdurch würde zudem eine „massive Benachteiligung“ der ostdeutschen Bundesländer bei der Sitzverteilung vermieden. Obwohl auf die ostdeutschen Bundesländer bei der Bundestagswahl 2002 vier Überhangmandate entfielen, kämen aus diesen Bundesländern insgesamt 19 Abgeordnete weniger als es ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung entspreche.

Ausgestaltung des Zwei-Stimmen-Wahlverfahrens; Auswirkungen der Regelung des § 6 Abs. 4 Satz 1 BWG

Generell sei die Ausgestaltung des „Zwei-Stimmen-Verfahrens“ insoweit mit dem Demokratieprinzip sowie mit den Wahlgrundsätzen unvereinbar, als hiernach die sich im Wahlakt vollziehende Willensbildung der Staatsbürger und damit die Verwirklichung des Demokratieprinzips durch verfahrensbedingte Eigenheiten des Wahlrechts unterlaufen würden.

Der Gesetzgeber sei verpflichtet, den Wahlakt als Grundakt demokratischer Legitimation so zu gestalten, dass eine rationale Willensbildung ermöglicht werde und sich auch im Wahlergebnis widerspiegeln könne. Ziel des Wählervotums mit der Zweitstimme sei es eigentlich, Bewerber einer Landesliste als Abgeordnete demokratisch zu legitimieren. Bei der Bundestagswahl 2002 habe es jedoch zehn Landeslisten gegeben, auf die zusammen rund $5^1/_2$ Millionen Stimmen entfallen seien, ohne dass dadurch auch nur ein einziger Bewerber legitimiert worden sei. Die Tatsache, dass dieses Phänomen eine Folge des Anrechnungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 BWG, also eine Folge der Systementscheidung des Gesetzgebers sei, bedeute nicht, dass dieses Verfahren mit allen seinen Konsequenzen von vornherein verfassungsgemäß sei. Die Auswirkungen der Ausgestaltung des Wahlrechts müssten mit den einschlägigen Verfassungsnormen vereinbar sein. Aufgrund der derzeitigen Regelung sei eine gleiche Teilhabe an der politischen Willensbildung nicht gegeben. Diese „Verengungen der Entschließungsfreiheit des Wählers“ seien vermeidbar und schon deshalb mit dem Grundsatz der freien Wahl nicht vereinbar. Beispielsweise könne Abhilfe dadurch geschaffen werden, dass die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG verallgemeinert werde. Dies würde bedeuten, dass die Zweitstimmen der Wählerinnen und Wähler jedes erfolgreichen Wahlkreisbewerbers nicht gewertet würden. Im Gegenzug würden die in den Wahlkreisen errungenen Sitze nicht verrechnet. Dies hätte – so der Einspruchsführer – zur Folge, dass die Zweitstimme nur dann wirksam sei, wenn die Erststimme nicht oder nicht für einen erfolgreichen Wahlkreisbewerber abgegeben worden sei.

Verteilung der Sitze nach Bruchteilen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 BWG (Hare/Niemeyer-Verfahren)

Das Verfahren der Sitzverteilung gemäß § 6 Abs. 2 BWG verletze den Grundsatz der gleichen Wahl in der Regel dann, wenn einer Liste, auf die kein „ganzer“ oder nur ein „ganzer“ Sitz entfalle, ein „Bruchteilsitz“ zugeteilt werde. Es sei mit dem Grundsatz der gleichen Wahl nicht vereinbar, wenn es in demselben „Legitimationsgebiet“ Listenbewerber gebe, die – bei einer Verhältniswahl – zu ihrer Legitimation nur rund halb bis zweidrittel so viele Wählerstimmen benötigten, wie auf die anderen erfolgreichen Listenbewerber durchschnittlich entfielen. Hierdurch würden sowohl die Rechte der Wählerinnen und Wähler als auch die Rechte der Bewerber verletzt. Sobald eine Sitzverteilung ohne eine Sperrklausel (z. B. Fünf-Prozent-Klausel) vorgenommen werde, gewährleiste das Verfahren nach Hare/Niemeyer nicht mehr die Wahlrechtsgleichheit.

Der Bundeswahlleiter hat zu dem Einspruch wie folgt Stellung genommen:

Die vom Einspruchsführer vorgelegten Berechnungsbeispiele und -modelle seien in sich schlüssig und weitestgehend rechnerisch korrekt. Wegen der Einzelheiten hierzu wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Soweit sich der Einspruchsführer gegen den ungleichen Erfolgswert der Wählerstimmen wende, verkenne er den Gehalt der Regelungen des Bundeswahlgesetzes über die personalisierte Verhältniswahl und das Sitzverteilungsverfah-

ren (§§ 1, 2 und 4 bis 7 BWG). Eine Verletzung der Grundsätze der unmittelbaren und gleichen Wahl sei nicht erkennbar.

Soweit sich der Einspruchsführer gegen die Verbindung von Landeslisten gemäß § 7 BWG ausspreche, so sei ein Wahlfehler nicht erkennbar. Es sei nach dem Sitzverteilungsverfahren des Bundestagswahlrechts folgerichtig, dass beispielsweise die Landesliste der SPD in Brandenburg einen Sitz weniger erhalte, wenn sich die Gesamtzahl der auf die Landeslisten zu verteilenden Sitze der SPD um eins verringere. Die Verteilung der nach (gemäß § 7 Abs. 1 BWG verbundenen) Landeslisten zu besetzenden Sitze gemäß § 6 BWG sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Ein Verstoß gegen das Gebot der Unmittelbarkeit der Wahl liege nicht vor, da die abgegebenen Stimmen ohne weitere Zwischenschritte zur Sitzverteilung herangezogen würden. Für jeden Wähler sei vor der Wahl hinreichend erkennbar gewesen, dass seine Zweitstimme den Bewerbern der von ihm gekennzeichneten Landesliste zugerechnet werde.

Auch das Verfahren zur bundesweiten Ermittlung des Proporzes gemäß § 6 BWG (Oberverteilung) sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die vom Einspruchsführer zutreffend dargestellte „Unterrepräsentanz“ der fünf neuen Bundesländer und Berlins beruhe auf dem geltenden Wahlrecht. Ein Anspruch der 16 Bundesländer auf eine „idealtypische regionale“ Verteilung der Sitze existiere nicht. Bei der Bundestagswahl 2002 habe sich die „Unterrepräsentanz“ zum einen aus der in den neuen Ländern niedrigeren Wahlbeteiligung und zum anderen aus dem Umstand ergeben, dass die PDS sowohl an der Sperrklausel als auch an der Grundmandatsklausel des § 6 Abs. 6 BWG gescheitert sei.

Soweit sich der Einspruchsführer gegen die Auswirkungen der Regelung des § 6 Abs. 4 Satz 1 BWG wende, so bestünden keine verfassungsrechtlichen Zweifel hieran. Diese Regelung diene gerade dazu, dem System der Verhältniswahl – entsprechend der Systementscheidung des Gesetzgebers – eine mehrheitswahlrechtliche Komponente hinzuzufügen.

Die vom Einspruchsführer gerügte Verteilung der Sitze nach Bruchteilen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 BWG (Hare/Niemeyer-Verfahren) sei aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Die Entscheidung des Gesetzgebers für eine Berechnung nach dem Verfahren der mathematischen Proportionen nach Hare/Niemeyer genüge den verfassungsrechtlichen Anforderungen an ein für die Verhältniswahl unabdingbares Sitzverteilungssystem. Das gewählte Verfahren trage dem in Artikel 38 Abs. 1 GG niedergelegten Grundsatz der Gleichheit der Wahl Rechnung, obwohl mathematisch eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen auch mit dieser Berechnungsart nicht erreicht werde.

Dem Einspruchsführer ist diese Stellungnahme zur Kenntnis gegeben worden. In seiner Gegenäußerung hierzu hat er seinen Vortrag erläutert und teilweise konkretisiert. Hierbei hat er u. a. folgende Punkte klargestellt:

– Soweit der Bundeswahlleiter zu den Auswirkungen der Regelung des § 6 Abs. 4 Satz 1 BWG Stellung nehme, müsse klargestellt werden, dass dies nicht speziell der Gegenstand seiner Rüge sei. Vielmehr gehe es ihm um die generelle Ausgestaltung des „Zwei-Stimmen-Verfahrens“. Die Wahl der Wahlkreisabgeordneten und die Wahl der Listenabgeordneten seien „jeweils eigenständige Legitimationsvorgänge“. Im Gegensatz dazu trage das Bundeswahlgesetz bei der Ermittlung des Parteienproporzes der Entscheidung des Wählers nicht hinreichend Rechnung. Bei der Ermittlung des Parteienproporzes werde nicht berücksichtigt, dass ein Wähler Bewerber verschiedener Parteien mit seinen Stimmen bedacht habe.

– Soweit der Bundeswahlleiter zur Verteilung der Sitze nach Bruchteilen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 BWG (Hare/Niemeyer-Verfahren) Stellung nehme, so gehe es als Maßstab für den Gleichheitsgrundsatz nicht darum, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen im mathematischen Sinne zu erreichen. Im Hinblick darauf, dass es um Individualrechte der Wählerinnen und Wähler gehe, reiche es nicht aus, wenn die an ein Auszählungsverfahren zu stellenden Anforderungen im Durchschnitt erfüllt seien. Das Hare/Niemeyer-Verfahren gewährleiste keine Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein Wahlfehler ist aufgrund des Vortrags des Einspruchsführers nicht feststellbar. Dies ergibt sich bereits daraus, dass der Einspruchsführer keine konkreten Mängel bei der Wahlvorbereitung und der Wahldurchführung beanstandet, sondern die Verfassungswidrigkeit wahlrechtlicher Vorschriften und des Wahlsystems geltend macht. Der Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss sehen sich nach ihrer ständigen Praxis aber nicht berufen, die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvorschriften festzustellen. Diese Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden. Davon abgesehen bestehen gegen die angegriffenen Regelungen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Soweit der Einspruchsführer den seiner Ansicht nach ungleichen Erfolgswert der Wählerstimmen rügt, so sind die einschlägigen Vorschriften zur Verteilung der Sitze aufgrund der abgegebenen Wählerstimmen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die vom Einspruchsführer dargestellten Auswirkungen des gegenwärtigen Wahlrechts halten sich im Rahmen des dem Gesetzgeber eingeräumten breiten Gestaltungsspielraums (vgl. BVerfGE 95, 335/354). Dies gilt auch für die vom Einspruchsführer angeführten Fallkonstellationen. Bezüglich der Ergebnisse in den Wahlkreisen 78, 80, 84 und 168 stellt der Einspruchsführer überzogene Anforderungen an den Grundsatz der unmittelbaren Abgeordnetenwahl, wenn er zur Vermeidung eines doppelten Stimmgewichts fordert, dass die erfolgreichen Wahlkreisbewerber zusätzlich durch die Zweitstimmen für ihre

jeweilige Landesliste legitimiert sein sollen. Es entspricht den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl, wenn ein Wahlkreisbewerber allein aufgrund der Erststimmen gewählt wird. Soweit der Einspruchsführer 19 Wahlkreise bei der Bundestagswahl 2002 anführt, bei denen jeweils die Partei, die den erfolgreichen Wahlkreisbewerber nominiert hatte, nach Zweitstimmen lediglich an zweiter Stelle lag, so liegt kein Verstoß gegen die Wahlrechtsgleichheit vor. Die Möglichkeit der Vergabe von Erst- und Zweitstimme beinhaltet die Möglichkeit eines sog. Stimmensplittings. Die Tatsache, dass ein Wähler mit seiner Erst- und Zweitstimme jeweils seinen Einfluss geltend macht, liegt im Wahlsystem begründet und ist somit systemimmanent. Der Einspruchsführer legt verfassungsrechtlich einen zu strengen Maßstab an, wenn er darauf abstellt, ob eine Regelung zwingend erforderlich sei, um eine Verhältniswahl zu personalisieren. Das Aufzeigen anderer Wahlsysteme macht die geltende Regelung nicht verfassungswidrig.

Auch die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG ist verfassungskonform. Der Gesetzgeber hat sich in dieser Vorschrift dafür entschieden, Zweitstimmen dann nicht zu berücksichtigen, wenn zwangsläufig Stimmen gesplittet werden, weil für den betreffenden Wahlkreisbewerber keine Landesliste vorhanden ist. Diese Regelung ist sachlich gerechtfertigt und enthält somit keine gleichheitswidrige Benachteiligung der von ihr betroffenen Einzelbewerber. Lediglich in dieser Konstellation wird ein zwangsläufiger doppelter Erfolgswert von Erst- und Zweitstimme vermieden. In allen anderen Fällen ist ein doppelter Erfolgswert von Erst- und Zweitstimme bei einem Stimmensplitting zwar möglich, tritt aber nicht zwangsläufig aufgrund eines Stimmensplittings ein (Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 6 Rn. 4). Dies gilt auch für die Zweitstimmen derjenigen Wählerinnen und Wähler, die mit ihrer Erststimme den beiden Direktkandidatinnen der PDS in den Berliner Wahlkreisen 86 und 87 zum Erfolg verholfen haben. Soweit der Einspruchsführer in diesem Zusammenhang eine Nachwahl nach entsprechender Änderung des Bundeswahlgesetzes für diese beiden Wahlkreise empfiehlt, besteht hierfür keine Rechtsgrundlage. Die in diesem Zusammenhang angeführte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1988 (BVerfGE 79, 161/169) enthält lediglich einen Auftrag an den Gesetzgeber, eine Änderung zu erwägen.

Soweit sich der Einspruchsführer gegen die Verbindung von Landeslisten gemäß § 7 BWG wendet, ist ein Verfassungsverstoß ebenfalls nicht ersichtlich. Er stellt insoweit überzogene Anforderungen an den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl. Wie der Bundeswahlleiter in seiner Stellungnahme dargelegt hat, erfordert dieser Grundsatz, dass die abgegebenen Stimmen ohne weitere Zwischenschritte zur Sitzverteilung herangezogen werden. Hierbei ist es unschädlich, wenn in § 7 BWG angeordnet wird, dass die Landeslisten derselben Partei als verbunden gelten und verbundene Listen bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste gelten. Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers ist es von Verfassungs wegen nicht geboten, das Wahlsystem so zu gestalten, dass vorab fiktive Bundeslisten zusammengestellt werden können. Die Listenverbindung hat zur Folge, dass sonst unter Umständen erfolglos bleibende Zweitstimmen („Reststimmen“) „aufgefangen“ werden, d. h. wirksam werden. Dies hat – wie vom Einspruchsführer richtig gesehen – zur Folge, dass die in einem Land für eine Partei abgegebenen Stimmen im Endergebnis auch den anderen Landeslisten der selben Partei zu Gute kommen (Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 7 Rn. 1). Dieser Effekt ist von den Wählerinnen und Wählern durchaus voraussehbar und entspricht zudem ihrem Wählervotum. Die Wahl wird aufgrund des beschriebenen Effektes – entgegen der Auffassung des Einspruchsführers – nicht zu einer reinen Parteienwahl.

Auch das Verfahren zur bundesweiten Ermittlung des Proporzes gemäß § 6 BWG (sog. Oberverteilung) verletzt nicht den Grundsatz der unmittelbaren Abgeordnetenwahl. Für die Wählerinnen und Wähler sind die Wirkungen ihrer Stimmabgabe in den wesentlichen Grundzügen vorhersehbar. Der Stimmzettel enthält die zutreffende Information, dass die Zweitstimme für eine Landesliste (Partei) die „maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien“ ist (Anlage 26 zur BWO).

Soweit der Einspruchsführer in diesem Zusammenhang als aus seiner Sicht verfassungsgemäße Alternative geltend macht, dass in jedem Bundesland ebenso viele Listenmandate, wie es Wahlkreise in dem betreffenden Land gibt, direkt auf die Landeslisten verteilt werden sollen, so ändert dies nichts an der Verfassungsmäßigkeit des geltenden Rechts. Aus der Verfassung lässt sich kein Anspruch auf die Wahrung des Proporzes der Mandate der Bundesländer untereinander ableiten. Es ist dem Gesetzgeber nicht verwehrt, als Bezugsgröße für die Gleichheit des aktiven Wahlrechts in erster Linie die parteipolitische Zusammensetzung des Bundestages heranzuziehen (vgl. zum baden-württembergischen Landtagswahlrecht: Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg, Urteil vom 24. März 2003 – GR 3/01).

Soweit der Einspruchsführer die Ausgestaltung des Zwei-Stimmen-Wahlverfahrens als unvereinbar mit dem Demokratieprinzip und mit den Wahlgrundsätzen ansieht, so bestehen auch insoweit keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des geltenden Rechts. Der Bundeswahlleiter weist in seiner Stellungnahme hierzu zu Recht darauf hin, dass die Auswirkungen der Regelung des § 6 Abs. 4 Satz 1 BWG vom Gesetzgeber gewollt und auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sind. Nach dieser Vorschrift wird von der für jede Landesliste ermittelten Abgeordnetenzahl die Zahl der von der Partei in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze abgerechnet. Diese Regelung hat gerade den Zweck, dem System der Verhältniswahl eine mehrheitswahlrechtliche Komponente hinzuzufügen. Diese Systementscheidung ist auch nicht etwa deshalb verfassungswidrig, weil die Erststimme und die Zweitstimme bei der Verteilung der Mandate in gewissem Umfang in Beziehung zueinander gesetzt werden. Von Verfassungs wegen ist es – entgegen der Auffassung des Einspruchsführers – nicht geboten, ein Stimmensplitting generell zu „sanktionieren“, indem die derzeitige Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG auf weitere Fallgruppen ausgedehnt wird. Es ist bereits dargelegt worden, dass die nach dem geltenden Recht bei dieser Vorschrift vorgenommene Differenzierung nicht willkürlich ist.

Der Einspruch kann schließlich auch keinen Erfolg haben, soweit die Verteilung der Sitze nach Bruchteilen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 BWG (Hare/Niemeyer-Verfahren) beanstandet wird. Das Bundesverfassungsgericht hat es der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers überlassen, für welches Ver-

teilungsverfahren er sich entscheiden will. Hierbei hat es die Konsequenz in Kauf genommen, dass beim Verfahren Hare/Niemeyer die Verteilung von Resten ganzer Zahlen auf zu vergebende ganze Sitze zwangsläufig dazu führt, dass die für die einzelnen Parteien abgegebenen Stimmen für die Zuteilung von Sitzen real unterschiedlichen Erfolgswert haben (BVerfGE 79, 169/171). Es ist dem Gesetzgeber unbenommen, sich statt der Berechnungsverfahren nach Hare/Niemeyer oder d’Hondt für ein anderes Verfahren – z. B. Sainte-Laguë/Schepers – zu entscheiden.

Ungeachtet der Tatsache, dass somit verfassungsrechtliche Zweifel an den vom Einspruchsführer gerügten wahlrechtlichen Vorschriften und generell am Wahlsystem nicht bestehen, erfolgt – wie bereits dargelegt – eine Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften nicht im Wahlprüfungsverfahren beim Deutschen Bundestag, sondern durch das Bundesverfassungsgericht. Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften bei der Vorbereitung oder Durchführung der Bundestagswahl ist vom Einspruchsführer – wie bereits erwähnt – nicht vorgetragen worden.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 12

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn L. K., 14772 Brandenburg
– Az.: WP 26/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 29. Januar 2004 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 27. September 2002 und einem am 9. Oktober 2002 übermittelten Telefax sowie mit zwei an den Bundeswahlleiter gerichteten Schreiben vom 21. September 2002 und 8. Oktober 2002, die an den Bundestag weitergeleitet wurden, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag eingelegt. Zur Begründung führt er im Wesentlichen die seiner Ansicht nach mangelnde Erreichbarkeit des Bundeswahlleiters bei der Bundestagswahl 2002 an.

Der Einspruchsführer trägt vor, dass die Bundestagswahl 2002 schon deshalb anzufechten sei, weil das Büro des Bundeswahlleiters am Wahltag „nachweisbar" nicht besetzt gewesen sei und er daher die „auftretenden Fragen" nicht habe klären können. Trotz mehrmaliger Versuche sei sein Anruf im Büro des Bundeswahlleiters nicht entgegengenommen worden. Seine Recherchen hätten ergeben, dass sich der Bundeswahlleiter am Wahltag in Berlin aufgehalten habe. Der Aufenthalt des Bundeswahlleiters in Berlin sei nur dann „möglich und akzeptabel", wenn dies durch den Bundestag und die Bundestagsverwaltung „organisatorisch abgesichert" gewesen sei. Eine Telefonweiterleitung von Wiesbaden nach Berlin, die es dem Bundeswahlleiter ermöglicht hätte, die in seinem Büro in Wiesbaden eingehenden Anrufe an seinem Aufenthaltsort in Berlin entgegen zunehmen, sei jedoch nicht eingerichtet gewesen. Anlässlich der telefonischen Anfrage bei der Telefonzentrale der Bundestagsverwaltung sei dem Einspruchsführer die Richtigkeit der ihm bekannten Rufnummer des Bundeswahlleiters bestätigt worden. Eine Faxnummer sei der Zentrale zunächst nicht bekannt gewesen und dem Einspruchsführer erst nach Rücksprache mit dem Bundeswahlleiter bekannt gegeben worden. Der Einspruchsführer habe nach der Wahl mehrmals mit Mitarbeitern aus dem Büro des Bundeswahlleiters fernmündliche Gespräche geführt, die für ihn nicht zu einem Gespräch mit dem Bundeswahlleiter geführt hätten. Er habe daher den Eindruck, dass man es als „Zumutung" betrachte, dass ein Bürger den Bundeswahlleiter mit Nachfragen „belästige".

Der Einspruchsführer trägt weiter vor, dass das Wahlprüfungsgesetz grundsätzliche Mängel enthalte. So betrage die Einspruchsfrist nach diesem Gesetz zwei Monate, wobei die Vereidigung des Bundeskanzlers jedoch vor der Gültigkeit der Wahl vorgesehen sei. Hinzu komme, dass die Wahlprüfung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist durchgeführt werde und auch einige Zeit in Anspruch nehme.

Daneben beanstandet der Einspruchsführer, dass die „Unverbindlichkeit der Parteienwahlprogramme" die Grundlagen für Wahlmanipulationen schaffe. Wahlprogramme seien nicht rechtsverbindlich und könnten nach der Wahl „ohne Mandat des Bürgers willkürlich" geändert werden. Durch Änderungen in der Politik im Hinblick auf die im Wahlkampf gemachten Aussagen werde das „Gegenteil von dem getan", was vor der Wahl versprochen worden sei. Daher liege für diese Änderungen kein Mandat vor.

Mit der Wahlanfechtung wolle er erreichen, dass vom Grundsatz her darüber nachgedacht werde, wie der „Umbau der Gesellschaft sozial verträglicher und gerechter" gestaltet werden könne. Vor diesem Hintergrund trägt der Einspruchsführer mehrere Vorschläge und Meinungsäußerungen zu verschiedenen Politikfeldern vor. Hierbei schlägt er z. B. eine Verringerung des Einflusses der politischen Parteien, eine direkte Mitwirkung des Volkes an der Gesetzgebung und wichtigen Entscheidungen (z. B. bei der Einführung des Euro), eine persönliche Haftung der Politiker für getroffene Entscheidungen und einen Wegfall bestimmter Steuern (z. B. der Ökosteuer) vor; darüber hinaus äußert er sich u. a. zur Medienpolitik, zur beruflichen Struktur des Parlaments, zur Höhe der Abgeordnetendiäten, zur Art und Weise der Aufstellung von Landeslisten, zur Ausländerpolitik, zur Kriminalitätsbekämpfung, zum Datenschutz, zur Energiepolitik und zu militärischen Auslandseinsätzen. In diesem Zusammenhang verweist der Einspruchsführer auf sein „Politikprojekt zur Demokratisierung des Landes".

In einer weiteren Zuschrift vom 17. Oktober 2002 trägt der Einspruchsführer vor, „aus aktueller Sicht" komme Wahlbetrug hinzu, da seiner Ansicht nach Wahlversprechen nicht eingehalten worden seien. Die Wählerinnen und Wähler seien „orientierungslos" und fänden sich im „System" nicht mehr zurecht. Er trägt vor, dass die Einführung neuer Steuern im Hinblick auf die Aussage vor der Wahl, auf Steuererhöhungen zu verzichten, „Betrug am Volk" sei. Darüber hinaus führt er die Nichteinhaltung der Kriterien des europäischen Stabilitätspaktes an, deren Einhaltung jedoch während des Wahlkampfs zugesagt worden sei.

Zu diesem Wahleinspruch hat der Bundeswahlleiter wie folgt Stellung genommen:

Am 21. und 22. September 2002 habe er sich gemeinsam mit seinem Stellvertreter und weiteren Mitarbeitern zur Ermittlung und Bekanntgabe des vorläufigen Ergebnisses der Wahl des 15. Deutschen Bundestages dienstlich in Berlin aufgehalten. Gleichwohl sei das Büro des Bundeswahlleiters in Wiesbaden besetzt gewesen. Zusätzlich zur Ermittlung des Zwischenergebnisses zur Wahlbeteiligung um 14.00 Uhr habe ein Mitarbeiter telefonisch zwischen 11.15 Uhr und 16.45 Uhr zahlreiche Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern zu diversen wahlrechtlichen Fragestellungen angenommen und beantwortet. Am Wahltag seien er und seine Mitarbeiter in Berlin unter verschiedenen Rufnummern, die dem Bundestag mit Schreiben vom 12. September 2002 mitgeteilt worden seien, erreichbar gewesen. Von dieser Möglichkeit der Kontaktaufnahme hätten Wählerinnen und Wähler in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht. Die Fernsprechzentralen des Deutschen Bundestages und des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden seien am 22. September 2002 ab 10.00 Uhr bis zur Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses am 23. September 2002 um 4.00 Uhr besetzt gewesen. Es seien daher alle Vorkehrungen getroffen worden, um die Erreichbarkeit des Bundeswahlleiters und seiner Mitarbeiter sicherzustellen. In der telefonischen Erreichbarkeit des Bundeswahlleiters am Wahltag sehe er keinen für die Gültigkeit der Bundestagswahl relevanten Tatbestand.

Der Einspruchsführer hat sich mit Schreiben vom 19. November 2002 zu der Stellungnahme wie folgt geäußert:

Die in der Stellungnahme getroffene Aussage des Bundeswahlleiters könne nicht stimmen. Er könne anhand seiner Telefonrechnung belegen, dass er mehrmals im Büro des Bundeswahlleiters angerufen habe. Ferner sei in der Fernsprechzentrale des Deutschen Bundestages mittels der „Clip-Funktion“ nachweisbar, dass er dort angerufen habe. Bei seinen Anrufversuchen sei die Telefonleitung im Büro des Bundeswahlleiters in Wiesbaden lediglich zweimal besetzt gewesen; anschließend habe er jeweils ein Freizeichen erhalten, ohne dass eine Gesprächsverbindung hergestellt worden sei.

Zu seinem Wahleinspruch hat der Einspruchsführer vom Oktober 2002 bis einschließlich 29. Januar 2004 weitere 21 Schreiben eingesandt. Hierzu wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Dies gilt zunächst für die Beanstandung des Einspruchsführers, der Bundeswahlleiter und seine Mitarbeiter seien für ihn am Wahltag telefonisch nicht erreichbar gewesen. Hierbei kann dahingestellt bleiben, ob für den Einspruchsführer tatsächlich keine Möglichkeit bestand, einen Gesprächspartner beim Bundeswahlleiter zu erreichen, und welche Gründe es ggf. hierfür gab. Ein Wahlfehler käme nämlich allenfalls dann in Betracht, wenn zusätzlich vorgetragen worden wäre, dass im Falle eines Telefonats konkrete Mängel in der Wahldurchführung vermieden worden wären. Der Einspruchsführer hat jedoch lediglich vorgetragen, er habe am Wahltag aufgetretene Fragen nicht klären können. Aufgrund des vorliegenden Sachverhalts bedarf es keiner Klärung der Frage, ob der Bundeswahlleiter aus wahlprüfungsrechtlicher Sicht lediglich den Wahlleitern und Wahlbehörden für Rückfragen zur Verfügung stehen muss oder ob dies auch für Wählerinnen und Wähler gilt.

Soweit der Einspruchsführer grundsätzliche Mängel im Wahlprüfungsgesetz geltend macht, kann sein Einspruch ebenfalls keinen Erfolg haben. Er weist zu Recht darauf hin, dass nach § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG die Einspruchsfrist zwei Monate nach dem Wahltag beträgt. Ebenso ist es richtig, dass die Vereidigung des Bundeskanzlers nicht vom Abschluss der Wahlprüfung abhängig gemacht wird. Es bestehen keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der geltenden Regelungen. Insbesondere wird durch die Regelung der Einspruchsfrist ein Ausgleich zwischen dem Interesse an der alsbaldigen verbindlichen Feststellung der ordnungsgemäßen Zusammensetzung des Parlaments und dem Interesse an der materiellen Richtigkeit des Wahlergebnisses hergestellt. Unabhängig davon sehen sich der Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss nicht berufen, die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvorschriften festzustellen. Diese Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden.

Auch soweit der Einspruchsführer rügt, Wahlprogramme seien nicht rechtsverbindlich, ist ein Wahlfehler nicht festzustellen. Nach den geltenden Vorschriften sind Wahlprogramme nicht rechtsverbindlich. Auch insoweit bestehen keine Zweifel, dass dies verfassungsgemäß ist.

Soweit der Einspruchsführer konkret rügt, dass falsche Wahlversprechungen im Hinblick auf die Einführung neuer Steuern und im Hinblick auf die Einhaltung der Kriterien des Europäischen Stabilitätspaktes gemacht worden seien, so ist ein Fehler bei der Anwendung der für die Wahl geltenden Vorschriften und Rechtsgrundsätze nicht zu erkennen.

Die vom Einspruchsführer angeführten Wahlkampfaussagen könnten wahlprüfungsrechtlich nur dann eine unzulässige Wahlbeeinflussung darstellen, wenn durch sie die Grundsätze der Wahlfreiheit und Wahlgleichheit verletzt worden wären (BVerfGE 40, 11/39). Dabei ist anerkannt, dass diese Grundsätze nicht nur für den Wahlvorgang selbst gelten, sondern auch schon für die Wahlvorbereitung und die in diesem Zusammenhang erfolgende Wahlwerbung (BVerfGE 44, 125/146).

Für die wahlprüfungsrechtliche Bewertung von Wahlwerbung und sog. Wahlmanövern ist zu berücksichtigen, dass Wahlpropaganda als Werbung für eine „gezielte“ Stimmabgabe in ihren unterschiedlichen Ausprägungen in einer „Massendemokratie“ wie der Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung einer Wahl im Sinne des Demokratieprinzips unerlässlich ist. Sie dient in aller Regel der Willensbildung und Entschließungsfreiheit der Wählerinnen und Wähler und ist nicht gegen sie gerichtet. Viele Wahl-

berechtigte werden erst durch einen Wahlkampf dazu bestimmt, an der Wahl teilzunehmen und ihre Wahlentscheidung zu treffen (Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 1 Rn. 15). Hierbei kann davon ausgegangen werden, dass die Wählerinnen und Wähler in der Lage sind, Aussagen von Politikern im Hinblick auf die Besonderheiten von Wahlkämpfen richtig einzuschätzen und zu bewerten. Dies gilt gerade auch für sog. Wahlversprechen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahre 2001 entschieden, dass eine Handlung im Vorfeld einer Wahl, die nicht von staatlichen Stellen ausgeht, und in mehr als nur unerheblichem Maße parteiergreifend auf die Bildung des Wählerwillens einwirkt, nur dann im Wahlprüfungsverfahren beanstandet werden kann, wenn private Dritte, einschließlich Parteien und einzelnen Kandidaten, mit Mitteln des Zwangs oder Drucks den Wahlwettbewerb beeinflusst haben oder wenn in ähnlich schwer wiegender Art und Weise auf die Wählerwillensbildung eingewirkt worden ist, ohne dass eine hinreichende Möglichkeit der Abwehr oder des Ausgleichs, etwa mit Mitteln des Wahlwettbewerbs, bestanden hätte (vgl. BVerfGE 103, 111/132 f.). Außerhalb dieses Bereichs erheblicher Verletzungen der Freiheit oder der Gleichheit der Wahl stellt ein Einwirken von Parteien, einzelnen Wahlbewerbern, gesellschaftlichen Gruppen oder sonstigen Dritten auf die Bildung des Wählerwillens kein Verhalten dar, das einen Wahlfehler begründet, selbst wenn es für sich genommen als unlauter zu werten sein und gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen sollte (BVerfGE 103, 111/133).

Der Einspruchsführer trägt nicht vor, dass aufgrund der von ihm angeführten Aussagen ein Zwang oder ein Druck auf die Wählerinnen und Wähler ausgeübt worden wäre, der sie mit Nachdruck dazu veranlasst hätte, gerade wegen dieser Aussagen ihre Wahlentscheidung zu treffen. Die Oppositionsparteien haben mehrfach die Gelegenheit wahrgenommen, ihre eigene Einschätzung zu den vom Einspruchsführer aufgeführten Themen, insbesondere auch zur Haushalts- und Finanzlage des Bundes, im Wahlkampf darzustellen. Insbesondere wurde von der Opposition vor der Wahl die Situation des Bundeshaushalts und die Problematik der Einhaltung der Stabilitätskriterien des EG-Vertrages und des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts durch den Bund breit thematisiert. Der Wahlwettbewerb zwischen den Parteien wurde durch die vorgetragenen Äußerungen nicht beeinträchtigt, so dass eine Verletzung der Grundsätze der Freiheit und Gleichheit der Wahl durch eine sog. private Wahlbeeinflussung nicht vorliegt.

Die vom Einspruchsführer darüber hinaus vorgetragenen Vorschläge und Meinungsäußerungen können nicht zum Gegenstand eines Wahlprüfungsverfahrens gemacht werden, da insoweit Wahlfehler nicht substantiiert dargelegt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Äußerungen und Vorschläge sich auf Wahlen beziehen oder nicht.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 13

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn H. S., 26802 Moormerland
– Az.: WP 19/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 29. Januar 2004 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem per Telefax an das Verwaltungsgericht Wiesbaden übermittelten Schreiben vom 23. September 2002, das dort am gleichen Tage eingegangen ist, Klage gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 erhoben. Die vom Verwaltungsgericht Wiesbaden unter dem Aktenzeichen 6 E 1929/02 geführte Klageschrift ist zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag übersandt worden und dort am 1. Oktober 2002 eingegangen. Der Eingang des an das Verwaltungsgericht Wiesbaden gerichteten Schreibens ist dem Einspruchsführer vom Wahlprüfungsausschuss mit Schreiben vom 7. Oktober 2002 bestätigt worden. Ihm ist hierbei mitgeteilt worden, dass dieses Schreiben – sein Einverständnis voraussetzend – als Wahleinspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 behandelt werde.

Der Einspruchsführer hat daraufhin dem Verwaltungsgericht Wiesbaden, dem Verwaltungsgericht Berlin – bei diesem war am 23. September 2002 eine wortgleiche Klage eingegangen – und dem Deutschen Bundestag per Telefax am 8. Oktober 2002 sinngemäß mitgeteilt, dass er die Klage aufrecht erhalte und um Vorlage beim Bundesverfassungsgericht bitte. Die Erhebung einer Klage bzw. eines Wahleinspruchs bei der Beklagten (Bundesrepublik Deutschland – Deutschen Bundestag) selbst sei seiner Ansicht nach unter dem Gesichtspunkt der Befangenheit unzulässig. „Vorsorglich und hilfsweise zur Fristwahrung“ hat er jedoch auch Wahleinspruch eingelegt.

Zur Begründung trägt der Einspruchsführer vor, dass der Hinweis auf dem Wahlschein zur Bundestagswahl 2002 „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“, und der Hinweis auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt „vollinhaltlich unzutreffend und vorsätzlich irreführend“ seien und eine „durch nichts gerechtfertigte Nötigung des mündigen Briefwählers“ darstellten. Die Versicherung an Eides statt, mit der die Briefwählerin und der Briefwähler versichere, dass der Stimmzettel persönlich oder unter Hinzuziehung einer Hilfsperson gekennzeichnet worden sei, werde „privat zu Hause“ abgegeben und unterschrieben. Nach Ansicht des Einspruchsführers hat diese eidesstattliche Versicherung keine juristische Relevanz. Eine eidesstattliche Versicherung, die strafrechtlich verfolgt werden könne, könne nur vor einem Gericht oder einem Notar abgegeben werden. Dies hätten bereits der 12. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts und das Bundesverwaltungsgericht entschieden. Da diese Entscheidungen weder vom Bundesverfassungsgericht noch vom Europäischen Gerichtshof aufgehoben worden seien, seien sie rechtskräftig.

Die beim Verwaltungsgericht Wiesbaden erhobene Klage gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag ist mit Gerichtsbescheid vom 30. Oktober 2002 als unzulässig abgewiesen worden, da es sich bei dem Wahlprüfungsverfahren um eine Streitigkeit verfassungsrechtlicher Art handele, und somit der Verwaltungsrechtsweg im Sinne des § 40 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht eröffnet sei. Darüber hinaus spreche gegen die Auffassung des Einspruchsführers (Klägers), eine Klage beim Beklagten sei unzulässig, dass es sich bei dem Beschluss des Deutschen Bundestages über die Gültigkeit der Wahl nicht um eine letztverbindliche Entscheidung handele. Vielmehr sei gegen diesen Beschluss der Rechtweg zum Bundesverfassungsgericht, das als unabhängige Instanz die letztverbindliche Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl treffe, eröffnet.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat den Einspruchsführer (Kläger) bezüglich der dort anhängig gemachten Klage (Aktenzeichen VG 2 A 151.02) mit Schreiben vom 16. Januar 2003 aufgefordert, das Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten zu betreiben. Hierbei ist er darauf hingewiesen worden, dass die Klage für den Fall, dass er der Aufforderung nicht nachkomme, als zurückgenommen gelte und das Verfahren eingestellt werde. Der Einspruchsführer ist dieser Aufforderung nicht nachgekommen. Das Verwaltungsgericht Berlin hat daraufhin am 22. Mai 2003 beschlossen, dass die Klage als zurückgenommen gelte und das Verfahren einzustellen sei.

Eine an den Bundeswahlleiter gerichtete – mit der Einspruchsschrift und den Klagen textidentische – Zuschrift, die per Telefax am 23. September 2002 übermittelt worden ist, ist vom Büro des Bundeswahlleiters an den Deutschen Bundestag übersandt worden und dort am 11. Oktober 2002 eingegangen. Ein vom Einspruchsführer per Telefax am 7. Oktober 2002 an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages übermitteltes – mit der Einspruchsschrift und

den Klagen textidentisches – Schreiben ist zuständigkeitshalber an den Wahlprüfungsausschuss abgegeben worden.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig. Er ist form- und fristgerecht eingegangen und auch wirksam eingelegt worden. Der Umstand, dass der Einspruchsführer „vorsorglich“ und „hilfsweise“ Einspruch eingelegt hat, steht einer wirksamen Einlegung des Einspruchs nicht entgegen. Zwar können auch im Wahlprüfungsverfahren Verfahrenshandlungen grundsätzlich nicht mit einer Bedingung versehen werden. Vorliegend möchte der Einspruchsführer jedoch lediglich zum Ausdruck bringen, dass er ein verwaltungsgerichtliches Verfahren in seiner Angelegenheit als vorzugswürdig gegenüber dem Wahlprüfungsverfahren ansieht. Er bringt unmissverständlich zum Ausdruck, dass er mit einer sachlichen Prüfung seiner Einwände in einem Wahlprüfungsverfahren einverstanden ist. Dies ist für eine wirksame Einlegung des Wahleinspruchs ausreichend.

Der Einspruch ist jedoch in der Sache offensichtlich unbegründet.

Der Einspruchsführer beanstandet zu Unrecht, dass bei der Briefwahl auf dem Wahlschein eine Versicherung an Eides statt vorgesehen ist und auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt hingewiesen wird. Dies entspricht entgegen seiner Auffassung dem geltenden Recht. Nach § 36 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) hat der Wähler oder die Hilfsperson auf dem Wahlschein gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches, der die Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt regelt. Nach § 39 Abs. 4 Nr. 6 BWG sind bei der Briefwahl Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat.

Auf dieser Grundlage sieht das Muster eines Wahlscheines (Anlage 9 zu § 26 Bundeswahlordnung (BWO)) eine Versicherung an Eides statt gegenüber dem Kreiswahlleiter vor. Auch das Merkblatt zur Briefwahl (Muster der Anlage 12 zu § 28 Abs. 3 Nr. 4 BWO) weist darauf hin, dass die Stimmabgabe bei der Briefwahl nur gültig ist, wenn in der unteren Hälfte des Wahlscheines die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ mit der Unterschrift versehen ist. Es bestehen keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschriften. Abgesehen davon haben der Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss nach ständiger Praxis die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.

Anlage 14

Beschlussempfehlung

Zu den Wahleinsprüchen

1. des Herrn F. W. M., 21217 Seevetal
– Az.: WP 52/02 –

2. des Herrn Dr. F.-C. v. L., 22767 Hamburg,
des Herrn B. O. M., 21077 Hamburg,
des Herrn H. G. S.-M., 22301 Hamburg
– Az.: WP 157/02 –

3. der Frau V. S., 21423 Winsen/Luhe
– Az.: WP 155/02 –

4. des Herrn K. P., 20493 Hamburg
– Az.: WP 156/02 –

5. des Herrn C. K., 22197 Hamburg
– Az.: WP 158/02 –

6. der Frau T. M., 22179 Hamburg
– Az.: WP 159/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 29. Januar 2004 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Die Wahleinsprüche werden zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2002, ergänzt durch Schreiben vom 17. Oktober 2002 und vom 20. November 2002 hat der Einspruchsführer zu Nr. 1 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt. Die Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer zu Nrn. 2 bis 6 haben sich jeweils mit im Wesentlichen gleichlautenden Schreiben vom 20. November 2002 dem Einspruch des Einspruchsführers zu Nr. 1 angeschlossen. Deren Vortrag hat sich wiederum der Einspruchsführer zu Nr. 1 zu eigen gemacht.

Die Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer beanstanden die sog. Frauenquote der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Satzung des Bundesverbandes der Partei regelt in § 10 Abs. 5 Folgendes:

„Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich.

Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 4 des Frauenstatuts.“

§ 1 des Frauenstatuts von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Bestandteil der Satzung des Bundesverbandes ist, enthält in § 1 unter der Überschrift „Mindestquotierung“ eine wortgleiche Regelung.

Die Einspruchsführer beziehen sich auf die Mitgliederversammlung des Landesverbands Hamburg am 7. April 2002, bei der neben der Wahl einer neuen Landesvorsitzenden bzw. eines neuen Landesvorsitzenden die Kandidatinnen und Kandidaten der Hamburger Landesliste für die Bundestagswahl 2002 gewählt wurden. Entgegen dem sonst praktizierten Frauenvorrang sei für den ersten Listenplatz eine Kampfabstimmung zwischen einem Mann und einer Frau zugelassen worden. Gewählt worden sei Frau Anja Hajduk. Für die Wahl der weiteren Plätze auf der Landesliste sei die Frauenquote angewandt worden. Die Einspruchsführer weisen darauf hin, dass im ganzen Bundesgebiet Frauen in Anwendung der Frauenquote in den Bundestag gewählt worden seien, und benennen diese Abgeordneten.

Die angewandte Quotenregelung verstoße gegen Artikel 38 Grundgesetz (GG) und hierbei insbesondere gegen die elementaren Grundsätze der gleichen und freien Wahl. Diese Grundsätze hätten auch für das passive Wahlrecht Geltung. Sie seien bereits für die Wahlvorbereitung und somit auch für die Aufstellung der Kandidaten für die Landeslisten der Parteien anzuwenden. Nach Artikel 21 Abs. 1 Satz 3 GG müsse die innere Ordnung der Parteien demokratischen Grundsätzen entsprechen. Die Vorkämpferinnen des Frauenwahlrechts hätten kein „Quotenvorrecht“ für die Frauen gefordert. Durch die Quotenregelung werde die Menschenwürde der Frauen beeinträchtigt, da sie zu Unrecht behan-

delt würden, als bedürften sie der Hilfestellung, um sich im politischen Wettbewerb zu behaupten. Andererseits werde die freie Entfaltung der Männer angetastet, wenn die sozial erwünschte Gleichberechtigung der Frau kraft bloßen bürgerlich-rechtlichen Satzungsrechts der Parteien in rechtliche Benachteiligung der Männer im Wettbewerb um die Parlamentssitze umschlage. Der Bundestag stelle mit den gewählten Abgeordneten keinen genauen Bevölkerungsquerschnitt dar, obwohl jede Bürgerin und jeder Bürger gleiches Stimmrecht habe. Wolle man ein solches „Abbild“ der verschiedenen Gruppierungen und Schichtungen im Parlament erreichen, so müssten ständestaatliche Elemente in die Verfassung eingeführt werden. Das Ziel, dass Männer und Frauen in Parlamenten annähernd in gleicher Zahl vertreten seien, sei zwar politisch wünschenswert, könne jedoch nicht mit einem Bruch der Verfassung herbeigeführt werden. In der Rechtsliteratur gebe es zahlreiche Autoren, die sich gegen die Frauenquote aussprächen. Nach Artikel 3 Abs. 2 GG seien Männer und Frauen gleichberechtigt. Nach Satz 2 dieser Vorschrift fördere der Staat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirke auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Dies erlaube jedoch nicht, eine etwa noch vorhandene soziale Unterprivilegierung der Frauen in der politischen Repräsentation durch ihre rechtliche Überprivilegierung auszutarieren. Eine zeitliche Begrenzung der Quotenregelung sei nicht vorgesehen. Die Parteien hätten für die aufgestellten Listenbewerber (50 % der Bundestagsmandate) das alleinige Monopol des Zuganges zum Abgeordnetenmandat. Vor diesem Hintergrund seien sie bei der Ausgestaltung ihrer Satzungen strikt an die Verfassung gebunden.

Die Einspruchsführer zu Nrn. 2 bis 6 beantragen, die Bundestagswahl 2002 in ihrer Gesamtheit für ungültig zu erklären und die Wahl zu wiederholen. Hilfsweise wird unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Parteiverboten (BVerfGE 2,1 – SRP-Urteil) beantragt, den durch die Quotenregelung begünstigten Abgeordneten ihr Mandat abzuerkennen und dieses für den Rest der Wahlperiode unbesetzt zu lassen. Der Einspruchsführer zu Nr. 1 stellt Haupt- und Hilfsantrag in umgekehrter Reihung und beantragt außerdem, die über die Quotenregelung in den Bundestag gewählten Frauen von einem späteren Einzug in den Bundestag auszuschließen.

Der Einspruchsführer zu Nr. 1 weist in seinem Vortrag auf die Gründungssatzungen der Partei hin, die keine Quotenregelung enthalten hätten. Durch die jetzige Regelung sei das passive Wahlrecht der Männer derart eingeschränkt, dass ihr Anteil von 0 bis 50 % betrage und der Anteil der Frauen zwischen 50 und 100 % liegen müsse. Aufgrund des von den Hamburger Grünen im Jahre 1980 beschlossenen Gründungskonsenses sehe er sich zum Handeln verpflichtet, da „Recht zu Unrecht“ werde. Dieser Verpflichtung folgend lege er Wahleinspruch ein. Die Auswirkungen der Quotenregelung würden – wie anhand von Beispielen dargelegt wird – durch den Koalitionsvertrag zwischen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN noch verstärkt. Wegen des weiteren Vortrags wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Einspruchsführer zu Nr. 1 hatte sich im Anschluss an die Aufstellung der Landesliste Hamburg an den Landeswahlleiter sowie an den Bundeswahlleiter gewandt.

Der Bundeswahlleiter nahm hierzu mit Schreiben vom 8. Juli 2002 wie folgt Stellung:

Die Wahlrechtsgrundsätze des Artikel 38 Abs. 1 GG, insbesondere der Allgemeinheit, Freiheit und Gleichheit der Wahl, fänden unmittelbare Anwendung bei Wahlen zum Deutschen Bundestag. Sie strahlten zudem auf die innerparteiliche Wahlbewerberaufstellung aus, da diese neben einer inneren Angelegenheit der Parteien auch eine Angelegenheit des Wahlrechts sei. Da die innere Ordnung der Parteien und damit auch das innerparteiliche Wahlbewerberaufstellungsverfahren nach Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 GG demokratischen Grundsätzen genügen müssten, seien zur Konkretisierung dieses innerparteilichen Prozesses die in Artikel 38 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich verankerten Wahlrechtsgrundsätze in entsprechender Anwendung heranzuziehen. Wegen der Besonderheiten des Aufstellungsverfahren der Wahlbewerber bei Bundestagwahlen seien allerdings Abweichungen möglich. Der Gesetzgeber habe die Regelung der Einzelheiten des Verfahrens der Aufstellung der Wahlkreisbewerber und der Listenbewerber der Parteien bei Bundestagswahlen dem autonomen Parteisatzungsrecht überlassen. Bei der entsprechenden Regelung in den Satzungen seien demokratische Grundsätze zu beachten. Die aus dem Gebot der Wahlrechtsgleichheit resultierenden Einwände gegen eine Quotierungsregelung seien mit der Gewährleistung der Parteienfreiheit unter Berücksichtigung des Gebots der Gleichberechtigung nach Artikel 3 Abs. 2 GG abzuwägen. Die gewichtigeren Gründe sprächen für die Zulässigkeit einer solche Quotierung.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein wahlprüfungsrechtlich erheblicher Verstoß gegen Wahlrechtsgrundsätze bei der Kandidatenaufstellung innerhalb der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wegen der von den Einspruchsführern gerügten Quotenregelung dieser Partei lässt sich im Ergebnis nicht feststellen. Nicht allen Maßnahmen von Parteien im Zusammenhang mit der Kandidatenaufstellung kommt – wie auch der Bundeswahlleiter dargelegt hat – wahlrechtliche Bedeutung zu. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 89, S. 243/253) betont deshalb, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag im Bereich der Nahtstelle zwischen parteiinternen Angelegenheiten und staatlicher Wahlvorbereitung nur Verstöße gegen elementare Regeln des demokratischen Wahlvorgangs rügen können. Das Bundesverfassungsgericht verlangt „die Einhaltung eines Kernbestands an Verfahrensgrundsätzen, ohne den ein Kandidatenvorschlag schlechterdings nicht Grundlage eines demokratischen Wahlvorgangs sein kann“ (BVerfGE 89, 243/252 f.). „Halten die Parteien bei der Wahl der Vertreterversammlung oder der Wahlkreis- und Listenkandidaten diese elementaren Regeln nicht ein, so begründet das die Gefahr der Verfälschung des demokratischen Charakters der Wahl bereits in ihrer Grundlage und damit

einen Wahlfehler. Ereignen sich hingegen bei der Kandidatenaufstellung der Parteien Verstöße gegen Regeln, die nach diesem Maßstab nicht elementar sind, so berührt dies die Voraussetzungen einer ‚Wahl' im Sinne des § 21 Abs. 1 BWG nicht und scheidet daher von vornherein als Wahlfehler aus", stellt das Gericht fest und grenzt damit die parteiinternen Angelegenheiten einerseits und die praktische Wahlvorbereitung andererseits voneinander ab. Dementsprechend ist im Wahlprüfungsverfahren die Autonomie der Parteien zu beachten. Diese wird berührt, wenn es darum geht, deren Verfahren bei der Kandidatenaufstellung durch staatliche Wahlorgane und im Wahlprüfungsverfahren zu kontrollieren und zu bewerten.

Daraus ergibt sich des Weiteren, dass die Verfahrensweise der Parteien zur Aufstellung ihrer Wahlbewerber im Rahmen der Wahlprüfung allein an den hierfür von den Wahlgesetzen bestimmten zwingenden Anforderungen zu messen ist. Die Gestaltung des innerparteilichen Wahlrechts und die Einhaltung der Satzungsvorschriften unterliegen demgegenüber grundsätzlich nicht der Überprüfung im Wahlprüfungsverfahren. Rechtsfehler im Zusammenhang mit der satzungsrechtlich geregelten Aufstellung der Kandidaten können hier allenfalls dann durchgreifen, wenn sie gleichzeitig eine Verletzung der zwingenden gesetzlichen Vorschriften über die Bewerberaufstellung enthalten.

Das Bundeswahlgesetz (BWG) regelt die Einreichung von Landeslisten durch die politischen Parteien in § 27. Hinsichtlich der Aufstellung der Listenbewerber verweist § 27 Abs. 5 BWG im Wesentlichen auf die in den §§ 21 ff. BWG enthaltenen Bestimmungen über die Aufstellung von Wahlkreisbewerbern. Die Regelung der Auswahl und Bestimmung der Kandidaten im Rahmen der Wahlvorbereitung hat das Bundeswahlgesetz – sieht man von den „anderen" Kreiswahlvorschlägen nach § 20 Abs. 3 BWG ab – demnach in die Hände der Parteien gelegt (vgl. §§ 18, 27 Abs. 1 Satz 1 BWG).

Die Satzungen der Parteien sind Statute im Sinne des bürgerlich-rechtlichen Vereinsrechts. Ihre Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Gestaltung der inneren Ordnung einschließlich der Kandidatenaufstellung für öffentliche Wahlen, müssen im Sinne des Artikels 21 Abs. 1 Satz 3 GG demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie dürfen weder gegen die Grundgedanken des § 21 BWG und dessen einzelne Regelungen noch allgemein gegen zwingendes Gesetzesrecht verstoßen, mag dieses im Grundgesetz (z. B. Artikel 3, 21 oder 38 Abs. 1), in einem einfachen Gesetz (z. B. Bundeswahlgesetz oder Parteiengesetz) oder in einer Rechtsverordnung (z. B. Bundeswahlordnung) normiert sein. An diesen normativen Anforderungen haben sich alle satzungsmäßigen Regelungen des Aufstellungsverfahrens im Sinne des § 21 BWG, wie z. B. die Festlegung des innerparteilichen Wahlmodus für die Bewerberaufstellung, auszurichten. Da es sich insoweit um elementare Regeln des demokratischen Wahlvorgangs handelt, können Verstöße hiergegen im Wahlprüfungsverfahren gerügt werden. Widerspricht eine Satzung hinsichtlich des Wahlmodus einer gesetzlichen Norm, hat dies die Nichtigkeit der Regelung zur Folge (§§ 134, 139 BGB). Soweit die Regelungskompetenz vom Gesetzgeber ausschließlich dem autonomen Parteisatzungsgeber überlassen worden ist, unterliegt die entsprechende parteiinterne Regelung als Recht der inneren Ordnung der Partei grundsätzlich keiner staatlichen Nachprüfung (vgl. Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 21, Rn. 22). Das gilt z. B. auch für das Frauenstatut der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, welches Bestandteil der Satzung dieser Partei ist und insofern ebenfalls den oben genannten normativen Regelungen über die Kandidatenaufstellung für Bundestagswahlen nicht widersprechen darf.

Der Gesetzgeber schreibt keine geschlechtsbezogenen Quoten für Listenbewerber bei öffentlichen Wahlen vor und hat die Regelungskompetenz für diese Materie ausdrücklich dem autonomen Parteisatzungsgeber überlassen. Ausschließlich unter formalen Gleichheitsaspekten (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 GG) können Privilegierungen eines Geschlechtes bei der Aufstellung der Landeslisten und innerparteilichen Wahlen wegen der auch hier prinzipiell geltenden Grundsätze der Freiheit und Gleichheit der Wahl durchaus bedenklich erscheinen. Wenn jedoch, wie letztlich nach der Satzung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegeben, eine ausgewogene personale Auswahl möglich ist, bestehen angesichts der Zielsetzung von Quotenregelungen bei sachgemäßer Ausgestaltung und Handhabung gegen deren Zulässigkeit keine durchgreifenden Bedenken (vgl. Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 27, Rn. 13a).

Gerade diese ausgewogene personale Auswahl wird von den Einspruchsführern allerdings bestritten, weil nach der oben dargestellten Quotenregelung den Frauen grundsätzlich die ungeraden Listenplätze, und damit auch Platz 1, zur Verfügung stehen, und sie darüber hinaus auch auf den geraden Listenplätzen kandidieren können, während Männern umgekehrt eine Kandidatur auf den ungeraden Listenplätzen grundsätzlich nicht erlaubt wird. Indem sie damit auf einen auf den ersten Blick naheliegenden Widerspruch zum formalisierten Gleichheitssatz, der auch für das passive Wahlrecht gilt, hinweisen, machen die Einspruchsführer Bedenken gegen die genannte Quotenregelung geltend, die nicht ohne Weiteres von der Hand zu weisen sind.

Im Ergebnis der gebotenen umfassenden verfassungsrechtlichen Abwägung ist jedoch festzustellen, dass diese Quotenregelung im Sinne der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes notwendigen Differenzierung zu rechtfertigen und damit zulässig ist. Angesichts der Ergänzung des Artikels 3 GG durch Absatz 2 Satz 2, der eine bevorzugte Ungleichbehandlung von Frauen unter bestimmten Voraussetzungen rechtfertigt (siehe unten), sowie bestimmter Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts kann im Ergebnis nicht festgestellt werden, dass von der Unanwendbarkeit der Quotenregelung auszugehen ist. In gleicher Weise hat der Bundestag bereits über Einsprüche gegen die Bundestagswahlen 1994 und 1998 entschieden (vgl. Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 82; Bundestagsdrucksache 13/3927, Anlagen 15 und 21).

Für die verfassungsrechtliche Beurteilung der Quotenregelung sind die Grundsätze des Artikels 38 Abs. 1 GG heranzuziehen. Die häufig bereits ausschlaggebende Bedeutung der Kandidatenaufstellung für den Einzug in das Parlament legt es nahe, die Legitimationswirkung dieser Grundsätze für die parteiinterne Kandidatenaufstellung in Anspruch zu nehmen und Statutenregelungen daran zu messen.

Der Grundsatz der gleichen Wahl verbietet zwar grundsätzlich Differenzierungen bei der Zulassung zur Kandidatur. Die durch Artikel 38 Abs. 1 GG gewährleistete Gleichheit

ist grundsätzlich formal und nur unter eingeschränkten Bedingungen differenzierungsfähig (BVerfGE 11, 266/272). Sachliche Differenzierungen bedürfen einer rechtfertigenden Begründung.

Die Quotierung im Reißverschlussverfahren reduziert den Entscheidungsspielraum bei der Kandidatenaufstellung. Denn dieses Verfahren bindet die Wahlberechtigten an eine Entscheidung, die von anderen Parteimitgliedern vorgenommen worden ist. Die Einspruchsführer weisen in diesem Zusammenhang auf ein „Monopol“ der Parteien beim Zugang zum Abgeordnetenmandat im Hinblick auf die von ihnen aufzustellenden Listenbewerber hin. Die Wahlberechtigten seien somit in ihrer Wahl nicht mehr gänzlich frei. Eine solche Beschränkung ist mit dem Grundsatz der Wahlfreiheit im Ergebnis aber zu vereinbaren. So hat das Bundesverfassungsgericht ein Wahlsystem mit gebundenen Listen, die notwendigerweise zu einer gewissen Mediatisierung des Wählerwillens und damit einer Beschränkung der Wahlfreiheit führen könnten, als im Rahmen der dem Gesetzgeber anvertrauten näheren Ausgestaltung des Wahlrechts liegend angesehen (BVerfGE 47, 253/283). Die hier zu behandelnden satzungsmäßigen Vorgaben für die Aufstellung der Listen gehen allerdings über die Konstellation der üblichen, sich wahlgesetzlich ergebenden sog. starren oder gebundenen Liste hinaus.

Die gebotene verfassungsrechtliche Abwägung unter Berücksichtigung des programmatischen Auftrages des Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 GG und des Sozialstaatsprinzips ergibt, dass ein Verstoß gegen Artikel 38 Abs. 1 GG (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BWG) nicht vorliegt. Die Anwendung der Wahlrechtsgrundsätze des Artikels 38 Abs. 1 GG auf die parteiinterne Kandidatenaufstellung für die Bundestagswahlen muss mit Modifikationen in Einklang gebracht werden, die der Funktion der politischen Parteien und der besonderen Struktur der innerparteilichen Willensbildung Rechnung tragen. Auch die hier zu beachtenden Grundsätze der Gleichheit und der Freiheit der Wahl sind im Hinblick auf die Funktion der Parteien im politischen System der grundgesetzlichen Ordnung modifiziert auszulegen; ihre Anwendung muss auf die Freiheit der Parteien, politisch eigenständig profilierte Kandidatenvorschläge zu machen, Rücksicht nehmen.

Jede Quotierung bewirkt zunächst eine Ungleichbehandlung, deutet also zunächst auf einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 GG hin. Offenkundig ist dieser Umstand bei der oben aufgeführten Quotenregelung, die die Männer von den Frauenplätzen ausschließt, während sie den Frauen nichtsdestoweniger die Möglichkeit eröffnet, sich zusätzlich auch um Männerplätze zu bewerben. Das Gleichheitsgebot verlangt demgegenüber aber auf den ersten Blick die Möglichkeit des gleichen Zugangs zu jedem Listenplatz. Dieser ist den Männern aufgrund der von der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN getroffenen Regelungen prinzipiell verwehrt. Wird die Regelung ausnahmslos angewandt, so beträgt – worauf der Einspruchsführer zu Nr. 1 zu Recht hinweist –, der Anteil der Männer zwischen 0 und 50 % der Listenplätze, während der Frauenanteil bei 50 % oder höher liegen kann.

Dennoch findet die geschlechtsspezifische Quotierung der Auswahl der Kandidaten für Mandate durch Satzungen der Parteien aber auch eine Stütze in Artikel 3 Abs. 2 GG. Bei der Quotierung handelt es sich entgegen der Auffassung der Einspruchsführer um eine Maßnahme im sachlichen Geltungsbereich des Artikels 3 Abs. 2 und 3 GG. Die in diesen Vorschriften zum Ausdruck gebrachten Wertungen spielen in dem hier zu betrachtenden Zusammenhang insoweit eine Rolle, als sie im Wege systematischer Auslegung für die Konkretisierung des Prinzips der formalen Wahlgleichheit innerhalb der „demokratischen Grundsätze“ des Artikels 21 Abs. 1 Satz 3 GG herangezogen werden können. Artikel 3 Abs. 2 GG wirkt als Legitimation einer partiellen Abweichung vom Prinzip der formalen Wahlgleichheit. Die Vorschrift enthält nämlich neben ihrem individualrechtlichen, geschlechtsspezifische Diskriminierungen verbietenden Gehalt auch einen „programmatischen“, auf Herstellung faktischer Gleichstellung gerichteten Inhalt, der gegenüber dem Gesetzgeber als Verfassungsauftrag wirkt. Die Vorschrift des Artikels 3 Abs. 2 Satz 2 GG ist im Sinne sozialer Gleichstellung zu verstehen. Als objektive Wertentscheidung enthält sie eine positive Wertung der Frauenemanzipation, die mit der Beseitigung rechtlicher Diskriminierung allein noch nicht erreicht ist. Dementsprechend betrachten die Parteien die Quotierungen für die Landeslistenbewerber zugunsten von Frauen durch ihre jeweiligen Parteisatzungen als „Beitrag zur Verstärkung der Beteiligung der Frauen in der Politik und zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau“.

Der objektiv-rechtliche Gehalt des Artikels 3 Abs. 2 GG gewinnt nicht zuletzt durch Argumente aus dem Bereich des Sozialstaatsprinzips des Grundgesetzes zusätzliches Gewicht. Bei der Grundrechtsausübung dürfen faktische soziale Voraussetzungen nicht außer acht gelassen werden. Aus beidem folgt die objektive Wertentscheidung für eine umfassende, auch die Stellung in der Gesellschaft einbeziehende Gleichberechtigung von Männern und Frauen.

Hieraus folgt auch, dass für einen Verstoß gegen die Menschenwürde der Frauen entgegen der Auffassung der Einspruchsführer kein Raum ist. Bezieht man Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 GG als objektive Wertentscheidung im Sinne einer sozialen, umfassenden Gleichberechtigung mit ein, so kann hieraus nicht gleichzeitig ein Verstoß gegen Artikel 1 GG abgeleitet werden. Dies gilt auch, soweit die Einspruchsführer einen Verstoß gegen Artikel 2 Abs. 1 GG hinsichtlich der Männer rügen. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit findet nämlich seine Grenzen in der verfassungsmäßigen Ordnung, zu der auch die objektive Wertentscheidung des Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 GG gehört. Die Quotenregelung in der Parteisatzung wird hierdurch im Ergebnis gerechtfertigt und verstößt damit ebenfalls nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung.

Die Einspruchsführer können auch nicht mit Erfolg hiergegen einwenden, dass der Bundestag auch sonst kein genaues „Abbild“ der verschiedenen Gruppierungen und Schichtungen der Gesellschaft darstelle. Hieran ist richtig, dass eine solche Zielsetzung nicht aus dem gleichen Stimmrecht für alle Wahlberechtigten abgeleitet werden kann. Soweit sich aber eine politische Partei auf eine objektive Wertentscheidung der Verfassung stützen kann, ist sie im Rahmen ihrer Satzungsautonomie – wie dargelegt – berechtigt, eine entsprechende Regelung in ihre Satzung aufzunehmen.

Bei einer Gesamtbetrachtung der vorhandenen Quotenregelungen in Parteisatzungen und deren Auswirkungen ist von einem Verstoß gegen die Wahlrechtsgrundsätze des Arti-

kel 38 Abs. 1 GG nicht auszugehen. Aus diesem Grund ist die beanstandete Quotenregelung auch ohne die von den Einspruchsführern angemahnte zeitliche Begrenzung wahlprüfungsrechtlich als gültig zu behandeln.

Unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts, die den Rahmen für die wahlprüfungsrechtliche Bewertung des vorliegenden Einspruchs bildet, werden im Ergebnis, wie auch schon in früheren Entscheidungen (vgl. z. B. Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 82, Bundestagsdrucksache 13/3927, Anlagen 15 und 21), die beanstandeten innerparteilichen Vorschriften zur Kandidatenaufstellung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als rechtswirksam betrachtet.

Der Einspruch ist deshalb als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Anlage 15

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn K. M., 53332 Bornheim
– Az.: WP 66/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 29. Januar 2004 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem an den Bundeswahlleiter gerichteten Schreiben vom 4. Oktober 2002, das am 16. Oktober 2002 im Büro des Bundeswahlleiters eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag eingelegt. Dieses Schreiben ist an den Deutschen Bundestag weitergeleitet worden und dort am 22. Oktober 2002 eingegangen.

Der Einspruchsführer bezieht sich in seiner Einspruchsschrift auf seinen Wahleinspruch zur Wahl des Europäischen Parlaments (Bundestagsdrucksache 14/2761, Anlage 7; Az: EuWP 11/99) und einen nach Beendigung des Wahlprüfungsverfahrens geführten Schriftwechsel. Gegenstand dieses zurückgewiesenen Wahleinspruchs war die damalige Nichteintragung in das Wählerverzeichnis. Seinem Einspruch sei „nicht ordnungsgemäß nachgegangen“ worden, weshalb er sich auch an die Staatsanwaltschaft Nürnberg gewandt habe.

Mit Schreiben vom 6. November 2002 hat die Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses den Einspruchsführer auf die fehlende substantiierte Begründung seines Einspruchs aufmerksam gemacht und ihn aufgefordert, dem Begründungsmangel bis zum 22. November 2002 abzuhelfen.

Der Einspruchsführer hat daraufhin mit Schreiben vom 9. November 2002, das am 26. November 2002 beim Bundestag eingegangen ist, mitgeteilt, dass seiner Auffassung nach die Landesliste der SPD für den Freistaat Bayern nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sei. Da der Freistaat Bayern ein „wesentlicher Staat im föderativen Verband“ der Bundesrepublik Deutschland sei, zweifele er an der Gültigkeit der Bundestagswahl. Er habe auf Grund der nicht ordnungsgemäß zustande gekommenen Landesliste Bedenken gegen die ordnungsgemäße Wahl der Bundestagskandidaten aus Bayern. Zum weiteren Vortrag des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig, weil er dem Begründungserfordernis des § 2 Abs. 3 Wahlprüfungsgesetz nicht entspricht. Der Einspruchsführer hat trotz Fristsetzung der Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 WPrüfG dem Begründungsmangel nicht abgeholfen.

Im Wahlprüfungsverfahren können gemäß § 49 BWG nur solche Entscheidungen und Maßnahmen angefochten werden, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen. Demgegenüber bezieht sich der Einspruchsführer mit seinem Vortrag in der Einspruchsschrift auf die Zurückweisung seines Wahleinspruchs gegen die Wahl des Europäischen Parlaments im Jahr 1999. Konkrete Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Bundestagswahl 2002 werden nicht vorgetragen.

Das Begründungserfordernis ist auch nicht durch das am 26. November 2002 eingegangene weitere Schreiben des Einspruchsführers erfüllt worden. Zum einen ist die nicht belegte und pauschale Behauptung, die Landesliste der SPD in Bayern sei nicht ordnungsgemäß zustande gekommen, nicht hinreichend substantiiert. Zum anderen ist dieser „Einspruchsgrund“ nicht innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG (22. November 2002) vorgetragen worden. Es handelt sich hierbei nicht um nähere Ausführungen oder Ergänzungen zu den Darlegungen in der Einspruchsschrift, sondern um einen neuen „Grund“, der den Einspruch stützen soll. Das Nachschieben eines neuen Einspruchsgrundes nach Ablauf der Einspruchsfrist ist im Interesse einer schnellen Klärung der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl und der damit einhergehenden alsbaldigen verbindlichen Feststellung der ordnungsgemäßen Zusammensetzung des Parlaments unzulässig (Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 49 Rn. 18).

Der Einspruch ist somit als unzulässig zurückzuweisen.

Anlage 16

Beschlussempfehlung

In der Wahlprüfungsangelegenheit

1. des Herrn J. E., 19273 Tripkau

2. des Herrn H. E., 19273 Vockfey

3. des Herrn K. N., 19273 Stapel

4. der Frau S. N., 19273 Gülstorf

– Az.: WP 120/02 –

Bevollmächtigter:
Rechtsanwalt H. N., 19053 Schwerin

zur Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 29. Januar 2004 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Antrag auf Erstattung der entstandenen Kosten wird abgewiesen.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 9. Januar 2004, eingegangen am 13. Januar 2004, haben die Einspruchsführerin und die Einspruchsführer (im Folgenden als Einspruchsführer bezeichnet) beantragt, ihnen die notwendigen Auslagen im Wahlprüfungsverfahren zu erstatten. Hierbei nehmen sie auf den Bundestagsbeschluss vom 6. November 2003 zu ihrer Wahlprüfungsangelegenheit Bezug (Bundestagsdrucksache 15/1850, Anlage 30). Darin ist ihr Wahleinspruch als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen worden; der Einspruch hatte trotz eines festgestellten Wahlfehlers keinen Erfolg, weil dieser keine Auswirkungen auf die Mandatsverteilung im 15. Deutschen Bundestag entfaltet hat.

Die Einspruchsführer begründen ihren Antrag damit, dass die Voraussetzungen für eine Erstattung der notwendigen Auslagen nach dem Wahlprüfungsgesetz vorlägen. Nachdem der Deutsche Bundestag festgestellt habe, dass es sich im vorliegenden Fall um einen „in seiner Klarheit kaum zu überbietenden Eingriff in den Wahlwettbewerb“ gehandelt habe, sei der Wahleinspruch auch nicht mutwillig gewesen. Die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes sei notwendig gewesen, weil die Einspruchsführer keinerlei juristische Vorbildung hätten. Der Einspruchsführer zu Nr. 3 sei Landwirt; die Einspruchsführer zu Nrn. 1 und 2 seien Rentner und vorher ebenfalls als Landwirte berufstätig gewesen; die Einspruchsführerin zu Nr. 4 sei Buchhändlerin.

II.

Eine Entscheidung über die Erstattung der notwendigen Auslagen im Wahlprüfungsverfahren durch einen gesonderten Beschluss des Bundestages begegnet trotz des Wortlauts von § 19 Abs. 2 Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG) keinen Bedenken. Obwohl in dieser Vorschrift geregelt ist, dass über die Erstattung von notwendigen Auslagen „in dem Beschluss des Bundestages“ über den Wahleinspruch zu befinden ist, soll hierdurch dem Parlament nicht verwehrt werden, auf Antrag der Einspruchsführer in einem gesonderten Beschluss über die Erstattung von Auslagen zu entscheiden (Bundestagsdrucksache 13/3928, Anlage 21).

Nach Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse und den Belangen der Einspruchsführer ist eine Erstattung der notwendigen Auslagen nicht gerechtfertigt. Zwar liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 19 Abs. 1 Satz 2 WPrüfG vor. Hiernach können dem in nicht amtlicher Eigenschaft Einsprechenden notwendige Auslagen erstattet werden, wenn dem Einspruch stattgegeben oder der Einspruch nur deshalb zurückgewiesen wurde, weil der geltend gemachte Mangel keinen Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt hat. Wie bereits dargelegt, ist der Wahleinspruch der Einspruchsführer nur deshalb zurückgewiesen worden, weil der geltend gemachte Mangel keinen Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt hat. Die Vorschrift räumt dem Bundestag jedoch hinsichtlich der Entscheidung der Frage, ob Auslagenersatz gewährt werden soll oder nicht, ein Ermessen ein. Dieses ist dem Zweck des § 19 WPrüfG entsprechend auszuüben, wobei die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten sind. Maßgeblich für die Ablehnung des Antrags der Einspruchsführer ist die ständige Praxis des Bundestages, Anträge auf Kostenerstattung generell abzulehnen. Der Deutsche Bundestag hat bislang – mit Ausnahme eines atypisch gelagerten, besonders begründeten Sonderfalles (Bundestagsdrucksache 12/1002, Anlage 29) – Ersuchen um Kostenerstattung stets abgelehnt (vgl. z. B. Bundestagsdrucksache 13/3928, Anlage 21). Ein sachlicher Grund, im vorliegenden Fall ausnahmsweise die Auslagen zu erstatten, ist nicht ersichtlich.

Entgegen der Auffassung der Einspruchsführer ergibt sich ein solcher besonderer Ausnahmefall nicht daraus, dass es

sich bei dem festgestellten Wahlfehler um einen eindeutigen Eingriff in den Wahlwettbewerb gehandelt hat. Zwar weisen die Einspruchsführer in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hin, dass der Wahleinspruch nicht mutwillig gewesen ist. Allein dieser Umstand macht die vorliegende Wahlprüfungsangelegenheit jedoch nicht zu einem atypischen Sonderfall, der ein Abweichen von der ständigen Praxis des Bundestages ausnahmsweise rechtfertigen könnte. Vielmehr ist im Regelfall davon auszugehen, dass die Einlegung eines Einspruches nicht mutwillig erfolgt.

Auch der Umstand, dass die Einspruchsführer keine juristische Vorbildung haben, rechtfertigt keine andere Entscheidung. Das Fehlen einer juristischen Vorbildung der Einspruchsführer macht den vorliegenden Fall nicht mit der Konstellation in dem oben genannten Sonderfall (Bundestagsdrucksache 12/1002, Anlage 29) vergleichbar. In diesem besonderen Ausnahmefall wurden die Anwaltskosten im Hinblick darauf erstattet, dass der Einspruchsführer längere Zeit unter Pflegschaft gestanden hatte und ihm trotz erfolgter Aufhebung die Teilnahme an der Wahl verweigert worden war. In diesem Fall erschien die Konsultation eines Rechtsanwaltes objektiv erforderlich und im Ansatz jedenfalls geeignet, das im Streit stehende Wahlrecht des Einspruchsführers zu verfolgen. Der vorliegende Fall, in dem die Einspruchsführer nicht ihr eigenes Wahlrecht geltend gemacht haben, sondern eine Wahlbeeinflussung durch einen Bürgermeister, ist mit dieser Konstellation nicht vergleichbar.

Weitere Billigkeitsgründe, die im vorliegenden Fall ausnahmsweise eine Erstattung der Auslagen rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333